



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Sprachwissenschaftliche Aspekte der polnischen und
der deutschen Rechtsfachsprache.
Eine kontrastive Analyse.

Verfasserin

Mag. iur. Silvia Hameder

angestrebter akademischer Grad
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 243 375

Studienrichtung lt. Studienblatt: Slawistik/ Polnisch

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Michael Moser

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einleitung</i>	8
2.	<i>Über die gemeinsame Vergangenheit in der deutschen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung</i>	9
2.1.	<i>Über die gemeinsame Vergangenheit in der polnischen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung</i>	9
2.2.	<i>Aktuelle Tendenzen und Probleme in der deutschen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung und die Schwierigkeit der Umsetzung von EU-Richtlinien in den Mitgliedsländern</i>	12
3.	<i>Eine Auswahl von Problemen bei der Übersetzung fremdsprachiger Rechtstexte</i>	19
3.1.	<i>Definition der Rechtsfachsprache</i>	20
3.2.	<i>Überblick über die Einteilung der Rechtsfachsprache</i>	21
3.3.	<i>Probleme bei der Übersetzung von Rechtstexten</i>	21
3.3.1.	<i>Differenzierung der Rechtsgebiete</i>	21
3.3.2.	<i>Unterschiedliche juristische Termini in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern</i>	22
3.3.3.	<i>Präzision der Rechtsfachsprache</i>	22
3.3.4.	<i>Verwendung von Abkürzungen</i>	23
3.3.5.	<i>Verwendung von Archaismen</i>	23
3.3.6.	<i>Polyseme/ Unbestimmte Bedeutung einiger rechtlicher Begriffe</i>	24
3.3.7.	<i>(Relative) Unübersetzbarkeit rechtlicher Begriffe</i>	25
3.3.8.	<i>Exkurs: Besondere Probleme bei Übersetzungen im wirtschaftlichen und finanz(rechtlichen) Bereich</i>	26

3.4.	Kritische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln für juristische Übersetzungen	28
3.4.1.	<i>Wörterbücher</i>	28
3.4.2.	<i>Lexika</i>	30
4.	<i>Funktionsverbgefüge in der rechtlichen Terminologie</i>	31
4.1.	Begriffsdefinition	32
4.1.1.	<i>Kriterium A: Verb als Funktionsverb</i>	33
4.1.2.	<i>Kriterium A*: Substantiv als Verbalabstraktum</i>	34
4.1.3.	<i>Kriterium A+: Verb als Bewegungs- oder Zustandsverb</i>	35
4.1.4.	<i>Kriterium A#: Das Konstrukt enthält eine Präpositionalgruppe</i>	35
4.2.	Das Modell der umrahmten Schnittmengen	36
4.2.1.	Die Vor- und Nachteile des Modells der umrahmten Schnittmengen...	37
4.3.	Beispiele für Funktionsverbgefüge aus dem rechtlichen Bereich im Vergleich: Deutsch- Polnisch.....	38
4.4.	Fazit zu FVG.....	41
5.	<i>„Falsche Freunde“ in der rechtlichen Terminologie</i>	43
5.1.	Begriffsdefinition	43
5.2.	„Falsche Freunde“ als Problem in der internationalen Kommunikation	46
5.3.	Entstehung von Tautonymen in der deutsch-polnischen rechtlichen Terminologie	50
5.4.	Die Herkunft der deutsch-polnischen Tautonyme	51
5.5.	Die semantischen Relationen zwischen Lexemen	55
5.5.1.	<i>Relation der Privativität</i>	55
5.5.1.1.	Beispiele aus dem rechtlichen Bereich.....	57

5.5.1.2. Exkurs: Etymologische Untersuchung des Wortes Konkurs	60
5.5.2. <i>Relation der Inklusion</i>	63
5.5.2.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich.....	65
5.5.2.2. Exkurs: Etymologische Entwicklung von „Klient“ bzw „klient“	66
5.5.3. <i>Die Relation der Kontrarität</i>	67
5.5.3.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich.....	68
5.5.3.2. Exkurs: Etymologische Entwicklung von „Kriminalist“ bzw. „kryminalista“	68
5.5.4. <i>Relation der Äquipollenz</i>	69
5.5.4.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich.....	70
5.5.4.2. Exkurs: Etymologische Untersuchung des Wortes „Advokat“ bzw. „adwokat“	71
5.5.4.3. Exkurs: Etymologische Entwicklung von aresztować – arretieren	72
5.5.5. <i>Relation der Exklusion</i>	73
5.5.5.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich.....	74
5.6. Exkurs: Die Verwendung von „Pseudogermanismen“	75
5.7. Gebrauchsrestriktionen für äquivalente deutsche bzw. polnische Tautonyme bzw. Internationalismen.....	76
5.7.1. <i>Der diachronische Aspekt (Angabe zur zeitlichen Einordnung)</i>	76
5.7.2. <i>Der diatechnische Aspekt (betreffend Fachgebiete)</i>	76
5.7.3. <i>Der diastratische Aspekt (Angabe zur Stilschicht)</i>	77
5.7.4. <i>Der diatopische Aspekt (Angabe zur räumlichen Verbreitung)</i>	77
5.7.5. <i>Der diafrequente Aspekt (Häufigkeitsangabe)</i>	78

5.8. Exkurs: Eine kleine Studie zum Thema: „Falsche Freunde im Vergleich: Polnisch- Deutsch“.....	78
5.9. Fazit zum Thema „falsche Freunde“	86
6. Zusammenfassung.....	89
6.1. Deutsche Zusammenfassung	90
6.2. Polnische Zusammenfassung.....	92
7.1. Bücher und Aufsätze	102
7.2. Internetquellen	106
7.2.1. Aufsätze/ Zeitungsartikel im Internet	106
7.2.2. Wörterbucheinträge im Internet	108
8. Anhang (Tabellarische Übersicht über die Antworten zur Studie „Falsche Freunde“ im Vergleich: Deutsch- Polnisch, Lebenslauf, Englische Kurzzusammenfassung)	109

Sprachwissenschaftliche Aspekte der polnischen und der deutschen Rechtsfachsprache. Eine kontrastive Analyse.

*„Sprachkunde, lieber Sohn, ist Grundlag' allem Wissen;
derselben sei zuerst und sei zuletzt beflissen!“*

- Friedrich Rückert

Deutscher Schriftsteller (1788 - 1866)
Quelle: Die Weisheit der Brahmanen

1. Einleitung

Während meiner Feriapraktika in Krakau, London und Krems konnte ich unter anderem Erfahrung mit der Übersetzung rechtlicher und technischer Dokumente sammeln. Dabei wurde ich auf die Schwierigkeiten und Probleme aufmerksam, die so eine Übersetzung mit sich bringt.

Das Thema hat viele Facetten, auf die man sich konzentrieren könnte. Daher habe ich eine Auswahl an Themen getroffen, die mich besonders interessieren und meiner Ansicht nach von besonderem sprachwissenschaftlichem Interesse sind. Ich möchte mit meiner Arbeit nicht nur Sprachwissenschaftler, Juristen oder Dolmetscher ansprechen, sondern auch Interessierte, die keine Ausbildung in den genannten Feldern genossen haben. Dies soll nicht „nur“ eine Diplomarbeit sein, sondern eine unterhaltsame Reise, die in den manchmal unübersichtlichen Sprachdschungel führt. Obwohl ich den Dschungel bei weitem noch nicht im Ganzen durchquert habe, möchte ich doch versuchen, den Leser zu führen.

2. Über die gemeinsame Vergangenheit in der deutschen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung

2.1. Über die gemeinsame Vergangenheit in der polnischen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung

In diesem Kapitel möchte ich die Rechtsentwicklung in Polen, Deutschland und Österreich beleuchten und Gemeinsamkeiten bzw. Überschneidungen herausarbeiten. Dabei ist es notwendig, auch auf die Parallelen in der geschichtlichen Entwicklung, besonders im rechtsgeschichtlichen Bereich, einzugehen.

Die Rechtssysteme in Deutschland und Österreich sind in vielen Bereichen ähnlich, was vor allem durch die gemeinsame Rechtsentwicklung im Heiligen Römischen Reich zu erklären ist. Die Verbreitung des römischen Rechts in weiten Teilen Europas führte zu Gemeinsamkeiten in vielen europäischen Rechtsordnungen (besonders im Bereich des Schuld- und Sachenrechts), auch im Vergleich des „deutschsprachigen“ Rechts zum polnischen Rechtssystem. Durch die gemeinsame Geschichte von Polen und Deutschland kam es immer wieder zur gegenseitigen Beeinflussung im rechtlichen Bereich. Obwohl die unterschiedlichen Sprachen der beiden Länder eine gewisse Hürde darstellte, gab es doch eine Sprache, die beide Länder besonders im rechtlichen Bereich prägte: das Lateinische¹.

Wie stark der deutsche Einfluss in Polen war, beweist nicht zuletzt, dass die älteste Sammlung des polnischen Gewohnheitsrechts (aus dem 13. Jahrhundert) in Althochdeutsch erfasst wurde, wobei der Urheber die Unabhängigkeit des polnischen Rechts hervorhebt².

Ab dem Mittelalter kann man von einem merkbaren Einfluss auf die polnische Kultur und das polnische Rechtssystem sprechen. Ab 1241 (Angriff und Plünderungen Polens durch die Tartaren) kam es zu einem Anstieg der deutschen Bevölkerung in Polen³. Die „deutsche Welle“ brachte das römische bzw. fränkische Personalitätsprinzip mit sich, das Folgendes besagte: „Jeder trägt sein angestammtes Recht auch in der Fremde mit sich und wird nach ihm beurteilt.“⁴ Nach und nach wurde dieses Recht auch von den polnischen Bürgern adaptiert⁵.

Die

¹ siehe **Maciag** 1993, Seite 321.

² siehe **Bardach** 1964, Seite 161.

³ siehe **Maciag** 1993, Seite 321.

⁴ siehe **Korkisch** 1979 Seite 15;
siehe **Szczaniecki** 1985 Seite 101.

⁵ siehe **Maciag** 1993, Seite 322.

Verbreitung des deutschen Rechts wurde vor allem durch die Verschriftlichung des Rechts erreicht. Anstatt der mündlichen Tradition wurden vom lokalen Herrscher sogenannte „przywileje lokacyjne“ (dt. „Lokalisierungsprivilegien“) zur Gründung von Siedlungen auf Grundlage des deutschen Rechts vergeben⁶. Im sogenannten „Lokationsdokument“ wurde die Strukturierung von Stadt und Dorf bestimmt, Rechte und Pflichten der Siedler festgehalten und die Anwendung des deutschen Rechts garantiert. Das deutsche Recht wurde in Polen, sowohl in Städten als auch in Dörfern, vielerorts zur Hauptrechtsgrundlage. Dies beweist die enge Verbindung zwischen Städten und Dörfern.

Angewandt wurden vor allem folgende Quellen des deutschen Rechts⁷:

- Sachsenspiegel (Gewohnheitsrecht um 1200)
- Magdeburger Weichbild (Magdeburger Gerichtsverfassung und Schöffenrecht)
- Rechtsbelehrung und Urteile (die sogenannten „ortyle“) des Magdeburger Gerichts

Im 13. Jahrhundert war bereits in ca. 100 polnischen Städten deutsches Recht Teil der Rechtspraxis⁸. Die zwei wichtigsten deutschen Rechtssysteme, die in Polen angewandt wurden, waren die der Städte Magdeburg und Lübeck⁹. Durch Migrationsbewegungen in Westpommern wurde vor allem in diesem Gebiet um 1283 der sogenannte „Rostocker Landfried“ (pl. pokój ziemski) verbreitet¹⁰.

Durch die Einsetzung des sogenannten „Oberhofs des deutschen Rechts“ auf der Burg zu Krakau durch Kazimierz Wielki im Jahre 1356 breitete sich der Einfluss des deutschen Rechts weiter aus¹¹. Der Wirkungsbereich des Oberhofs umfasste um 1600 das halbe polnische Königreich¹²; 1794 wurde der Gerichtshof jedoch eingestellt¹³.

Zwischen dem 14. und dem 15. Jahrhundert kam es zu einer starken Migration der deutschen Bevölkerung nach Schlesien¹⁴. Dies führte gleichzeitig zur Verbreitung des deutschen Lehnrechts¹⁵. Im 16. Jahrhundert wurde die Constitutio Criminalis Carolina (wichtige strafrechtliche Bestimmungen) übernommen¹⁶. Unterschiedliche Bereiche des Lebens wurden durch

⁶ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 21;

⁷ siehe **Maciąg** 1993, Seite 322 f.

⁸ siehe **Wyrozumski** 1986, Seite 123.

⁹ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 21.

¹⁰ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 22.

¹¹ siehe **Bardach** 1964, Seite 484.

¹² siehe **Maciąg** 1993, Seite 322.

¹³ siehe **Lysiak** 1990, Seite 168.

¹⁴ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 22.

¹⁵ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 22.

¹⁶ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 22.

verschiedene Rechtsvorschriften aus deutschen Ländern geregelt. Z.B. regelte das Magdeburger Recht das Eherecht und die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Ehe. Das sächsische Recht war für Regelungen im Zusammenhang mit unehelichen Kindern verantwortlich.

Deutsch spielte bei der Verbreitung des deutschen Rechts natürlich auch eine wichtige Rolle, obwohl, wie im Mittelalter üblich, die vorwiegend verwendete Sprache für geschriebene Rechtstexte Latein war. Verfahrenssprache war jedoch, je nach Partei, Deutsch oder Polnisch¹⁷. Wörter, die aus der deutschen Rechtssprache Eingang ins Polnische gefunden haben wären z.B.: *burmistrz* (Bürgermeister), *gmina* (Gemeinde), *rada* (Rathaus) oder *wójt* (Vogt)¹⁸.

Zunächst wurden die deutschen Rechtsquellen ins Lateinische übersetzt; ab dem 15. Jahrhundert begann man das deutsche Recht direkt ins Polnische zu übersetzen¹⁹.

Zu diesem Zeitpunkt (Renaissance) war das römische Recht in ganz Europa äußerst präsent.

Durch die Teilungen Polens im 18. Jahrhundert wurde, je nach Besetzer, das jeweilige Recht angewandt²⁰. Im preußischen Besatzungsgebiet etwa war das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ die Rechtsgrundlage. 1900 wurde das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) ebenfalls Rechtsgrundlage. In Galizien, dem österreichischen Besatzungsgebiet, galt seit 1817 die „Constitutio statuum Regni Galiciae et Lodomeriae cum Bukovina.“

Außerdem war in diesen Gebieten das „Bürgerliche Gesetzbuch für Westgalizien (1797)“ und das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“ in Kraft.

Die Bauern wurden mit dem sogenannten „Katechizm dla poddanych galicyjskich“ an Herrn und Boden gebunden.

Im 19. Jahrhundert, der Zeit des Liberalismus, wurden das Straf- und Zivilrecht in Deutschland und Österreich neu konzipiert, was großen Einfluss auf die polnische Rechtswissenschaft hatte²¹. Interessant ist, dass Änderungen zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), die um 1915 erfolgten, unter Mithilfe polnischer Juristen erfolgte. Zu dieser Zeit war es für viele polnische Juristen üblich, Jus in Wien, Berlin oder Leipzig zu studieren²². Nachdem Polen 1918 wieder unabhängig geworden war, strebte man eine Rechtsvereinheitlichung an. Dabei beeinflusste auch das

¹⁷ siehe **Maciąg** 1993, Seite 323.

¹⁸ siehe **Maciąg** 1993, Seite 324.

¹⁹ siehe **Maciąg** 1993, Seite 323.

²⁰ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 22.

²¹ siehe **Maciąg** 1993, Seite 324 ff.

²² siehe **Maciąg** 1993, Seite 325.

hochentwickelte Verwaltungssystem Preußens die Grundlagen des neuen Verwaltungssystems und des neuen Verwaltungsrechts vor allem in den westlichen Wojewodschaften der II. Republik Polen²³. Allerdings war das deutsche Justiz- und Verwaltungssystem nicht nur in der Praxis Vorbild. Im 19. Jahrhundert war die polnische Rechtswissenschaft von den deutschen historisch-rechtswissenschaftlichen Schulen von Friedrich Karl Savigny und Karl Fridrich Eichhorn inspiriert.

Zu den Umstrukturierungsmaßnahmen wurden auch diejenigen polnischen Juristen herangezogen, die an den ABGB-Änderungen mitgearbeitet hatten²⁴. So wurden deutschsprachige Rechtsquellen zur primären Quelle für den Kodifizierungsprozess des Sejms in der Zwischenkriegszeit²⁵. Dieser Einfluss tendierte nach dem zweiten Weltkrieg gegen Null, die Bundesrepublik Deutschland wurde im Zuge des Sozialismus zum Hauptfeind erklärt²⁶. Erst in den 1960igern wurden nach und nach die Beziehungen wieder aufgenommen, z.B. wurde die Germanistische Fakultät an der Krakauer Universität wiedereröffnet²⁷. Ab 1956 wurde in Polen eine Erneuerung der Verfassung und des Rechtssystem angestrebt; dabei beobachtete man besonders die Bundesrepublik Deutschland²⁸. Es folgten u.a. eine polnische Übersetzung des deutschen Grundgesetzes in den Siebzigern und die Herausgabe wissenschaftlicher polnischer Zeitschriften zu den Arbeiten österreichischer und deutscher Juristen, was einen großen Einfluss auf polnische Politiker und Juristen hatte²⁹. Österreichische und westdeutsche Rechtslösungen hatten Einfluss u.a. auf den Sejmausschuss, den Verfassungsgerichtshof und die Verfassung selbst.³⁰

2.2 Aktuelle Tendenzen und Probleme in der deutschen, österreichischen und polnischen Rechtsentwicklung und die Schwierigkeit der Umsetzung von EU-Richtlinien in den Mitgliedsländern

Seit Polen im Jahre 2004 Mitglied der europäischen Union ist, hat sich in der rechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Ländern Polen, Österreich und Deutschland einiges getan.

²³ siehe **Stepnikowska** 1998, Seite 22.

²⁴ siehe **Maciąg** 1993, Seite 325.

²⁵ siehe **Maciąg** 1993, Seite 325.

²⁶ siehe **Maciąg** 1993, Seite 326.

²⁷ siehe **Maciąg** 1993, Seite 327.

²⁸ siehe **Maciąg** 1993, Seite 327.

²⁹ siehe **Maciąg** 1993, Seite 329.

³⁰ siehe **Maciąg** 1993, Seite 329 f.

Sehr oft orientieren sich Länder bei der Umsetzung bzw. Exekution von EU-Richtlinien, Verordnungen und anderer rechtlicher Instrumente an anderen EU-Mitgliedern.

Ich möchte im Folgenden auf einige Gemeinsamkeiten und Tendenzen in der Umsetzung von Privatrecht in den betreffenden Ländern aufmerksam machen und so nur einen Ausschnitt des breiten Feldes der Zusammenarbeit präsentieren.

Wie schon bereits zuvor besprochen, gab es vor allem im Privat- oder Zivilrecht immer wieder Überschneidungen zwischen den Rechtssystemen der Länder Deutschland, Österreich und Polen. Das polnische Zivilgesetzbuch (ZGB) könnte man auch als eines „auf rechtsvergleichender Grundlage“³¹ entstandenes Werk betrachten, da seine Wurzeln unter anderem im deutschen Bundesgesetzbuch und im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch liegen. Doch trotz dieser Orientierung an westeuropäischen Vorbildern war das ZGB des Sozialismus mehr den Zielen der Planwirtschaft zugetan³². Dies führte zur Reform des polnischen Zivilrechts nach der Wende und weitgehenden Anpassung an die neuen Wirtschaftsverhältnisse der neunziger Jahre. Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass sozialistische Normen entfernt und eine Wiedereinführung der Regelungen aus dem schweizer, deutschen und österreichischen Zivilrechtsverordnungen stattfand, ganz nach dem Motto „back to the roots“³³. Allerdings wurde bei den durchgeführten Änderungen vor allem auf die Umsetzung marktwirtschaftlicher Prinzipien geachtet. Dabei blieb die Modernisierung des ZGB und die Einarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Privatrechtsprinzipien auf der Strecke³⁴.

Erst im Jahre 2000 begann die Anpassung des polnischen Zivilrechts an die Vorgaben der Europäischen Union. Trotz der Umsetzung der EU-Richtlinien im privatrechtlichen Bereich fand dennoch keine Berücksichtigung dieser im polnischen ZGB statt³⁵. Um diesen Missstand zu beheben, wurde im Jahre 2003 zielstrebig damit begonnen, Bestimmungen aus dem UNIDROIT³⁶ und dem europäischen Vertragsrechts in das ZGB einzubauen, um es „EU-tauglich“ zu machen. Trotz dieser Bestrebung wird es wohl noch Zeit und weiterer Änderungen bedürfen, um aus dem ehemals sozialistischen ZGB ein europäisches ZGB zu machen³⁷.

³¹ siehe Kemper 2007, Seite 324.

³² siehe Kemper 2007, Seite 324.

³³ siehe Kemper 2007, Seite 71f.

³⁴ siehe Kemper 2007, Seite 72.

³⁵ siehe Kemper 2007, Seite 324.

³⁶ *Institut international pour l'unification du droit; International Institute for the Unification of Private law*; eine Internationale Organisation zur Förderung der internationalen Vereinheitlichung des Zivilrechts.

³⁷ siehe Kemper 2007, Seite 324 f.

Nun möchte ich die Umsetzung von EU-Recht im Bereich des Verbraucherschutzes bzw. Konsumentenschutzes (wie diese Regelungen in Österreich üblicherweise genannt werden) in

Deutschland³⁸, Polen und im EU-Raum generell näher beleuchten³⁹. Es handelt sich hierbei um ein Kernelement des Privatrechts.

Beim Verbraucherschutz handelt es sich um Bestimmungen, die den Konsumenten vor Unternehmern schützen sollen, da Unternehmer durch ihre Machtstellung ihre Position missbrauchen und eventuell die Bedingungen des Kaufes zum Nachteil des Verbrauchers gestalten könnten. Der Verbraucherschutz ist eine sogenannte „Querschnittsmaterie“⁴⁰, da sich Regelungen sowohl im öffentlichen, wie auch im privaten Recht befinden und auf verschiedenen Rechtsebenen geregelt werden (im nationalen Recht, auf Länderebene, im internationalen Recht, auf EU-Rechtsebene, usw.). Das Verbraucherschutzrecht im engeren Sinne umfasst das Verbrauchervertragsrecht (darunter versteht man Schuldrecht im weitesten Sinne), das Verbraucherschutzrecht (welches Qualitätsnormen, Warnsysteme und den Behördenaufbau festlegt) und Rechtsdurchsetzungsmechanismen (also besondere Verfahrensarten für Verbraucher für Verbraucher gegen die Vormachtstellung des Unternehmers)⁴¹.

Verbraucherschutzregelungen galten und gelten in Österreich und Deutschland schon länger, im Gegensatz zu Polen⁴². Im EU-Bereich wurde der Verbraucherschutz schon in den 1950er-Jahren thematisiert, aber erst in den 1980ern in verbindliche Regelungen umgewandelt⁴³. Vor dem Beitritt Polens zur EU waren Verbraucherschutzbestimmungen im polnischen ZGB nicht anzutreffen, da der Staat im System der Planwirtschaft selbst ein Unternehmer war und sich Regelungen für den Konsumenten gleichzeitig gegen den Staat gerichtet hätten⁴⁴. Trotzdem muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Konsument nicht ganz rechtlos war. Dies beweist das polnische Kaufrecht, das seit Inkrafttreten weiter reichende Gewährleistungsvorschriften als das EU-Recht vorsah⁴⁵. Die Situation für den Verbraucher sollte sich vor allem durch den Beitritt Polens zur EU verbessern, war doch eine der

³⁸ Die rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich sind denen in Österreich ähnlich.

³⁹ siehe Vries 2010, Seite 23ff;
siehe Kemper 2007, Seite 302 ff.

⁴⁰ siehe Vries 2010, Seite 23.

⁴¹ siehe Vries 2010, Seite 23.

⁴² siehe Vries 2010, Seite 24.

⁴³ siehe Vries 2010, Seite 24.

⁴⁴ siehe Kemper 2007, Seite 302.

⁴⁵ siehe Vries 2010, Seite 24.

Voraussetzungen für die EU-Mitgliedschaft die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Verbraucherschutz in das nationale Recht⁴⁶.

Es soll im Folgenden kurz auf ausgewählte Probleme bei der Umsetzung von Verbraucherschutzregelungen eingegangen werden, um die Schwierigkeit der Vereinbarkeit zu demonstrieren. Ein Problem ist die Einarbeitung von Regelung in das Gesamtkonzept, wie es an dem EuGH⁴⁷-Urteil Quelle-AG gegen den Bundesverband der Verbraucherzentralen zu sehen ist⁴⁸. Dabei ging es um eine Gewährleistungsfrage, genauer gesagt um die Auslegung des Art. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁴⁹. Diese widersprach dem geltenden deutschen Recht. Die gemeinrechtliche Regelung untersagte nämlich den Anspruch des Verkäufers, im Falle der Lieferung eines nicht vertragskonformen Produkts⁵⁰ Wertersatz vom Kunden für die Nutzung desselben, bis zur vertragskonformen Lieferung, zu verlangen. Die deutsche Regelung musste infolge dessen gemäß dem EU-Recht reduziert werden⁵¹.

Ein weiteres Problem stellt die Umsetzung einiger Begriffsdefinitionen des EU-Rechts da. Als Beispiel sei „der Verbraucher“ hergenommen. Es gibt, je nach Richtlinie, mehrere EU-Definitionen. Eine der EU-rechtlichen Definitionen lautet wie folgt: *„Verbraucher: Jede natürliche Person, die im Rahmen der unter diese Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“*⁵².“ Im polnischen Recht wird der Verbraucher wie folgt definiert: *„Eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft ausführt, das in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit steht“*⁵³.“ Im deutschen Recht ist ein Verbraucher: *„Jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer*

⁴⁶ siehe zum Anpassungsbedarf: Raport Rady Legislacyjnej przy Prezesie Rady Ministrów o kierunkach pilnych zmian w systemie prawnym (Bericht des Legeslativrats beim Ministerpräsidenten), PiP 1992, Nr. 12, S. 41ff.

⁴⁷ Europäischer Gerichtshof

⁴⁸ siehe EuGH (I.Kammer), Urt.v. 17.4.2008 – C-404/06 (Quelle AG/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände), 1433, (NJW 2008).

⁴⁹ siehe Vries 2010, Seite 29.

⁵⁰ Dazu ein Beispiel: Kunde K bestellt bei Unternehmer U einen Tisch mit drei Beinen. Es wird ein Tisch mit vier Beinen geliefert, der daher nicht vertragskonform ist. K darf den nicht vertragskonformen Tisch bis zur Lieferung des vertragsgemäßen Tisches nutzen, muss aber laut deutscher Bestimmung dafür ein Entgelt zahlen.

⁵¹ siehe Vries 2010, Seite 30.

⁵² Art. 1 Abs. 2a Verbrauchsgüterkauf-RL; Art. 2 Abs. 1 Haustürwiderrufs-RL.

⁵³ Art. 22

*gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann*⁵⁴“.

Man sieht, dass der deutsche Verbraucher-Begriff einen weiteren Bedeutungsumfang hat als der polnische, da es beim deutschen um den Zweck des Geschäfts geht, beim polnischen um die Zurechnung des Rechtsgeschäfts zu der beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers⁵⁵. Auch der Unternehmerbegriff hat keine homogene Bedeutungsdefinition. Nach der Verbrauchsgüterkauf-RL ist ein Verkäufer *„jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Vertrags im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft*⁵⁶“. Im Sinne der Haustürwiderrufs-RL ist ein Gewerbetreibender *„jede natürliche oder juristische Person, die beim Abschluss des betreffenden Geschäfts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sowie eine Person, die im Namen und für Rechnung eines Gewerbetreibenden handelt.“* Im deutschen Recht ist ein Unternehmer *„eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, wobei der Zweck einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit beim Abschluss des Rechtsgeschäfts vorliegen muss*⁵⁷. “

Nach dem polnischen Recht ist ein Unternehmer *„eine natürliche oder juristische Person (...), die im eigenem Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit ausübt*⁵⁸“.

Dies bedeutet, dass sich der deutsche Unternehmer dadurch vom polnischen unterscheidet, dass abermals (beim deutschen Unternehmer) der Zweck des Rechtsgeschäfts die Zurechnung zum Unternehmer bestimmt. Im polnischen Recht ist nur die *„Zurechnung zur wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit“* ausschlaggebend.

Diese Konvergenzen machen die Abwicklungen von internationalen Rechtsgeschäften schwierig, da weder Verbraucher noch Unternehmer genau weiß, woran er ist bzw. in wie fern die EU-RL im jeweiligem Land interpretiert wird.

Weiters möchte ich auf die Haftung aus culpa in contrahendo (cic) in Polen, Österreich und Deutschland eingehen, eine der wichtigsten zivilrechtlichen Fragen überhaupt. Culpa in contrahendo kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „Verschulden bei Vertragsabschluss“. Genauer gesagt handelt es sich um die schuldhafte Verletzung von Pflichten aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis. Denn bereits mit Aufnahme eines rechtsge-

⁵⁴ § 13 BGB (Fassung 2007).

⁵⁵ siehe Vries 2010, Seite 30.

⁵⁶ Art. 1 Abs. 2c

⁵⁷ § 14 BGB (Fassung 2007).

⁵⁸ siehe Vries 2010, Seite 31.

geschäftlichen Kontakts müssen bestimmte Schutz-, Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Werden diese Pflichten verletzt, kann es zu einer Schadenersatzforderung kommen. Gehaftet wird nur für diesen sogenannten Vertrauensschaden.

So muss ein möglicher Vertragspartner vor Abschluss eines Vertrages z.B. darüber aufgeklärt werden, ob der Vertragsabschluss ungewiss ist. Kommt der Vertrag nicht zustande und entsteht dem Geschäftspartner ein Schaden, weil er auf das Zustandekommen des Vertrages vertraut hat (also z.B. Investitionen für den Gegenstand), so ist ihm dieser Schaden (Vertrauensschaden) zu ersetzen.

In Deutschland gestaltet sich die Lage zur cic folgendermaßen⁵⁹: Geregelt wird die Haftung im § 311 BGB, wobei drei Entstehungszeitpunkte einer cic-Haftung zu unterscheiden sind.

Der erste Fall behandelt den Beginn der Haftung mit Aufnahme von Vertragsverhandlungen und verlangt einen fortgeschrittenen vorvertraglichen Kontakt. Der zweite Fall behandelt die Entstehung von Pflichten mit Anbahnung eines Vertrages, bei gleichzeitiger Möglichkeit der Einwirkung auf Rechte und Rechtsgüter durch einen Vertragspartner. Der dritte Fall erfasst Fälle, bei denen es durch ähnliche Geschäftskontakte zum Vertragsschluss kommt. Im Fall zwei ist die Haftung für cic durch das Vertrauensverhältnis zwischen (potentiellen)Verkäufer und Kunden zu begründen. Daher wird in diesem Falle auch z.B. das Verletzen des Kunden bei Betreten des Verkaufslokals (der Kunde muss dabei einen Vertragsschluss bloß in Erwägung ziehen) erfasst.

Neben dem Bestehen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses muss auch eine Pflichtverletzung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn von einer Partei eine Verhaltenspflicht vor dem Vertragsabschluss missachtet wird (dazu gehört beispielsweise der Abbruch von Verhandlungen oder die Verletzung von Aufklärungspflichten).

In Österreich wird die cic-Haftung folgendermaßen geregelt⁶⁰: Die cic-Haftung ist generell anerkannt, obwohl eine gesetzliche Regelung dazu fehlt. Es finden sich bloß Ansätze für Regelungen zu vorvertraglichen Pflichten (§§ 874, 878, 1019 ABGB). Diese werden, mit Hilfe der Rechtsanalogie, für die cic-Haftung herangezogen⁶¹. Ein gesetzliches Schuldverhältnis entsteht, ähnlich wie in Deutschland, bereits mit der geschäftlichen Kontaktaufnahme. Der Hauptgrund für die Annahme eines Schuldverhältnisses in diesem frühen Stadium ist die Übernahme des deutschen Deliktrechts. So wurde die cic-Haftung im Vertragsrecht verankert,

⁵⁹ siehe Cierpal 2010, Seite 41ff.

⁶⁰ siehe Cierpal 2010, Seite 45 ff.

⁶¹ siehe Koziol/Welser 2007, Seite 17; Schauer 2008, Seite 57.

um die betreffenden Parteien vor Vermögensschäden zu schützen und die Haftung von Geschäftsherrn und seinen Gehilfen zu erweitern. Allerdings gibt es in Österreich auch die Meinung, dass cic als Deliktshaftung gewertet werden kann, was allerdings nur von wenigen so

gesehen wird. Das vorvertragliche Schuldverhältnis könnte bei der geplanten Reformierung des ABGB als eigenes Rechtsinstitut Eingang finden, obwohl dies für die Praxis wohl nicht von großer Bedeutung ist, da sich die cic-Haftung schon dermaßen gut etabliert hat.

In Polen ist die cic-Haftung so verankert⁶²: Im Jahre 2003 wurden erstmals Bestimmungen zur cic erlassen⁶³. Ähnlich wie in der österreichischen Lösung sind dies allerdings Normen, die lediglich vorvertragliche Pflichten regeln, allerdings nicht spezifisch auf die cic-Haftung eingehen. Genauer gesagt handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Art. 387 § 2 ZGB, der die Schadenersatzpflicht des sich inkorrekt verhaltenden Vertragspartners regelt;
- Art. 736 ZGB, der die Pflicht zur Benachrichtigung über Nichtannahme eines Auftrages behandelt;
- Art. 39 ZGB, der den Scheinvertreter juristischer Personen zum Inhalt hat;
- Art. 103 § 3 ZGB, der Bestimmungen zum falsus procurator enthält.

Durch diese Regelungen sah man lange keinen Grund für die Einführung eigener Bestimmungen zur cic-Haftung, obwohl das BGB mitsamt Rechtsprechung in weiten Teilen Polens bis 1933 angewandt wurde. Im polnischen Recht herrscht die Ansicht, dass die vorvertragliche Haftung durch Verletzung gesetzlicher Pflichten oder von Grundsätzen der Redlichkeit bei Verhandlungen ausgelöst wird. Wenn diese Verletzung schuldhaft erfolgt, ist ein Delikt begangen worden. Als cic kann so ein Verhalten nur dann bezeichnet werden, wenn es vorvertraglich erfolgt.

⁶² siehe Cierpal 2010, Seite 47 ff.

⁶³ siehe Novelle vom 14.2.2003, Dz.U. 2003 Nr. 49, Pos. 408.

3. Eine Auswahl von Problemen bei der Übersetzung fremdsprachiger Rechtstexte

„Es gibt wohl außer dem Übersetzen kaum eine Berufstätigkeit, zu der sich praktisch jeder ohne Ausbildung befähigt fühlt. Selbst Heimwerker informieren sich mit Handbüchern oder Aufbauanleitungen, bevor sie den ersten Handgriff machen.“

- Hans G. Hönig

Quelle: Konstruktives Übersetzen. (Tübingen 1997)

Im Folgenden sollen die wichtigsten Probleme bei der Übersetzung juristischer Texte vom Deutschen ins Polnische behandelt werden. Worum es bei dieser Art der Übersetzung geht, definiert Poczobut in seinem Aufsatz⁶⁴:

Bei der Übersetzung von deutschsprachigen Gesetzestexten sind Assoziationen maßgebend, die ein polnisches Äquivalent bei einem Kollektivrezipienten, also vor allem bei polnischen Juristen, auslösen kann. Juristische, insbesondere Gesetzestexte sind Fachtexte, zu deren vollem Verständnis Rechtsgrundwissen notwendig ist.

Da die deutschsprachigen Länder, also Österreich, Deutschland und die Schweiz, und Polen ein gemeinsames griechisch-römisches Kulturerbe haben, kann es in einigen Situationen einfacher sein, eine entsprechende Übersetzung zu finden, da auf z.B. römisch- rechtliche Begriffe zurückgegriffen werden kann⁶⁵. Dies bedeutet nicht, dass Probleme bei einer Übersetzung allein dadurch gelöst werden können.

⁶⁴ siehe **Poczobut** 1993, Seite 345.

⁶⁵ siehe **Poczobut** 1993, Seite 348.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung des Terminus Rechtsfachsprache geklärt werden.

3.1. Definition der Rechtsfachsprache

In der Theorie ist die Mehrheit der Sprachwissenschaftler für die Existenz einer Rechtsfachsprache (*„Die Existenz einer Fachsprache eines Rechtes wird jedoch kaum bestritten“⁶⁶*), allerdings gibt es auch einige Gegenstimmen [*„dies berechtigt nicht, die Laienperspektive zur wissenschaftlichen zu machen und von einer eigenen ‚Sprache‘ zu reden, der ‚Fachsprache des Rechts‘. Vielmehr sind Rechtsterminologie und juristischer Stil Ausdifferenzierungen der natürlichen Sprache, gebunden an Verwendungszusammenhänge (...)“⁶⁷*]. Ich möchte hier allerdings nicht auf die Diskussion eingehen, ob die Rechtssprache nun eine Fachsprache ist, oder nicht. In den DIN-Normen ist festgelegt, was eine Fachsprache ist, und meiner Meinung nach trifft dies auf die Rechtsfachsprachen zu:

(DIN-Norm 2342 1992) *„Fachsprache ist der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird.“*

Es existiert eine Vielzahl an Definitionen der Rechtsfachsprachen. Beispielsweise lassen sich folgende zwei Meinungen präsentieren:

„Rechtssprache ist die Summe der in ihrer juristischen Bedeutung festgelegten Begriffe“⁶⁸.

„Rechtssprache ist die Gesamtheit der Texte, die in ‚rechtsspezifischen‘ Situationen geäußert werden“⁶⁹.

Eine ausführlichere Analyse zum Thema Rechtssprache liefert Stepnikowska⁷⁰. Sie formuliert die Rechtsfachsprache folgenderweise:

Die Sprache des Rechts (oder Rechtssprache) ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel der jeweiligen Nationalsprache, die zum einen dienen, den Inhalt der Gesetze, Vorschriften und sonstigen juristischen Texte möglichst präzise wiederzugeben, zum anderen die fachinterne, fachexterne und interfachliche Kommunikation und Verständigung zwischen den Menschen zu ermöglichen, deren Ziel es ist, Texte und

⁶⁶ siehe Podlech 1975, Seite 178.

⁶⁷ siehe Hoffmann 1989, Seite 14.

⁶⁸ siehe Lampe 1970, Seite 22.

⁶⁹ siehe Stickel 1984, Seite 31.

⁷⁰ siehe Stepnikowska 1998, Seite 23 ff.

Aussagen, die als Gegenstand den Bereich des Rechts haben, zu formulieren und zu verstehen⁷¹.

Nun möchte ich noch ein paar Worte zur Einteilung der Rechtsfachsprache sagen.

3.2. Überblick über die Einteilung der Rechtsfachsprache

Dabei kann man Unterschiede zwischen dem polnischen und dem deutschen System feststellen. Während man im Deutschen zwischen Ausdrücken, wie z.B. Rechtssprache, Gesetzessprache, Juristensprache usw. nicht genau unterscheidet, wird im Polnischen streng zwischen „język prawny“ und „język prawniczy“ unterschieden⁷². „Język prawny“ ist die Sprache, in der man das Recht formuliert (also die Gesetzessprache), während „język prawniczy“ die Sprache ist, in der man die Äußerungen über das Recht formuliert (die Juristensprache)⁷³.

3.3. Probleme bei der Übersetzung von Rechtstexten

3.3.1. Differenzierung der Rechtsgebiete⁷⁴

Ein Problem kann die Spezialisierung auf ein bestimmtes Rechtsgebiet mit seinem spezifischen Rechtsvokabular sein. Wenn sich ein Übersetzer beispielsweise auf die Übersetzung verwaltungsrechtlicher Dokumente konzentriert, wird er wahrscheinlich Schwierigkeiten mit der Terminologie strafrechtlicher Dokumente haben. Natürlich ist das „Basisvokabular“ in allen Gebieten gleich und wenn man sich mit der grundsätzlichen Formulierung von juristischen Dokumenten in einer Sprache auseinander gesetzt hat, ist es einfacher, sich in anderen Gebieten zurechtzufinden. Trotzdem glaube ich, dass verschiedene Rechtsgebiete unterschiedliche Vorbereitung benötigen.

⁷¹ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 26f.

⁷² siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 27 f.

⁷³ siehe **Stępnikowska** 1998, Seite 27 f;
siehe **Poczobut** 1993, Seite 351 f.

⁷⁴ siehe **Maciąg** 1993, Seite 330 f.

3.3.2. Unterschiedliche juristische Termini in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern⁷⁵

Trotz der Gemeinsamkeiten in den Rechtssystemen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, gibt es doch Unterschiede in den Terminologien, die zu Fehlern oder Problemen

führen können:

Bsp.1: **Staatsangehörigkeit** (Deutschland) – **Staatsbürgerschaft** (Österreich) – **Bürgerrecht** (Schweiz). Das Problem besteht nicht nur in der Unterschiedlichkeit der Terminologie, sondern noch mehr in der Definition der Begriffe.

Bsp.2.: Legislaturperiode: **Wahlperiode** (Deutschland) – **Gesetzgebungsperiode** (Österreich) – **Amtsdauer** (Schweiz)

Bsp.3.: Haushaltsplan (Etat): **Bundeshaushaltsgesetz** (Deutschland) – **Bundesfinanzgesetz** (Österreich) – **Voranschlag** (Schweiz)

Große Unterschiede treten bei den unterschiedlichen normativen Rechtsakten auf:

Bsp.4.: **Rechtsverordnungen**, Verordnungen (Deutschland) – **Durchführungsverordnung**, **Erfüllungsverordnungen** (außerdem existieren Erfüllungsgesetze) – in der Schweiz werden sechs verschiedene Arten von Verordnungen unterschieden, weiters gibt es weitere Rechtsakte, wie z.B.: **Reglement**, **Ordnung** oder **Verfügung**.

3.3.3 Präzision der Rechtsfachsprache⁷⁶

Obwohl juristische Dokumente genau und präzise sein sollten, wird man sehr oft mit Gegenteiligem konfrontiert. Lange und komplizierte Schachtelsätze sind eher die Regel als die Ausnahme; nicht zuletzt deshalb spricht man vom sogenannten „Juristenlatein“ als

⁷⁵ siehe **Maciąg** 1993, Seite 331.

⁷⁶ siehe **Maciąg** 1993, Seite 331 f.

Fremdsprache. Durch den Drang, jedes (mögliche) Szenario zu beschreiben, werden rechtliche Dokumente kompliziert und undurchschaubar. Dadurch wird nicht nur der Lesefluss gestört, sondern auch die Arbeit der Übersetzer erschwert.

Bsp.: Formulierung der Oberstaatsanwaltschaft Wien: *"Seinem weiteren Argument ist zu entgegen, dass die Tatrichter in Anbetracht des Umstandes der Mittäterschaft des B mit dem Drittangeklagten C der Umstand, welche Verletzungen B oder C dem D zugefügt haben, in Anbetracht des Umstandes der vom Erstgericht angenommenen Mittäterschaft des C mit dem B keinen für die rechtliche Beurteilung der Tat wesentli-*

chen Umstand darstellt, was essentiell für eine erfolgreiche Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes ist⁷⁷."

3.3.4. Verwendung von Abkürzungen⁷⁸

Schwierig ist auch, dass Rechtstexte häufig mit Abkürzungen gespickt sind, was die Verständlichkeit erschwert und den Lesefluss ins Stocken bringt. Obwohl die Bedeutung der Abkürzungen durch Nachschlagen und/ oder das Internet schnell eruiert werden können, ist es doch störend und in manchen Bereichen unnötig.

3.3.5. Verwendung von Archaismen⁷⁹

Archaismen sind vor allem in österreichischen Gesetzestexten überpräsent. Aus Erfahrung kann ich bestätigen, dass vor allem im Text des österreichischen ABGB unzählige Archaismen auftauchen. Sogar Muttersprachler können mit der altmodischen Ausdrucksweise Probleme haben, ganz zu schweigen von Nicht- Muttersprachlern.

Bsp.: § 162 c ABGB: *Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In rücksicht auf die übrigen Familien- Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung⁸⁰.*

⁷⁷ siehe <http://www.cbk.at/forum/archive/index.php?t-4322.html>

⁷⁸ siehe **Maciag** 1993, Seite 332.

⁷⁹ siehe **Maciag** 1993, Seite 332.

⁸⁰ siehe [http://www.jusline.at/162_c\)_durch_Begünstigung_des_Landesfürsten_ABGB.html](http://www.jusline.at/162_c)_durch_Begünstigung_des_Landesfürsten_ABGB.html)

Dies ist die aktuelle Version des Artikels § 162 c des ABGB. Es wird die ursprüngliche Schreibweise verwendet und, wie man sieht, noch immer vom „Landesfürsten“ gesprochen. Meiner Meinung nach ist es gut und wichtig, Traditionen zu ehren; diese Art von „sentimentalem Festhalten“ and archaischen Ausdrücken ist allerdings übertrieben und unnötig. Dazu muss noch Folgendes angemerkt werden: Ungefähr drei Viertel der Bestimmungen des ABGB bestehen noch in der Fassung aus 1811. Daher ist es ratsam, bei der Konsultierung des ABGB Interpretationen und Kommentare zu beachten.

3.3.6. Polyseme/ Unbestimmte Bedeutung einiger rechtlicher Begriffe⁸¹

Diese Begriffe bringen häufig Schwierigkeiten mit der Übersetzung mit sich. Beispiele wären etwa: *Fahrlässigkeit*, *Erlass*, *Mitwirkung*, *Teilnahme* usw. Weiters wird manchmal die Unbestimmbarkeit von Begriffen erst beim Übersetzen erkennbar. Beispiele für diese schwierig zu übersetzenden Begriffe wären etwa: *Maßnahmegesetz* oder *Unzumutbarkeit*.

Vorsicht ist auch geboten bei Begriffen die neben ihrer allgemeinsprachlichen Bedeutung eine zusätzliche rechtliche Bedeutung haben, also in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Bedeutungen haben. Der Terminus „unverzüglich“ etwa bedeutet im deutschen Recht nicht „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern“. Weiß der Adressat dies nicht, wird er keine adäquate Übersetzung finden.

Ein weiteres Beispiel für Begriffe mit mehreren Bedeutungen ist etwa die deutsche „Verweisung“⁸² im Sinne des internationalen Privatrechts (IPR). Verweisung bedeutet, dass das Recht eines anderen Staates zur Anwendung kommt. Man unterscheidet in diesem Zusammenhang zwei Arten der Verweisung: Die Rückverweisung und die Weiterverweisung. In der polnischen Rechtsterminologie lässt sich „Verweisung“ nicht wortwörtlich übersetzen. So würde etwa die „normale“ Verweisung mit „odesłanie“, „Rück- bzw. Weiterverweisung“ mit „odesłanie zwrotne“ bzw. „- dalsze“ übersetzt werden. Stattdessen unterscheidet man in Polen vier verschiedene Instrumente: „wskazanie prawa właściwego“ (bezieht sich auf Kollisionsnormen des Rechts des Gerichtsstaates im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsnormen entweder des eigenen oder eines fremden Rechtssystems), „odesłanie“ (in diesem Fall verlangen die Kollisionsnormen desjenigen Staates, der die Bewertung des Sachverhaltes durchführt, die Verweisung auf ausländisches Recht. Das ausländische Recht jedoch verlangt die Beurteilung des Sachverhaltes nach einem anderen Recht.), „odesłanie

⁸¹ siehe **Maciąg** 1993, Seite 332.

⁸² siehe **Poczobut** 1993, Seite 359 f.

zwrotne“ und „odesłanie dalsze“. „Odesłanie“ bedeutet also entweder „Rück- oder Weiterverweisung“ im deutschen Sinne, je nach Zusammenhang. „Odesłanie“ unterscheidet sich in der Bedeutung von „wskaaznie prawa właściwego“. „Wskazanie prawa właściwego“ bildet aber gleichzeitig die Voraussetzung von „odesłanie“. Poczobut zieht schlussendlich folgendes Resümee: *„Letzlich muss man den Terminus ‚Verweisung‘ abhängig vom Kontext als ‚wskazanie‘ oder ‚odesłanie‘ übersetzen; dagegen die Termini ‚Rück‘- und ‚Weiterverweisung‘ ohne Rücksicht auf den Kontext als ‚odesłanie zwrotne‘ oder ‚odesłanie dalsze‘“*⁸³.

3.3.7. (Relative) Unübersetzbarkeit rechtlicher Begriffe⁸⁴

Einige Begriffe aus der deutschen Rechtsfachsprache können nicht ins Polnische übersetzt werden. Dafür kann es vielerlei Gründe geben. Ein Grund könnte z.B. das fehlende Äquivalent in der Empfängersprache sein. So muss man sich meist mit einer Umschreibung bzw. Erklärung behelfen; dafür ist aber ein spezifisches Fachwissen unentbehrlich. Eine umfassende Liste für alternative Methoden bei relativer Unübersetzbarkeit liefert Poczbut⁸⁵:

- Verwendung eines Gattungsbegriffes in der Nehmersprache;
- Verwendung eines, in Hinsicht auf die Funktion der Originalsprache, angenäherten Begriffes in der Nehmersprache;
- Bildung eines Neologismus in der Nehmersprache;
- Beschreibung, die den Sinn des Originalbegriffes widerspiegelt.

Beispiele für solche Begriffe wären etwa folgende deutschen Begriffe: *Amtswalter*, *Verbotsirrtum* oder *Unwertgehalt*.

Ein anderes Beispiel für die Unübersetzbarkeit von Rechtsnormen sind die Rechtstermini „Sachvorschriften“ oder „Sachnormen“⁸⁶. Diese Normen haben eine Rechtsfolge auf der materiell-rechtlichen (im Unterschied zur prozessualen) Ebene. Im Polnischen gibt es dafür keine wortwörtliche Entsprechung; „przepisy rzeczowe“ oder „normy rzeczowe“ ist für polnische Juristen unverständlich. Man kann sich bloß mit Umschreibungen behelfen, wie etwa „przepisy prawa materialnego“ oder „normy prawa materialnego“.

⁸³ siehe **Poczobut** 1993, Seite 360.

⁸⁴ siehe **Maciąg** 1993, Seite 332;
siehe **Poczobut** 1993, Seite 347 f.

⁸⁵ siehe **Poczobut** 1993, Seite 347.

⁸⁶ siehe **Poczobut** 1993, Seite 360.

Ein weiteres Beispiel ist der Terminus „Handlungsfähigkeit“⁸⁷. Handlungsfähigkeit ist die Möglichkeit, durch eigenverantwortliches Handeln Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Auch hier bedarf es einer Umschreibung. Poczobut schlägt „zdolność do działań prawnych“ vor⁸⁸, nicht zu Verwechseln mit „zdolność prawna“, was so viel wie „Rechtsfähigkeit“ (also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein) bedeutet.

3.3.8. Exkurs: Besondere Probleme bei Übersetzungen im wirtschaftlichen und finanz- (rechtlichen) Bereich⁸⁹

Die häufigsten Probleme in diesem Bereich (und nicht nur hier; viele der angesprochenen Probleme treten auch bei allgemeinen Rechtstexten auf) sind⁹⁰:

- große Anzahl an spezifischen Fachtermini und das fehlende Eingehen darauf in Fachwörterbüchern;
- die mangel- oder fehlerhafte Definitionen von Fachtermini in bilingualen Fachwörterbüchern;
- fehlender Kontext im Ausgangstext;
- viele fachliche Wendung und Phraseologismen haben nur scheinbare Entsprechungen in der anderen Sprache;
- das Nichtbeachten lexikalischer, grammatikalischer und orthographischer Sprachvariationen in Deutschland, der Schweiz und Österreich;
- die fehlende Genauigkeit und Klarheit bei der Erklärung von Termini technici.

Ein Beispiel zu problematischen Übersetzungen: Der polnische Terminus technicus „wartości niematerialne i prawne“ (also Vermögensrechte, die durch das Unternehmen erworben wurden. Sie gehören zum Anlagevermögen und die Nutzungsdauer erstreckt sich über ein Jahr und darüber hinaus, wie z. B. Urheber-, Patent- und Lizenzrechte) wird in verschiedenen Fachwörterbüchern folgenderweise übersetzt⁹¹:

⁸⁷ siehe **Poczobut** 1993, Seite 361.

⁸⁸ siehe **Poczobut** 1993, Seite 361.

⁸⁹ siehe **Kubacki** 2006, Seite 12.

⁹⁰ siehe **Kubacki** 2006, Seite 12.

⁹¹ siehe **Kubacki** 2006, Seite 12.

1. **immaterielle Vermögensgegenstände:** Dieser Terminus ist angebracht, da er sich in österreichischen und deutschen Gesetzestexten wiederfindet.
2. **immaterielles und rechtliches Anlagevermögen:** Dieser Terminus ist nicht angebracht, da er die Bedeutung des Ausgangsbegriffes erweitert.
3. **immaterielle Anlagewerte:** Auch dieser Terminus ist nicht angebracht, da die Bedeutung des Ausgangsbegriffes verengt wird. Dazu Kubacki spezifisch: „Durch die Einengung auf eine spezielle wirtschaftliche Bedeutung versteht sich der Anlagewert eher als ein Synonym zu Anlagepapier⁹².“
4. **immaterielle und rechtliche Werte:** Dieser Terminus kann als Übersetzung verwendet werden und entspricht formal dem polnischen Terminus.
5. **immaterieller Wert / Rechtswert:** siehe 4.
6. **immaterielle und rechtliche Werte:** Laut Kubacki ist diese Übersetzung auch angebracht; es liegt eine Lehnübersetzung im Vergleich zum Polnischen vor, sowohl in Hinsicht auf die Konstruktion, als auch auf die semantische Struktur.

Kubacki schlägt Folgendes vor, um Fehler in Übersetzungen mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Kontext zu vermeiden⁹³:

- Anwendung von funktionalen Äquivalenten in der Nehmersprache sollte ein Teil der grundlegenden translatorischen Praxis sein; Lehnübersetzungen sind oft keine adäquate Entsprechung des Ausgangstextes.
- Bei der Suche nach funktionalen Äquivalenten sollte man nicht nur (bilinguale) Wörterbücher und Lexika konsultieren, sondern sich auch mit Texten aus dem rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Bereich in der Nehmersprache auseinandersetzen. So wird man mit der jeweiligen Praxis im spezifischen Fachbereich vertraut und kann den Stil bzw. fachspezifischen Sprachstrukturen der Rechts- bzw. Wirtschaftssprache adaptieren. Gesetzestexte und Wirtschaftstexte sind wichtige Quellen für das Finden von Termini technici.
- Qualifiziertes Vorwissen ist der Schlüssel für eine gute Übersetzung, denn ohne jegliche Einführung ist es so gut wie unmöglich, die zutreffenden Äquivalente zu

⁹² siehe **Kubacki** 2006, Seite 12.

⁹³ siehe **Kubacki** 2006, Seite 13 f.

finden. Sich nur auf Wörterbücher zu verlassen, reicht bei weitem nicht aus, genauso wenig wie bloß seiner Intuition zu folgen. Sogar das Vergleichen mehrerer Wörterbücher kann zu einer unzutreffenden Übersetzung führen.

- Die wortwörtliche Übernahme einiger Begriffe kann zu schweren Fehlern führen, selbst wenn es sich um Entlehnungen aus dem Englischen handelt, bei denen man annimmt, es seien „allgemeingebräuchliche“ Begriffe.

3.4. Kritische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln für juristische Übersetzungen

3.4.1 Wörterbücher

Juristische Wörterbücher sind ein hilfreiches Werkzeug bei der Übersetzung rechtlicher Dokumente, allerdings ist Vorsicht geboten. Dazu möchte ich eine interessante Studie von Stępnikowska wiedergeben, die die Probleme der Verwendung von juristischen Fachwörterbüchern aufzeigt⁹⁴. Dazu wurden Dolmetsch-Studenten an der Universität Warschau befragt,

die nicht nur eine Fremdsprache (bzw. Übersetzungstechniken) trainieren, sondern auch Einführung in die polnische und fremdsprachliche Rechtswissenschaft erfahren. Stępnikowska führte eine kombinierte Studie durch (Test, Interview und Beobachtung). Viele der angehenden Dolmetscher waren unzufrieden mit den zweisprachigen Wörterbüchern. Bei der Beobachtung stellte Stępnikowska fest, dass bei den Übersetzungen alle Studenten zweisprachige Wörterbücher verwendeten, wobei einige der Studenten im Anschluss dazu die Begriffe zusätzlich in einsprachigen Wörterbüchern nachschlugen. Problematisch war vor allem die Übersetzung spezifischer Wortverbindungen. Bei Schwierigkeiten bei der Übersetzung wurde das Problem meist in drei Schritten bewältigt:

1. Nachschlagen des Begriffes in einem zweisprachigen Wörterbuch
2. Auswahl eines Äquivalents
3. Überprüfung des Äquivalents mit Hilfe eines einsprachigen Sachwörterbuchs oder -lexikons.

⁹⁴ siehe Stępnikowska 1998, Seite 166 ff.

Die Auswahl eines Äquivalents wurde anhand des Sprachgefühls der Studenten getroffen. Dabei wurden meist Ausdrücke gewählt, die der Ausgangssprache ähnlich waren, obwohl ein anderes Äquivalent zutreffender gewesen wäre. Stepnikowska nennt diesen Vorgang „Inferenzieren“. Dazu Krings⁹⁵: *„Das Inferenzieren hat dabei mehr den Charakter des wohlüberlegten Ratens als den des logischen Schließens. Dies impliziert, dass es im Ergebnis nie zu sicherem Wissen, sondern zu mehr oder weniger wahrscheinlichen Hypothesen führt.“* Nach der Entscheidung für ein bestimmtes Äquivalent wurde dieses meist in einem einsprachigen Wörterbuch nachgeprüft. Dabei stellte Stepnikowska fest, dass keiner der Probanden alle gefundenen Äquivalente hinsichtlich ihrer Definitionen geprüft oder verglichen hatte. Problematisch ist außerdem, dass manche Studenten einfach das erste oder zweite Wort im Wörterbucheintrag wählten, anstatt den gesamten Eintrag durchzuarbeiten. Aus Stepnikowskas Beobachtungen lässt sich folgendes Fazit ziehen:

1. Die Versuchspersonen schlagen Wörter in Wörterbüchern manchmal nicht nach. Sie begründen dies mit der Unwahrscheinlichkeit, einen passenden Fachausdruck zu finden, vor allem in Fällen, in denen ein bestimmter Phraseologismus oder eine bestimmte spezialisierte Wendung zur Anwendung kommt.
2. Fachwörterbücher werden nie alle benötigten Begriffe wiedergeben; daher spielt das Inferenzieren eine große Rolle, obwohl dadurch Fehlern Tür und Tor geöffnet werden.
3. Einsprachige Lexika, sowie vor allem Fachlexika sollten häufiger angewandt werden.
4. Ein solides rechtliches Grundwissen ist notwendig.
5. Artikel in zweisprachigen Wörterbüchern sollten nie unkritisch übernommen werden.
6. Die gefundenen Äquivalente sollten immer überprüft werden; das Vergleichen mit Äquivalenten in anderen Quellen ist unvermeidbar.

Wie man auch schon bei Stepnikowskas Studie sehen konnte, begnügen sich einige Übersetzer offensichtlich mit dem erstbesten gebotenen Begriff im Wörterbuch. Wozu auch im Zweifelsfall ein Muttersprachler oder wenigstens jemanden mit bescheidenen Fremdsprachenkenntnis

⁹⁵ siehe Krings 1986, Seite 205.

sen fragen, wenn man dank automatischer Übersetzungstools im Internet „perfekte“ Übersetzungen bekommt? Dazu möchte ich auch noch kurz ein dazu passendes Erlebnis schildern, das mir bei meinem letzten USA-Aufenthalt passiert ist:

Um einen kleinen Imbiss einzunehmen, hielt ich in einem kleinen Ort bei einem winzigen Restaurant an. Mich verdutzte allerdings etwas, dass die Speisekarte in Englisch und Deutsch abgedruckt war. Ich erkundigte mich bei der Kellnerin, die mir mitteilte, dass dies einst einmal ein deutsches Siedlungsgebiet gewesen sei und der Eigentümer der Gaststätte als „Gag“ die Speisekarte mit der Google-Übersetzungsfunktion übersetzt habe, obwohl weder er noch sonst ein Mitarbeiter ein Wort Deutsch könne.

Das Ergebnis kann man sich ja denken; die Beilagen etwa hießen „Seitenteller“ (von engl. „side dish“).

3.4.2. Lexika

Ein Vorschlag kommt von Maciąg:

Im Zusammenhang mit den wachsenden Bedürfnissen und der Perspektive der Vereinigung Europas und dem gleichzeitigen Auftreten technischer Möglichkeiten kann daran gedacht werden, in der Zukunft ein systematisches, nach Rechtszweigen alphabetisch geordnetes juristisches Wörterbuch zu erarbeiten, das die Institutionen des deutschen Rechts erklären würde. Solch ein Wörterbuch würde nicht nur

Entsprechungen in der polnischen Sprache enthalten, sondern auch meritorische Erklärungen von Begriffen und Lösungen (Schlagworten). Es wäre eine Art Lexikon. Ein dahingehender Versuch hat bereits das Westliche Institut im Bereich der Verfassungsordnung der Bundesrepublik unternommen. (...)

Man kann letztendlich überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, entsprechende Computerprogramme auszuarbeiten, die sowohl alphabetisch geordnete als auch systematisch aufgefasste Erklärungen der Begriffe, Lösungen und Institutionen des deutschen Rechts in polnischer Sprache erfassen und sortieren könnten⁹⁶.

15 Jahre, nachdem dieser Vorschlag gemacht wurde, habe ich nach eingehender Recherche keine neuen Entwicklungen in diese Richtung finden können. Die Frage ist, wie sinnvoll und verwirklichtbar diese Idee wirklich ist. Meiner Meinung nach wäre so ein Lexikon sehr hilfreich; man könnte es sowohl in Deutsch als auch in Polnisch veröffentlichen. Natürlich existiert bereits eine Vielzahl an Rechtslexika, allerdings mangelt es an deren Übersetzung in

⁹⁶ siehe **Maciąg** 1993, Seite 333 f.

andere Sprachen. Ein universelles Lexikon der deutschen Rechtsbegriffe und -institutionen in verschiedenen europäischen Sprachen wäre mit Sicherheit ein willkommenes Werkzeug für Viele.

4. Funktionsverbgefüge in der rechtlichen Terminologie

Obwohl Funktionsverbgefüge (FVG) in der Sprachwissenschaft umstritten sind, werden sie heutzutage doch von den meisten Sprachwissenschaftler anerkannt. FVG können, je nach Gebrauch, eine Bereicherung für einen Text sein und andererseits völlig fehl am Platz sein. Ein vorsichtiger Umgang mit FVG ist ratsam. Vor allem in der internationalen Kommunikation sind FVG ein wichtiges Thema, da es bei Fehlübersetzungen zu großen Missverständnissen kommen kann. Besonders im rechtlichen Bereich sind FVG ein wichtiges Thema, da rechtliche Termini oft aus FVG bestehen und in diesem Zusammenhang „allgemeine FVG“ von „fachspezifischen FVG“ unterschieden werden können.

Literatur zur vergleichende Untersuchung von FVG im Polnischen und Deutschen ist spärlich gesät, im Fachbereich Recht ist sie so gut wie nicht vertreten. Die Literatur zu allgemeinen FVG im Deutschen ist vergleichsweise reichlich vorhanden, im Gegensatz zum Polnischen. Dies mag wohl daran liegen, dass der Gebrauch von FVG im Deutschen wichtiger ist als im Polnischen.

Durch die zunehmende Globalisierung und die immer wichtiger werdende mehrsprachige Kommunikation ist ein gegenseitiger Austausch von sprachlichen Elementen und Beeinflussung in allen Sprachen zu finden. Das führt wohl auch dazu, dass auf sprachliche Konstruktionen wie die FVG zurückgegriffen wird und es deshalb um so wichtiger ist, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Bildung der FVG im Polnischen und im Deutschen hervorzuheben. Doch bevor FVG näher definiert werden, soll anhand einiger Beispiele erklärt werden, welche Konstruktionen zu den FVG zählen:

- In Kraft treten: Die Verordnung tritt am 03.02.2017 in Kraft.

- Zur Anzeige bringen: Ein Verbrechen zur Anzeige bringen.

Diese beiden FVG kann man zu den „vollwertigen“ FVG zählen. Wieso dies der Fall ist, wird in den folgenden Kapiteln näher erklärt.

4.1. Begriffsdefinition

„Funktionsverbgefüge“ zu definieren ist äußerst schwierig. Es existiert eine Vielzahl von Aufsätzen, Büchern und Meinungen zum Thema FVG. Eine wichtige Aussage tätigte meiner Meinung nach Eisenberg⁹⁷: „*'Funktionsverbgefüge' ist mit Sicherheit keine grammatische Kategorie.*“ Meiner Meinung nach gibt es keine abschließende Definition, sondern eher eine Beschreibung des Phänomens. Das Problem besteht vor allem darin, dass verschiedene Kategorien aufeinanderstoßen (Semantik, Syntax und Etymologie), was es extrem schwierig macht, eine konkrete Begriffsdefinition zu finden. Laut Pottelberge ist „*die Suche nach brauchbaren Kriterien [zur Abgrenzung des Begriffes FGV] jedoch rasch in eine Sackgasse geraten.*“⁹⁸ Um die FVG zu beschreiben, muss man sich des starren, aristotelischen Kategorienmodells entledigen, wie schon Kamber⁹⁹ festgestellt hat. Es gibt laut Kamber verschiedene Grade der Zugehörigkeit zu FVG mit den dazugehörigen Übergangszonen¹⁰⁰. Dazu bedient er sich der Prototypensemantik und wendet das Konzept („*ein Spatz ist ein besserer Vertreter der Kategorie ‚Vogel‘ als ein Pinguin oder Strauss*“¹⁰¹) auf FVG an. Unter Prototyp versteht man hierbei die Kombination typischer Merkmale einer Kategorie; er ist das Ideal im Vergleich zu anderen Exemplaren¹⁰².

Ausgegangen wird von der „Grunddefinition“ des FVG von Polenz¹⁰³, wonach FVG Konstruktionen sind, die:

- ein **Zustands-** oder **Bewegungsverb** als **Funktionsverb**
- mit **lokaler Präposition**
- und ein **abstraktes Substantiv** besitzen.

⁹⁷ siehe Eisenberg 1990, Seite 300.

⁹⁸ siehe Pottelberge 2001, Seite 3.

⁹⁹ siehe Kamber 2008, Seite 20.

¹⁰⁰ siehe Kamber 2008, Seite 20 ff.

¹⁰¹ siehe Kamber 2008, Seite 20.

¹⁰² siehe Kamber 2008, Seite 22 f.

¹⁰³ siehe Polenz 1963, Seite 1ff.

Dadurch haben alle FVG etwas gemeinsam: Sie besitzen ein Verb, das gemeinsam mit einem nichtverbalen Teil das Prädikat bildet. Kamber unterscheidet nun Merkmale die „FVG-typischer“ sind als andere. Das wichtigste Grundmerkmal ist die Verwendung des Verbs als Funktionsverb¹⁰⁴. Dabei sind die andern Kriterien nicht auf der selben Hierarchieebene anzu treffen und ermöglichen, unterschiedliche Grade der Zugehörigkeit zu unterscheiden¹⁰⁵. Da die Subklassifizierungskriterien untereinander in keiner hierarchischen Beziehung zueinander stehen, ist es meiner Meinung günstiger, sie nicht wie Kamber B, C und D zu nennen, da da-

durch vielleicht Missverständnisse entstehen können nach. Die Kriterien lauten¹⁰⁶:

- Kriterium A: Verb als Funktionsverb
- Kriterium A*: Substantiv als Verbalabstraktum
- Kriterium A+: Verb als Bewegungs- oder Zustandsverb
- Kriterium A#: Das Konstrukt enthält eine Präpositionalgruppe

4.1.1. Kriterium A: Verb als Funktionsverb¹⁰⁷

In der sprachwissenschaftlichen Literatur habe ich für den Terminus FVG keine eindeutige bzw. eine tautologische Definition gefunden. An dieser Stelle möchte ich zwei Beispiele präsentieren:

„Der Terminus ‚Funktionsverbgefüge‘ besagt lediglich, dass es sich um eine Konstruktion mit einem Funktionsverb handelt bzw. um ein Gefüge, das in der Funktion eines Verbs auftritt¹⁰⁸.“

„Funktionsverbgefüge sind formal mehrgliedrige Prädikate, deren verbale Formative keine lexikalischen Vollverben, sondern Funktionsverben sind¹⁰⁹.“

Um also den Begriff FVG zu erklären ist es notwendig, die einzelnen Bestandteile zu analysieren. Dabei ist es meiner Meinung nach sinnvoll, mit dem Kernelement, also mit dem FV zu beginnen: *„Das Verb des FVG ist ein FV: Obwohl das gleiche Verballexem zumeist in*

¹⁰⁴ siehe **Kamber** 2008, Seite 21.

¹⁰⁵ siehe **Kamber** 2008, Seite 21.

¹⁰⁶ siehe **Kamber** 2008, Seite 21.

¹⁰⁷ siehe **Kamber** 2008, Seite 23 ff.

¹⁰⁸ siehe **Starke** 1989, Seite 78.

¹⁰⁹ siehe **Detges** 1996, Seite 17.

anderem Kontext auch als Vollverb vorkommen kann, hat es als FV seinen semantischen Gehalt weitgehend reduziert, hat es vor allem seinen begrifflichen Gehalt eingebüßt¹¹⁰.“

Dabei erkennt man, dass das Verb an Bedeutung verliert; es wird zu einem bloßen Bestandteil eines Prädikats und erscheint in Verbindung mit einer Nominal- oder Präpositionalgruppe

pe „semantisch entleert“¹¹¹. Der zweite wichtige Baustein innerhalb des Prädikatgebildes ist das prädikative Substantiv, das „innerhalb des FVG Träger des semantischen Satzprädikates ist“¹¹². „Dabei können die FV allerdings nicht beliebig durch andere FV ersetzt werden; sie

verlieren also nicht völlig an Bedeutung. Sie bestimmen die Orientierung und Aktionsart des Prädikats¹¹³ und legen Kategorien – wie z.B. Zustand oder Vorgang – fest¹¹⁴. Wichtig ist die

„Verschmelzung“ des FV und des Nomens zu einem Prädikatsgebilde. Allerdings verliert nicht nur das Verb an Bedeutung, denn: „Charakteristisch für das FVG ist, dass jeder Teil der Wortgruppe im Gefüge etwas aufgibt, um eine engere Verbindung, eine Einheit zu bilden“¹¹⁵.“

4.1.2. Kriterium A*: Substantiv als Verbalabstraktum¹¹⁶

Hierbei kommt es zu einer Art „Bedeutungsverschiebung“. Da das Verb an Bedeutung verliert, übernimmt ein Substantiv die Aufgabe des Verbs. Wie zuvor bereits beschrieben, kommt es allerdings nicht zu einer vollkommenen Verschiebung; das Verb bleibt trotzdem wichtiger Bestandteil für die Gesamtbedeutung des Prädikatgebildes. Viele dieser Abstrakta enden typischerweise auf -nis oder -ung; dabei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Abgrenzung der Verbalabstrakta in vielen Fällen nicht eindeutig ist¹¹⁷.

Nach einigen Sprachwissenschaftlern – wie etwa Bresson¹¹⁸ oder Seelbach¹¹⁹ – ist es nicht notwendig, dass ein Nomen mit prädikativer Funktion von einem Verb abgeleitet ist. „(...)

¹¹⁰ siehe **Helbig** 1979, Seite 274.

¹¹¹ siehe **Kamber** 2008, Seite 24.

¹¹² siehe **Kamber** 2008, Seite 24.

¹¹³ siehe **Starke** 1989, Seite 80.

¹¹⁴ siehe **Kamber** 2008, Seite 24.

¹¹⁵ siehe **Tao** 1997, Seite 61.

¹¹⁶ siehe **Kamber** 2008, Seite 26 ff.

¹¹⁷ siehe dazu genauer **Kamber** 2008, Seite 26 ff.

¹¹⁸ siehe **Bresson** 1989, Seite 60.

¹¹⁹ siehe **Seelbach** 1991, Seite 173.

*Deverbativität ist kein Kriterium für die Prädikativität eines Substantivs. Prädikativität ist eine semantische Eigenschaft, Deverbativität eine morphologische.*¹²⁰ Für Detges¹²¹ und Kotschi¹²² sind als Fügungsnomen von FGV auch Sachverhaltsnomina (deverbal oder deadjektivisch abgeleitete nomins actionis) sowie andere Substantiva, die hinsichtlich ihrer Valenzeigenschaften vergleichbar sind, möglich¹²³.

4.1.3. Kriterium A+: Verb als Bewegungs- oder Zustandsverb¹²⁴

Bewegungsverben: Darunter werden nicht nur Verben verstanden die eine Bewegung ausdrücken, sondern auch Verben, die nach Gerling/Orthen¹²⁵ sowohl „*aktive Eigenbewegung* = *aktive Fortbewegung*“ als auch „*Bewegung ohne Ursache im Bewegungsträger* = *passive Fortbewegung, also Bewegung durch Transport, Druck, Wurf u.a.m.*“ ausdrücken.

Zustandsverben: Dies sind Verben, die „*Positionen im Raum*“ markieren, z.B.: sitzen, liegen, stehen, usw. außerdem „sein“¹²⁶.

4.1.4. Kriterium A#: Das Konstrukt enthält eine Präpositionalgruppe¹²⁷

In der sprachwissenschaftlichen Literatur werden verschiedene Meinungen vertreten. Es spricht vieles dafür, der Meinung zu folgen, dass Konstruktionen mit Präpositionalgruppen zu den FGV zu zählen sind, da solche Konstruktionen mit Nominalgruppen die Gruppe der FGV immens erweitern. Unter Umständen kann eine Nominalgruppe aus bloß einem Nomen bestehen. Fakt ist, dass es Konstruktionen mit Präpositionalgruppen und Nominalgruppen gibt und in beiden Fällen enge semantische Verbindungen entstehen können.

¹²⁰ siehe **Bresson** 1997, Seite 374.

¹²¹ siehe **Detges** 1996, Seite 139.

¹²² siehe **Kotschi** 1998, Seite 312.

¹²³ siehe **Kamber** 2008, Seite 27.

¹²⁴ siehe **Kamber** 2008, Seite 22 f.

¹²⁵ siehe **Gerling/Orthen** 1979, Seite 99 ff.

¹²⁶ siehe **Gerling/Orthen** 1979, Seite 43.

¹²⁷ siehe **Kamber** 2008, Seite 26.

4.2. Das Modell der umrahmten Schnittmengen

Mit Hilfe des Modells der umrahmten Schnittmenge können FVG besser veranschaulicht werden¹²⁸. Es folgen nun neun Beispiele die, zusammen mit der nachfolgenden Abbildung, FVG darstellen sollen¹²⁹:

1. zum Ausdruck kommen
2. Stellung nehmen
3. in Besitz haben
4. zur Welt kommen
5. Wache halten
6. in Angst halten
7. Platz nehmen
8. Lust haben
9. zur Geburtstagsfeier gehen

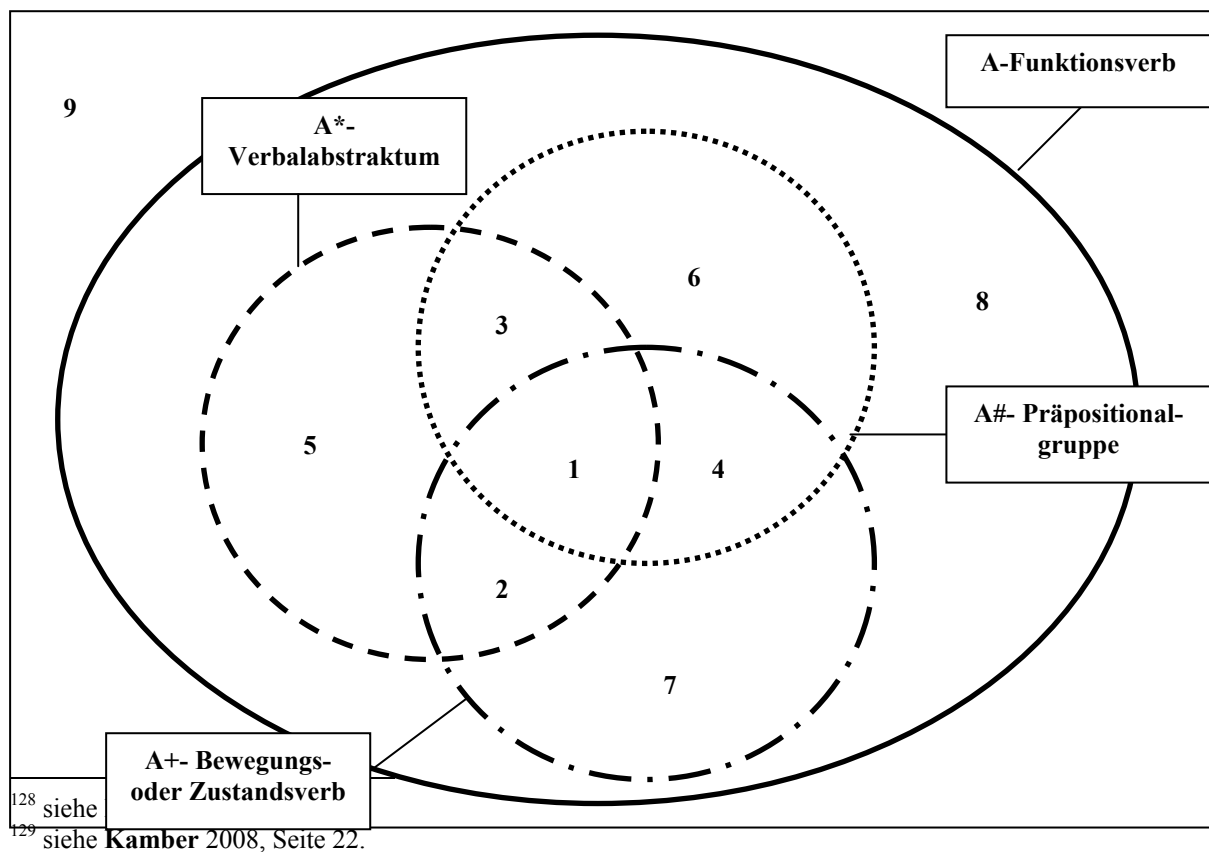


Abbildung1: Modell der Schnittmengen nach Kamber/Näf¹³⁰

Nummer 1 ist ein prototypisches FVG, da es alle vier Kriterien erfüllt. Eine Ebene darunter befinden sich 2, 3 und 4, da jeder dieser Begriffe nur zwei Kriterien (und zusätzlich das Grundkriterium A) erfüllt. Noch eine Ebene weiter unten sind 5, 6 und 7, da sie jeweils nur ein Kriterium (und zusätzlich das Grundkriterium A) erfüllen. 8 erfüllt nur das Grundkriterium A und ist daher gerade noch ein FVG; daher ist 9 kein FVG mehr, da es das Grundkriterium A nicht erfüllt.

Man könnte also, wenn man die oben gewonnenen Ergebnisse in Form einer „Hierachiepyramide“ wiedergibt, wie folgt verfahren:

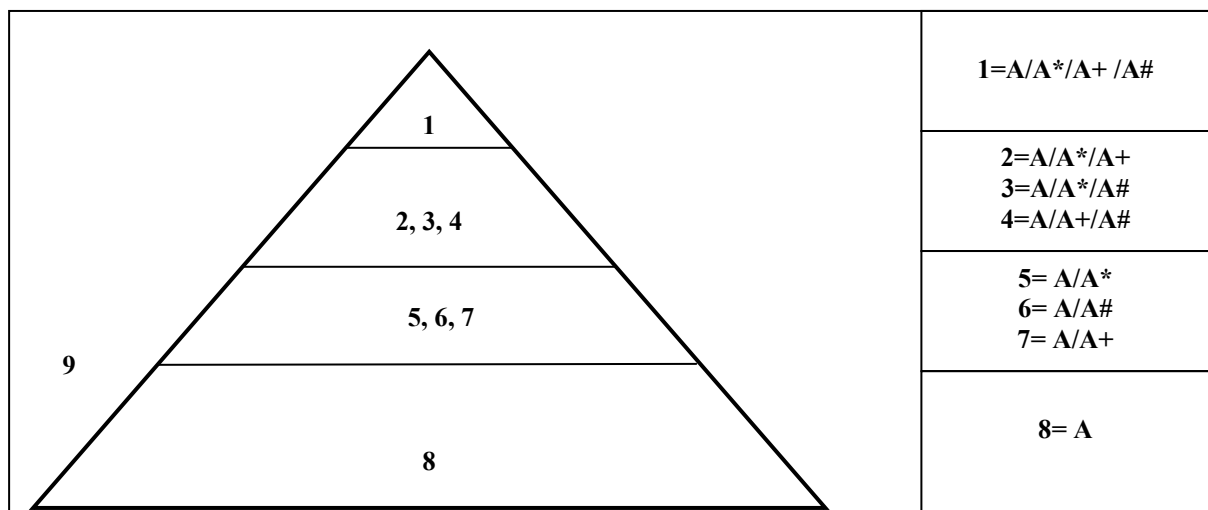


Abbildung 2: Hierarchiepyramide nach Silvia Hameder

4.2.1. Die Vor- und Nachteile des Modells der umrahmten Schnittmengen

Nachteile¹³¹:

- Das Hauptkriterium „Funktionsverb“ ist nicht eindeutig abgrenzbar.

¹³⁰ siehe **Kamber/Näf** 2001, Seite 905 ff.

¹³¹ siehe **Kamber** 2008, Seite 30.

- Das Modell besteht aus Kriterien unterschiedlicher Bereiche: Semantik, Syntax und Etymologie.

Vorteile¹³²:

Der Nachteil ist gleichzeitig ein Vorteil: Durch die verschiedenen Sichtweisen, aus denen man das Modell FVG betrachtet, wird das „Schwarz-Weiß-denken“ (FVG vs. Nicht-FVG) durch ein beweglicheres Modell ersetzt.

Für welche Art von Definition man sich schlussendlich entscheidet, bleibt jedem selbst überlassen. Bei der Lektüre von Aufsätzen zum Thema FVG ist es ratsam sich zu informieren, wie der jeweilige Autor den Begriff FVG abgrenzt.

4.3. Beispiele für Funktionsverbgefüge aus dem rechtlichen Bereich im Vergleich: Deutsch-Polnisch¹³³

In diesem Kapitel sollen deutsche und polnische FVG hinsichtlich der Ähnlichkeit ihrer Bedeutung und Form untersucht werden. Dabei bediene ich mich der Mittel der intralingualen Konfrontation einzelsprachlicher Mittel¹³⁴ (Bedeutungsentsprechungen von FVG in jeweils beiden Sprachen; dabei spielt die Äquivalenz eine wichtige Rolle, da die Bedeutungen der FVG und entsprechenden Einwortlexemen abweichen können z.B. etwas zur Verfügung stellen – über etwas verfügen; oddać coś do dyspozycji – dysponować o czymś) und der unilateralen Konfrontation¹³⁵ (Deutsch als Ausgangssprache, Polnisch als Zielsprache; hier ist vor allem die Ermittlung von formalen Übereinstimmungen in den beiden Sprachen von Bedeutung¹³⁶). Wenn die verbale und nominale Komponente des FVG grammatikalisch gleich sind, liegt hierbei Kongruenz vor, z.B. eine Bedingung stellen – stawiać warunki¹³⁷)

Es folgt eine Analyse einiger ausgewählter FVG:

Drechsel¹³⁸ stellt hierbei eine Auswahl von FVG mit dem Verb „treffen“ vor, die aus dem Rechts- und Wirtschaftswörterbuch¹³⁹ von Kilian stammen.

¹³² siehe **Kamber** 2008, Seite 30ff.

¹³³ siehe u.a. **Drechsel** 2009, Seite 99ff, **Kilian** 1996a, **Kilian** 1996b.

¹³⁴ siehe **Bondizo** 1980, Seite 224.

¹³⁵ siehe **Bondizo** 1980, Seite 226.

¹³⁶ siehe **Drechsel** 2009, Seite 101.

¹³⁷ siehe **Drechsel** 2009, Seite 101.

¹³⁸ siehe **Drechsel** 2009, Seite 104f.

¹³⁹ siehe **Kilian** 1996b.

1. eine Abmachung treffen	umówić się
2. eine Abrede treffen	umówić się
3. Anlagedisposition treffen	podjąć decyzję w sprawie lokat
4. eine Anordnung treffen	wydać zarządzenie
5. eine (billige) Entscheidung treffen	podjąć (słuszną) decyzję
6. (eigenmächtig) eine Entscheidung treffen	podjąć decyzję (samowolnie)
7. (einschneidende) Maßnahmen treffen	podjąć (radykałne) środki
8. Feststellung treffen	ustalić, stwierdzić
9. (gesetzgeberische) Maßnahmen treffen	podjąć środki (ustawodawcze)
10. eine Handelsabmachung treffen	zawrzeć porozumienie handlowe
11. eine Koalitionsabsprache treffen	zawrzeć porozumienie co do koalicji
12. konjunkturpolitische Maßnahmen treffen	przedsięwziąć środki koniunkturalopolityczne
13. eine (kurzfristige) Entscheidung treffen	podjąć decyzję (w krótkim terminie)
14. die (erforderlichen) Maßnahmen treffen	podjąć (niezbędne) środki

Analyse:

Auffallend ist, dass es für Nummer 8 im Polnischen keine FVG-Entsprechung gibt. Eine (annähernde) Äquivalenz zwischen dem Deutschen und Polnischen ist in den Fällen 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 13 feststellbar. Die polnische Entsprechung von Nummer 1 könnte auch aus einem FVG bestehen, sowie es unter der Nummer 10 und 11 ersichtlich ist¹⁴⁰. Anstatt des Verbs „treffen“ kann bei den Nummern 5, 6 und 13 laut Drechsel andere Verben verwendet werden¹⁴¹ (er schlägt „zu einer Entscheidung kommen“ oder „eine Entscheidung herbeiführen“ vor). Man sieht auch, dass in den unterschiedlichen Fällen im Polnischen FVG mit unterschiedlichen Verben zum Einsatz kommen (9mal podjąć, 1mal przedsięwziąć, 2mal zawrzeć), da eine kongruente Übersetzung des Verbs „treffen“ im Polnischen nicht existiert.

¹⁴⁰ siehe **Drechsel** 2009, Seite 104f.

¹⁴¹ siehe **Drechsel** 2009, Seite 104.

Ich stimme Drechsel in seiner Kritik der Redundanz der Begriffe unter den Nummern 5, 6 und 13 zu¹⁴². Die Angabe von „Entscheidung treffen“ ohne jegliche Adjektive wäre ausreichend und übersichtlicher.

Nun möchte ich noch einige meiner Beispiele präsentieren, die ich allesamt in den Wörterbüchern von Killian gefunden habe¹⁴³:

15. ponieść konsekwencje	die Konsequenzen (Folgen) tragen
16. wyciągnąć z czegoś konsekwencje	aus etwas die Konsequenzen ziehen
17. wziąć na siebie konsekwencje	die Folgen auf sich nehmen
18. złożyć kaucję	Sicherheit leisten
19. złożyć kaucję	eine Kautions stellen
20. wystawić czek	einen Scheck ausstellen
21. wypłacić dywidendę	Dividende ausschütten
22. Pass ausstellen	wystawić paszport
23. in Betracht ziehen	wziąć coś pod uwagę
24. in Erwägung ziehen	wziąć coś pod rozwagę
25. jemanden zur Rechenschaft ziehen	pociągnąć kogoś do odpowiedzialności
26. auf jemanden einen Wechsel ziehen	ciągnąć, trasować weksel

Analyse:

Der Grund, warum sowohl polnische, als auch deutsche FVG in der linken Spalte angeführt werden ist folgender: Abhängig davon, ob die Beispiele aus dem polnisch- deutschen oder deutsch-polnischen Teil stammen, wird entweder der deutsche (Deutsch-Polnisch) oder der polnische (Polnisch- Deutsch) Begriff zuerst genannt. Man sieht bei diesen Beispielen, dass die Begriffe einander im Wesentlichen entsprechen. Nur bei Nummer 22 wird „ausschütten“ mit „auszahlen“ übersetzt, was im Deutschen auch korrekt wäre. Bei den Begriffen 19 und 20 wird zwischen „Kautions“ und „Sicherheit“ unterschieden. Sicherheit ist der weitere Begriff,

¹⁴² siehe **Drechsel** 2009, Seite 105.

¹⁴³ siehe **Kilian** 1996a, **Kilian** 1996b.

da die Kautio eine Sicherheitsleistung ist. Der Überbegriff „Sicherheitsleistung“ existiert im Polnischen allerdings nicht, daher der Begriff „kaucja“ in beiden Fällen.

4.4. Fazit zu FVG

Drechsler hat unterschiedliche Vorschläge zur Realisierung von FVG in Wörterbüchern¹⁴⁴, die ich zusammenfassen und kommentieren möchte. Anschließend möchte ich mein eigenes Modell vorstellen. Die Vorschläge Drechslers wären also:

1. Angabe des FVG unter dem entsprechenden Substantiv
2. Angabe des FVG beim dazugehörigen Verb
3. FVG als eigenständiger Eintrag

Zu Nummer 1: Meiner Ansicht nach ist es sinnvoll, ein FVG bei dem entsprechendem Nomen anzugeben. Man wird wohl eher beim Substantiv „Abrede“ als beim Verbum „treffen“ suchen, wenn man nach „Abrede treffen“ sucht. Dies ist nämlich bei einem „Nicht-Muttersprachler“ wohl häufig das große Problem, gerade das falsche Verbum zu gebrauchen¹⁴⁵. Also ist es meiner Meinung nach einfacher, sich am jeweiligen Substantiv zu orientieren, das ja meist dem der Ausgangssprache entspricht.

Zu Nummer 2: Man könnte das FVG auch unter dem jeweiligen Verb angeben und eine Liste der geläufigsten FVG angeben. Dies schlägt auch Drechsler vor (*„Dabei scheint es sinnvoll, von den jeweiligen Verben auszugehen, von denen ja nur eine begrenzte Anzahl auch als Funktionsverben gebraucht werden können“*).¹⁴⁶

Zu Nummer 3: Einen eigenständigen FVG - Eintrag ist meiner Meinung nach nicht sinnvoll, sondern, wie bereits oben besprochen, als jeweiliger Zusatz zum entsprechenden Verb. In der Rechtsfachsprache sind FVG zwar wichtig, allerdings sind auch zusammengesetzte Nomina wie z.B. „Unterlassungsklage“ wichtig, die keine FVG bilden. Daher sollen meiner Meinung nach FVG in größerer Zahl berücksichtigt werden und Teil der bestehenden Rechts- und Wirtschaftswörterbücher werden. Drechsler schlägt in seinem Aufsatz außerdem die

¹⁴⁴ siehe **Drechsel** 2009, Seite 105ff.

¹⁴⁵ siehe auch bei **Kamber** 2008, Seite 1. Kamber untersucht hier die Probleme von französischsprachigen Germanistik-Studenten im Bereich von FVG. Fehler wie z.B. „Nach dem Essen haben wir ein Foto genommen“ oder „Er hat alle Möglichkeiten in Betracht genommen“ zeigen Interferenzfehler, die eine wortwörtliche Übersetzung von französischen FVG zum Inhalt haben. Es wird das falsche Funktionsverb gewählt oder, besser gesagt, das FV der Ausgangssprache.

¹⁴⁶ siehe **Drechsel** 2009, Seite 106.

Schaffung eines zweisprachigen FVG Wörterbuch im Bereich der Rechts- und Wirtschaftsfachsprache vor¹⁴⁷. Dies halte ich wegen der schon oben genannten Gründe für nicht besonders praktikabel.

Weiters möchte ich Drechsers Beispiel für FVG in Wörterbüchern zeigen¹⁴⁸:

beantragen - *postawić/wnieść/złożyć wniosek*

Antrag - *wniosek*

Antrag auf Kostenbefreiung - *~ o zwolnienie od kosztów*

Klageabweisungsantrag - *~ o oddalenie powództwa*

Konkurseröffnungsantrag - *~ o otwarcie upadłości*

... ...

stellen - *postawić, stawiać*

in Abrede ~ - *zaprzeczyć czemuś*

unter Anklage ~ - *postawić w stan oskarżenia*

einen Antrag (auf etwas) ~ - *postawić/wnieść/zgłosić/złożyć wniosek (o coś)*

jemanden unter Arrest stellen ~ - *zarządzić wobec kogoś areszt*

unter Aufsicht ~ - *poddać nadzorowi, oddać pod dozór*

Bedingungen ~ - *postawić warunki*

etwas zur Diskussion ~ - *poddać coś pod dyskusję*

etwas in jemandes Ermessen ~ - *pozostawić do czyjegoś uznania*

eine Forderung ~ - *wystąpić z roszczeniem o coś*

eine Frist ~ - *wyznaczyć termin*

in Rechnung ~ - *wstawić do rachunku*

Wie bereits oben erläutert, halte ich diese Strukturierung nicht für sinnvoll, sondern eher eine Strukturierung unter dem betreffenden Substantiv. Das wird z.B. schon im Wörterbuch von Kilian realisiert, allerdings nicht im ausreichenden Ausmaß.

¹⁴⁷ siehe **Drechsel** 2009, Seite 103.

¹⁴⁸ siehe **Drechsel** 2009, Seite 107.

5. „Falsche Freunde“ in der rechtlichen Terminologie

Ist unter dem deutschen „Klient“ dasselbe zu verstehen wie unter dem polnischen „klient“? Sind zweisprachige juristische Fachwörterbücher einsprachigen Fachlexika vorzuziehen? Kann das Phänomen der falschen Freunde zu schwerwiegenden Problemen führen? Diese und weitere Fragen möchte in diesem Kapitel, welches meiner Meinung nach zu einem der spannendsten Problemstellungen in dieser Arbeit gehört, klären.

5.1. Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „falsche Freunde“ versteht man Worte oder Begriffe mehrerer Sprachen, die sich zwar formal ähneln, allerdings unterschiedliche Bedeutungen aufweisen¹⁴⁹. Als Beispiel könnte man etwa Folgendes anführen: Das polnische „**kryminalista**“ bedeutet in der deutschen Übersetzung so viel wie „Krimineller, Strafverbrecher, Übeltäter“¹⁵⁰. Im

¹⁴⁹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 62.

¹⁵⁰ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 160.

Unterschied dazu wird unter dem deutschen Äquivalent „**Kriminalist**“¹⁵¹ jemand verstanden, der im Gegensatz dazu Verbrechen aufklärt.

Für dieses sprachliche Phänomen gibt es in der Fachwelt viele verschiedene Wortkonstruktionen¹⁵². Im Deutschen ist „falsche Freunde (des Übersetzers)“ ein oft verwendeter Begriff. Dieser leitet sich von dem, in den 20iger Jahren gebildeten, Terminus „faux amis du traducteur“¹⁵³ ab.

Ein anderer Begriff, der in der Fachliteratur häufig zu finden ist, ist „lexikalische Tautonyme“ oder bloß „Tautonym“¹⁵⁴.

Tautonymie definiert Henne¹⁵⁵ wie folgt: „Zwei lexikalische Signeme¹⁵⁶ zweier Sprachsysteme werden nach parallelen phonemischen bzw. graphemischen Regeln gebildet“, wobei auch eine „partielle Identität der Signifikate“¹⁵⁷ festzustellen ist. Oder, wie es Lipczuk¹⁵⁸ ausdrückt: „*Tautonymie liegt vor, wenn der Signifikant eines lexikalischen Signems 1 in Sprachsystem 1 und der Signifikant eines lexikalischen Signems 2 in Sprachsystem 2 nach identischen phonemischen bzw. graphemischen Regeln gebildet sind.*“

Eine umfassende Definition, nach der ich mich im Folgenden richten möchte:

*Wörter und Wortverbindungen zweier oder mehrerer Sprachen, die wegen der Analogie ihres Laut- und/oder Morphembestandes falsche Assoziationen hervorrufen und zu irreführender Aufnahme der fremdsprachlichen Information oder bei der Übersetzung zu mehr oder weniger bedeutenden Entstellung des Inhaltes, Ungenauigkeiten in der Wiedergabe der stilistischen Färbung, falschen Wortverbindungen sowie Fehlern im Wortgebrauch führen.*¹⁵⁹

Tautonyme haben häufig denselben Ursprung bzw. Herkunft¹⁶⁰. Für einige ist dieses Merkmal notwendig, um überhaupt von einem „falschen Freund“ sprechen zu können¹⁶¹. Durch dieselben etymologischen Wurzeln kommt es zu einer hohen Ähnlichkeit bzw. Kongruenz in

¹⁵¹ siehe Lipczuk 1995, Seite 160.

¹⁵² siehe dazu die Ausführungen Lipczuks 1987: „zwischen sprachliche Homonyme“, „lexikalische Scheinidentitäten“, usw., Seite 64 ff.

¹⁵³ siehe Lipczuk 1987, Seite 64.

¹⁵⁴ siehe Lipczuk 1987, Seite 64 (griech.: tauta = das Gleiche, onyma = Name).

¹⁵⁵ siehe Henne 1972, Seite 171.

¹⁵⁶ Signem: (...) „Gattungsterminus für alle signifikativen (bedeutungstragende) Sprachzeichen des Sprachsystems“. [Nach Wiegand 1970, Seite 285.]

¹⁵⁷ ist nach Saussure das „Bezeichnete“ oder der „Inhalt eines Wortes“ im Gegensatz zu Signifikant, der das „Bezeichnende“ oder den „Ausdruck eines Wortes“ beschreibt.

¹⁵⁸ siehe Lipczuk 1987, Seite 66.

¹⁵⁹ siehe Laskowski 2006, Seite 1.

¹⁶⁰ siehe Rajnik 1987, Seite 13.

¹⁶¹ siehe Milan/Sünkel 1990, Seite vii: (in Übersetzung) *Besonderes Gewicht haben wir auf die Etymologie der Wörter gelegt, indem wir nur solche „falschen Freunde“ als „richtig“ erachten, die gemeinsamen Ursprung, ähnliche Form und unterschiedliche Bedeutungen haben.*

ihrer morphologischen und phonologischen Struktur¹⁶². Dabei fällt auf, dass in erster Linie die ähnliche Erscheinungsform von Bedeutung ist; eine bloße etymologische Verwandtschaft ist in den meisten Begriffsdefinitionen nicht ausreichend, um auf eine „falsche Freundschaft“ zu schließen. Gegen das zwingende Vorhandensein einer etymologischen Verwandtschaft als Kriterium für das Vorliegen eines falschen Freundes spricht meines Erachtens alleine die Tatsache, dass teilweise verschiedene Erklärungen für die etymologische Herkunft ein und desselben Wortes vorliegen. Wie schon oben erläutert, wird eine „falsche Freundschaft“ von den meisten Sprachwissenschaftlern sowohl bei Wörtern, die sich in geschriebener Form, als auch solchen, die sich in gesprochener Form ähneln, anerkannt¹⁶³. Ein Beispiel für ein Homophon, das wegen der gleichen Lautung zu einer Fehlübersetzung im Schriftlichen führte, wäre etwa ein sehr berühmter Fall, der dem einen oder anderen wohl bekannt ist. Die griechischen Wörter „kamelos“ (dt „Kamel“) und „kamilos“ (dt „Schiffstau“) waren im Mittelalter zu Homophonen geworden (beide „kamilos“). Die irischen Bibelübersetzer hielten das, für sie unbekannte, Wort „kamilos“ für einen Schreibfehler und übersetzten es daraufhin mit dem ihnen

bekannten lateinischen Begriff „camelus“ (dt „Kamel“). Seither ist es in Mt 19:24, Mk 10:25 und Lk 18:25 das Kamel anstatt des Schiffstaus, das leichter durch ein Nadelöhr geht als ein Reicher in das Reich Gottes¹⁶⁴.

Einige Autoren plädieren für die primäre Heranziehung von Wörtern in gesprochener Form, da diese universeller sei und einige Sprachen andere Schriftsysteme verwenden würden¹⁶⁵. So definiert etwa Vlček „falsche Freunde“ als (in Übersetzung) *„Wörter mit gleicher oder ähnlicher Lautstruktur, aber unterschiedlicher Bedeutung“*¹⁶⁶. Dabei stellt sich die Frage, was eigentlich eine „gleiche oder ähnliche Lautstruktur“ ist¹⁶⁷. Denn, wie Bunčić festgestellt hat, *„auf phonetischer Ebene sind zwei beliebige Realisationen eines Phonems (Phone) niemals identisch, schon gar nicht bei Sprechern verschiedener Sprachen. Die phonologische Ebene aber existiert nur im Rahmen eines Sprachsystems; es gibt keine Inter-Phonologie“*¹⁶⁸.

¹⁶² siehe **Rajnik** 1987, Seite 13.

¹⁶³ siehe **Marojević** 1989, Seite 22: (in Übersetzung) *Zwischensprachliche Homonyme sind Wörter zweier Sprachen, die gleich oder sehr ähnlich geschrieben (Homographie) und/oder ausgesprochen werden (Homophone), sich aber semantisch decken.*

¹⁶⁴ siehe **Haefs** 1998, Seite 88.

¹⁶⁵ siehe **Bunčić** 2000, Seite 31.

¹⁶⁶ siehe auch **Vlček** 1966, Seite 5.

¹⁶⁷ siehe **Bunčić** 2000, Seite 31.

¹⁶⁸ siehe **Bunčić** 2000, Seite 31. Siehe dazu **Šabljić** 1998, Seite 22: (In Übersetzung) *Zwischensprachliche Homonyme sind semantisch nicht äquivalente Wörter zweier oder mehrerer Sprachen in Kontakt, die ähnliche phonetische Formen haben (der lautliche Unterschied liegt im Rahmen der analogen Phoneme), wobei Verwandtschaft möglich ist.*

Oft sind polnisch-deutsche Tautonyme Entlehnungen aus anderen Sprachen, wie z.B. aus dem Lateinischen oder dem Englischen. Beispiele dazu finden sich im nächsten Kapitel.

Allerdings existieren auch Begriffe, die keine gemeinsame Basis haben bzw. aus verschiedenen Sprachen entlehnt wurden und aufgrund der Interferenzanfälligkeit¹⁶⁹ auch als Tautonyme bezeichnet werden können¹⁷⁰. Beispiele¹⁷¹ dazu:

(deutsch¹⁷²) **mattieren** (abgeleitet aus dem Französischen: „matt/ glanzlos machen“)
(polnisch¹⁷³) **matować** (aus dem Arabischen: „jemanden (Schach) matt setzen“)

(dt) das **Trema** (aus dem Griechischen: (med.) Zahnücke zwischen den Schneidezähnen)

(pl) **trema** (aus dem Italienischen: „Lampenfieber“)

Aber nicht jede formale Ähnlichkeit, verbunden mit semantischer Verschiedenheit sollte als Tautonym bezeichnet werden, z.B.¹⁷⁴:

(dt) **bunt** („farbig“)
(pl) **bunt** („Aufruhr, Meuterei“)

Da hier verschiedene Wortarten und derartig unterschiedliche Bedeutungen vorliegen, ist die Interferenzgefahr gering.

5.2. „Falsche Freunde“ als Problem in der internationalen Kommunikation

¹⁶⁹ *Interferenz – gegenseitige Beeinflussung von Sprachen und Dialekten auf der Grundlage von Sprachkontakten und Bilingualismus, die sich in der Übernahme lexikalischer Einheit, grammatischer und phonetischer Gesetzmäßigkeiten und Regeln aus der einen Sprache in die andere äußert. Interferenz kann die Entwicklung der Sprache beeinflussen, sie ist auch bei der Erlernung von Fremdsprachen zu beachten: Zum Beispiel ist die Aussprache einer beliebigen Sprache mit „fremdem Akzent“ eine Erscheinung der Interferenz, ebenso wie typische grammatische Fehler, die unter dem Einfluss der Muttersprache gemacht werden (Conrad 1984, Seite 117.)*

¹⁷⁰ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 67.

¹⁷¹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 67.

¹⁷² im Folgenden mit „dt“ abgekürzt.

¹⁷³ im Folgenden mit „pl“ abgekürzt.

¹⁷⁴ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 68.

Zu welchen Folgen es durch die unbeabsichtigte Verwendung falscher Freunde kommen

kann, sei in folgenden Beispielen geschildert:

Ein Russe, der mit seinem Auto von Deutschland nach Russland reiste, erkundigte sich im Polen nach dem Weg. Er fühlte sich bei der Erkundigung nach dem Weg stets auf den Arm genommen, denn egal wen er auch fragte, die komplizierten Erklärungen mit „naprawo“ (nach rechts) und „nalewo“ (nach links) endeten stets mit „prosto“. Damit meinten die Befragten „geradeaus“ und nicht „einfach, simpel“ wie es der Russe, aufgrund der Bedeutung des russischen Wortes „prosto“, annahm¹⁷⁵. Verwirrend war es auch für slowakische Bergsteigerinnen, die bei der Suche nach Toiletten den Wegweisern mit der Aufschrift „zachód“¹⁷⁶ folgten, da das entsprechende slowakische Wort so viel wie „Abort“ bedeutet¹⁷⁷. Auch aus dem polnischen-slowakischen Sprachbereich stammt diese Anekdote, wonach eine meiner polnischsprachigen Bekannten versuchte, in einer slowakischen Bäckerei frisches Brot zu kaufen. Als die Verkäuferin ihr dann das „čerstvý“ (also slowakisch frische) Brot verkaufen wollte, war sie entsetzt, bedeutet doch das polnische „czerstwy“ im Zusammenhang mit Backwaren so viel wie „trocken“ oder „altbacken“.

Nach diesen amüsanten Anekdoten möchte ich noch auf zwei Beispiele eingehen, die weit schwerwiegendere Konsequenzen nach sich zogen:

Im Rahmen des Marshallplans wurde Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg mit Mais anstelle von Getreide beliefert, was dazu führte, dass anstatt gewöhnlichem Brot Maisbrot verzehrt werden musste. Dieser Fauxpas passierte anscheinend wegen der Gleichsetzung der Begriffe „Korn“ im Sinne von Getreide und „corn“ (im amerikanischen Englisch für Mais)¹⁷⁸.

Der zweite Fall zitiert ein Beispiel nach Milan/Sünkel, bei dem ein „falscher Freund“ Ursache für eine Fehlübersetzung war:

¹⁷⁵ siehe **Bunčić** 2000, Seite 13.

¹⁷⁶ Das polnische „zachód“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „Westen“.

¹⁷⁷ siehe **Bunčić** 2000, Seite 13.

¹⁷⁸ siehe **Haefs** 1998, Seite 76.

Nel 1917, durante la prima guerra mondiale, la stampa dei paesi alleati riportò voci allarmanti su fabbriche tedesche, le quali, si diceva, producevano glicerina, grasso e mangime per porci utilizzando i cadaveri dei soldati caduti in combattimento. Un'ondata di sdegno pervase il mondo e si invocò ad alta voce la giusta punizione per il trasgressore delle leggi morali e naturali. Si trattava però di un falso allarme. Cos'era successo? Un piccolo sbaglio di traduzione! Negli organi di stampa delle potenze alleate, la parola tedesca Kadaver era stata tradotta con l'inglese cadaver, col francese cadavre, l'italiano cadavere, termini che stanno tutti a indicare primariamente un "corpo umano morto", mentre Kadaver in tedesco significa "corpo di animale morto".

Übers.: 1917, während des Ersten Weltkriegs, berichtete die Presse der alliierten Länder von alarmierenden Gerüchten über deutsche Fabriken, die angeblich Glyzerin, Fett und Butter für Schweine produzierten, indem sie die Leichen im Kampf gefallener Soldaten benutzten. Eine Welle der Empörung ging durch die Welt, und man verlangte lautstark die gerechte Bestrafung der Übertreter der Gesetze von Moral und Natur. Aber es handelte sich um falschen Alarm. Was war geschehen? Ein kleiner Übersetzungsfehler! In den Presseorganen der alliierten Mächte war das deutsche Wort Kadaver mit englisch cadaver, französisch cadavre und italienisch cadavere übersetzt worden, Ausdrücke, die alle in erster Linie einen 'toten menschlichen Körper' bezeichnen, während Kadaver im Deutschen einen 'toten Tierkörper' meint¹⁷⁹.

Glücklicherweise sind solche Verwechslungen mit derart weitreichenden Konsequenzen eher selten, allerdings können „falsche Freunde“ im rechtlichen Bereich unangenehme Folgen haben, die zu schwerwiegenden (vor allem im finanziellen Bereich) Folgen führen können. Gemeint ist vor allem die Übersetzung von Rechtstexten, bei welcher einem (rechtlichen) Laien bei einer wörtlichen Übersetzung viele unangenehme Fehler unterlaufen können.

Entstehung von Tautonymen

Nachdem der Begriff „Tautonym“ erklärt wurde, kann man zusammenfassend die wichtigsten Ursachen für die Entstehung einer „falschen Freundschaft“ darstellen. Malachovskij unterscheidet dabei drei Hauptursachen¹⁸⁰:

- Phonetische Konvergenz
- Semantische Divergenz

¹⁷⁹ siehe Milan/Sünkel 1990, Seite vii, (Übersetzung nach Bunčić);
siehe außerdem Hönig/Kußmaul 1999, Seite 88.

¹⁸⁰ siehe Malachovskij 1990, Seite 10.

- Entlehnung oder Neubildung eines Wortes, das formal mit einem bereits bestehenden Wort zusammenfällt.

Nach Bunčić gibt es prinzipiell drei mögliche Ursachen, dass unterschiedliche Sprachen einander formal entsprechende Lexeme besitzen¹⁸¹:

- Ererbung eines Wortes aus einer gemeinsamen Ursprache
- Entlehnung aus einer Sprache in die andere
- Parallele Entlehnung aus einer dritten Sprache

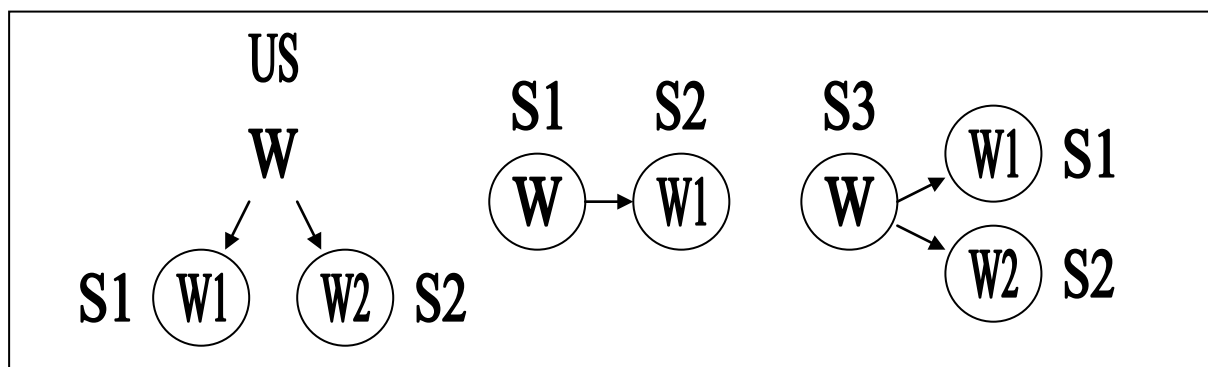
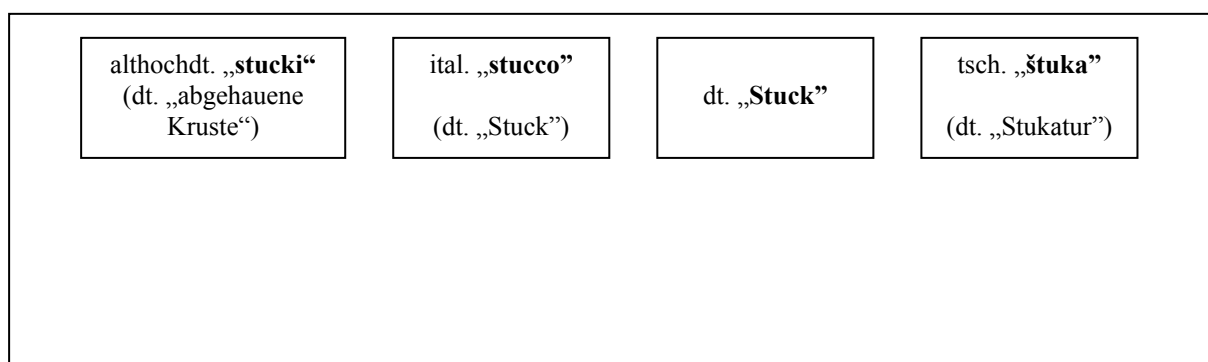


Abbildung 3.: Entstehung von „falschen Freunden“, Grundmodell. (Idee nach Brunčić¹⁸²)

Natürlich sind die geschilderten Fälle die simpelsten, es können komplexere Vorgänge von statten gehen. Dazu auch ein Beispiel von Bunčić¹⁸³:



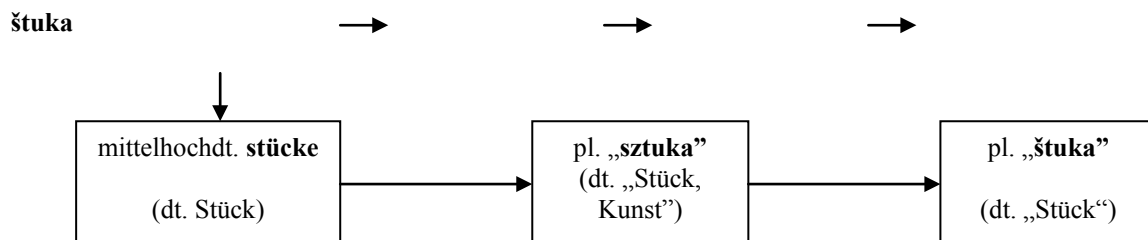


Abbildung 4.: Komplexe Entlehnung

Ausgehend von dieser Grundlage und dem Modell von Saussure kann man die Ursachen für die Entwicklung von „falschen Freunden“ nach semantischen (Bedeutungsverschiebung und Bedeutungsübertragung) und formalen Gesichtspunkten trennen¹⁸⁴.

5.3. Entstehung von Tautonymen in der deutsch-polnischen rechtlichen Terminologie

„Falsche Freunde“ im rechtlichen Bereich entstehen häufig durch Entlehnungen aus anderen Sprachen, häufig aus dem Lateinischen¹⁸⁵. Wie schon im Kapitel zwei besprochen, wurde dies durch die europäische Rechtsentwicklung begünstigt. Durch die Übernahme lateinischer Termini wie z.B. „pacta sunt servanda“¹⁸⁶ fand das römische Recht nicht nur in der rechtlichen Fachsprache, sondern auch in der Umgangssprache vieler europäischen Länder Eingang. Schon im 14. Jahrhundert wurde das römische Recht Teil des deutschen Rechts¹⁸⁷. Wie bereits gesagt, übernahm Polen im Laufe der Geschichte oft deutsche Rechtsvorschriften. So wurden lateinische Rechtsphrasen und -begriffe unmittelbar, sowie mittelbar durch das Deutsche, Teil des Polnischen. Die entlehnten lateinischen Begriffe wurden auch an die graphischen und schriftlichen Systeme des Deutschen bzw. des Polnischen angepasst, daher gibt es Unterschiede in der Aussprache und Orthografie der Wörter mit gleichen etymologischen Wurzeln¹⁸⁸. Durch Bedeutungsveränderungen der entlehnten Wörter entstanden infolgedessen falsche Freunde im Bereich der Semantik; durch Entwicklung anderer konnotativer Bedeutungen der Lexeme kam es zur Entstehung von Tautonymen in der Stilistik¹⁸⁹.

¹⁸⁴ siehe **Bunčić** 2000, Seite 40.

¹⁸⁵ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 1.

¹⁸⁶ siehe **Halas** 1995, Seite 88.

¹⁸⁷ siehe **Creifelds/Weber** 2002, Seite 1148.

¹⁸⁸ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 2.

¹⁸⁹ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 2.

Im Bereich der polnisch-deutschen Rechtssprache stößt man häufig auf Tautonyme. Dadurch entstehen semantische Interferenzfehler, deren Ursache die komplizierten inter- und intralingualen Beziehungen zwischen den Lexemen beider Sprachen sind¹⁹⁰. Erschwert wird die Situation durch die Tatsache, dass es sich hierbei um eine Fachsprache handelt und ein Lexem sowohl in der polnischen, als auch in der deutschen Rechtssprache verschiedene Bedeutungen haben kann¹⁹¹.

5.4. Die Herkunft der deutsch-polnischen Tautonyme

Deutsch-polnische Tautonyme haben meist die gleiche Herkunft, da sie oft direkte Entlehnungen aus dem Lateinischen sind¹⁹². Beispiele dazu:

(dt) **Aktion** – (pl) **akcja**¹⁹³ (Das poln. *akcja* und der deutsche Begriff Aktion werden beide im Sinne von „das Agieren, eine Handlung setzen“ verwendet. Die polnische Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. *Akcja* kann weiters u.a. noch so viel wie

„Fabel oder Handlung eines Films“ bedeuten.)

(dt) **Konkurs** – (pl) **konkurs** (mehr dazu siehe im folgenden Kapitel)

(dt) **Kriminalist** – (pl) **kryminalista** (auch dazu sei später mehr erzählt)

(dt) **Relation** – (pl) **relacja**¹⁹⁴ (Das poln. *relacja* und das deutsche Relation werden beide im Sinne von „die Beziehung“ oder „das Verhältnis“ gebraucht. Die polnische Bedeutung ist aber weiter, da *relacja* auch noch u.a. „Bericht“ oder „Rechenschaft“ bedeutet.)

(dt) **Station** – (pl) **stacja**¹⁹⁵ [Der polnische Begriff ist enger, da er nur Station im Sinne von Haltestelle und (Tank)- Stelle umfasst. Im Deutschen wird Station auch noch im Sinne von „Krankenhausabteilung“ oder „TV- oder Radiosender“ verwendet.]

¹⁹⁰ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 2.

¹⁹¹ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 2.

¹⁹² siehe **Lipczuk** 1987, Seite 72.

¹⁹³ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 20.

¹⁹⁴ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 258.

¹⁹⁵ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 294.

Häufig sind allerdings auch indirekte Entlehnungen aus dem Lateinischen¹⁹⁶. Durch das Französische als „Vermittler“ gelangten unter anderem folgende Ausdrücke ins Polnische/Deutsche¹⁹⁷:

(dt) **intrigieren** – (pl) **intrygować**¹⁹⁸ (Das poln. *intrygować* und das deutsche Verb intrigieren bedeuten beide so viel wie „ein Lügennetz spinnen“. Im Polnischen versteht man unter *intrygować* aber noch anderes wie etwa „neugierig machen“ oder „Interesse wecken“.)

(dt) **solide** – (pl) **solidny**¹⁹⁹ (Der polnische Begriff „solidny“ und der deutsche Begriff solide haben zwar ein gemeinsames Bedeutungsfeld, weichen aber in ihren Bedeutungen trotzdem teilweise voneinander ab. Die Begriffe beider Sprachen können folgendes bedeuten: Solide im Sinne von „stabil oder gründlich“, weiters auch „solides bzw. fundiertes Grundwissen“ oder aber auch „solide oder seriöse Firma“. Im Polnischen spricht man aber auch gerne umgangssprachlich von einer „solidna porcja“²⁰⁰, während man im Deutschen auch gerne von einem „soliden Menschen/Lebenswandel“ im Sinne von „untadelig“ spricht“.

Direkte Entlehnungen aus dem Französischen finden sich auch häufig wieder²⁰¹:

(dt) **arrangieren** – (pl) **aranżować**²⁰² (Beide Begriffe kann man mit „etwas organisieren, ein Musikstück arrangieren/bearbeiten“ übersetzen. Der deutsche Begriff „arrangieren“ ist allerdings weiter, da er u.a. spezifisch in bestimmten Zusammenhängen eingesetzt wird, wie z.B. „ein Blumengesteck arrangieren“ oder „eine Tafel festlich arrangieren“ umfasst. Weiters kann man sich im Deutschen auch mit seinem „Gegner arrangieren“, im Sinne von einigen.)

(dt) **Chalet** – (pl) **szalet**²⁰³ (während der deutsche Begriff ein elegantes Schweizer Haus umfasst, wird der polnische Begriff im Sinne von „öffentliche Toilette“ verwendet.)

¹⁹⁶ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 72 ff.

¹⁹⁷ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 72 ff.

¹⁹⁸ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 116.

¹⁹⁹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 72.

²⁰⁰ also eine tüchtige/ große Portion.

²⁰¹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 62.

²⁰² siehe **Lipczuk** 1995, Seite 27 ff.

²⁰³ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 44.

Andere Herkunftssprachen für deutsch-polnische Tautonyme sind²⁰⁴:

- Englisch (vor allem Begriffe aus dem Sportbereich), z.B.
(dt) **Doping** – (pl) **doping** (mehr dazu siehe im folgenden Kapitel)
- Italienisch (vor allem Begriffe aus dem Bankwesen und Handel; zu beachten ist allerdings, dass einige Wörter nur indirekte Entlehnungen sind und auf andere Sprachen,

wie Latein, als Ursprung zurückzuführen sind), z.B.
(dt) **Manko** – (pl) **manko**²⁰⁵ (Die Begriffe beider Sprachen bedeuten im finanziellen Bereich so viel wie „ein Mangel/Fehlbetrag“. Der deutsche Begriff „Manko“ hat ein weiteres Bedeutungsfeld, da er nicht nur im finanziellen Bereich gebraucht wird, sondern auch im alltäglichen Bereich im Sinne von „Mangel“ verwendet wird.)
(dt) **Valuta** – (pl) **waluta**²⁰⁶ (Im Bankwesen werden sowohl der deutsche als auch der polnische Begriff im Sinne von Währung gebraucht. Im Deutschen kommt noch die Bedeutung „Wertstellung“ hinzu.)
- Griechisch, z.B.:
(dt) **Dramaturg** – (pl) **dramaturg** (siehe dazu nächstes Kapitel)

Bei manchen Wortpaaren können beide Wörter verschiedener Herkunft sein²⁰⁷; so stammt z.B. das polnische Wort „**awaria**“ indirekt aus dem Italienischen (Ursprung ist das Arabische). Das deutsche Wort „**Havarie**“ hingegen wurde aus dem Niederländischen übernommen.

Einige Wörter wurden allerdings auch aus dem Polnischen bzw. Deutschen entlehnt²⁰⁸, wie z.B. das polnische Wort „**kibic**“ (das im Polnischen iSv. „Sportfan“ verwendet wird²⁰⁹). Es stammt vom deutschen Wort „**Kibitz**“. Andere Beispiele wären z.B.:

²⁰⁴ für Beispiele aus dem Englischen, Italienischen und Griechischen siehe **Lipczuk** 1987, Seite 72 ff.

²⁰⁵ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 175 ff.

²⁰⁶ siehe **Lipczuk** 1995, Seite 319 ff.

²⁰⁷ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 73.

²⁰⁸ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 74.

(dt) **putzen** – (pl) **pucować**²¹⁰ (Das polnische „pucować“ wird meist umgangssprachlich verwendet.)

(dt) **Schwindel** – (pl) **szwindel**²¹¹ („szwindel“ wird meist umgangssprachlich gebraucht und zwar nur iSv. „Betrug, Lüge“)

Der umgekehrte Fall, also die Entlehnung des deutschen Wortes aus dem Polnischen, ist äußerst selten, z.B. stammt das deutsche Wort „**Gurke**“ vom polnischen Wort „**ogórek**“ ab²¹².

Wie man bei den einzelnen Beispielen feststellen kann, gibt es Abweichungen bei der Beibehaltung der Begriffsbedeutungen der Ausgangssprache im Polnischen bzw. im Deutschen. Lipczuk²¹³ hat vier Kategorien geschaffen, die ich kurz behandeln möchte:

1. Die Bedeutung des deutschen Wortes entspricht der Ausgangssprache, das polnische Wort hat geringe/keine Ähnlichkeit mit der ursprünglichen Bedeutung; siehe dazu das schon erwähnte „Chalet“-Beispiel.

chalet (frz. „Schweizerhäuschen, Sennhütte“)

Weitere Beispiele²¹⁴:

marodieren („im Krieg plündern, umherziehen“) Im Polnischen **marudzić** („jammern, mürrisch sein“). Im Französischen **marodeur** („räuberischer Soldat“).

obskur (dt. „anrühlig, seltsam, dunkel“), **obskurny** (pl. „häßlich, elend“), **obscurus** (lat. „trüb, undeutlich, dunkel“)

²⁰⁹ siehe Lipczuk 1995, Seite 132.

²¹⁰ siehe Lipczuk 1995, Seite 319 ff.

²¹¹ siehe Lipczuk 1995, Seite 278.

²¹² siehe Lipczuk 1987, Seite 74.

Lipczuk gibt in seinem Wörterbuch bei der deutschen Bedeutung (im Unterschied zur polnischen) für Gurke, neben Gemüsepflanze, auch „scherzhafte Bedeutung für Nase und Schuhe“ an. Mir ist „Gurke“ als Synonym für Nase, für ein altes Auto, für nervige Mädchen usw. untergekommen, aber noch nie für Schuhe. Ich nahm an, dass dieses Synonym für Gurke in Deutschland gebräuchlich ist. Dies wird vom „digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

[<http://www.dwds.de/?kompakt=1&qu=Schlangengurke>] bestätigt; Außerdem fand ich noch einen Zeitungsartikel der Zeitschrift **focus** mit dem Titel: „**Von der Gurke zum Großunternehmen**“, [http://www.focus.de/finanzen/news/60-jahre-otto-versand-von-der-gurke-zum-grossunternehmen_aid_422040.html].

²¹³ siehe Lipczuk 1987, Seite 74 ff.

²¹⁴ siehe Lipczuk 1987, Seite 75.

2. Der umgekehrte Fall: Die Bedeutung des polnischen Wortes entspricht der Ausgangssprache, das deutsche Wort hat geringe/keine Ähnlichkeit mit der ursprünglichen Bedeutung; siehe dazu²¹⁵

pl. tortura („Folter“) – **dt. Tortur** („Qual, Quälerei“) – **lat. tortura** („Folter“)

pl. aprobować („etwas billigen“) – **dt. approbieren** („jemanden zur Berufsausübung zulassen“) – **lat. approbare** („billigen“)

3. Die Bedeutungen der Worte haben wenig gemeinsam mit dem Ausgangswort²¹⁶: z.B.

pl. album („Bildband, Fotoalbum, Album einer Musikband,...“)

dt. Album („Fotoalbum, Album einer Musikband,...“)

lat. album („Verzeichnis, öffentliche Liste“)

4. Die Bedeutungen der Worte entsprechen den Bedeutungen der Ausgangssprache: z.B.

„Limit“ – **„limit“**

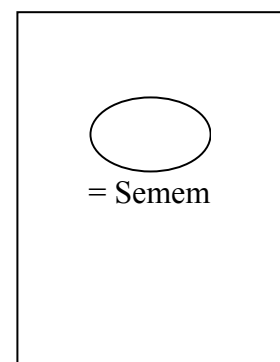
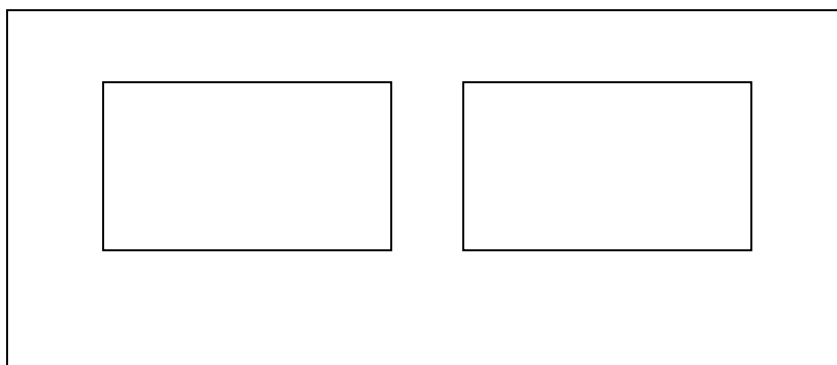
Nach Lipczuk sind Gruppe 1 und 4 am häufigsten vertreten.

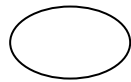
5.5. Die semantischen Relationen zwischen Lexemen

5.5.1. Relation der Privativität²¹⁷

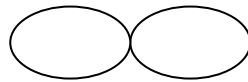
Dem polnischen Wort werden dabei Bedeutungen zugeschrieben, die es eigentlich gar nicht hat. Dies geschieht durch die direkte Übertragung der Bedeutungen des deutschen Wortes (das also mehrere Bedeutungen hat und somit ein Homonym ist) in das Polnische.

Ein Beispiel dafür ist **„preparować“** (dt. zubereiten, ein Präparat haltbar machen). Neben der gemeinsamen Bedeutung (Intersemem), die „Haltbarmachen/Konditionierung organischen Materials für Untersuchungs- bzw. Demonstrationszwecke“ lautet, kann **„präparieren“** im Deutschen auch noch **„vorbereiten“** bedeuten²¹⁸.





Wort der Sprache 1



Wort der Sprache 2

Abbildung 5: Modell der Privativität (Idee nach Schatte)²¹⁹

Weitere Beispiele²²⁰:

pl. instruować – dt. instruieren

Beides hat die Bedeutung „jmd. anweisen, belehren“. **Dt. instruieren** hat außerdem die Bedeutung „jmd. über etwas unterrichten“, aber **instruować** ≠ „jmd. in Kenntnis setzen über etwas“

pl. deponować – dt. deponieren

Beides wird im Sinne von „etwas (bei einer Bank) hinterlegen“ verwendet. Das deutsche „hinstellen“ bzw. „platzieren“ („deponieren im Keller, oder auf einer Mülldeponie“) ist kein Semem von **deponować**.

Im umgekehrten Fall hat das polnische Wort mehr Bedeutungen als das entsprechende deutsche Wort. Ein Beispiel dafür wäre das deutsche Wort „**Arterie**“ im Vergleich zum polnischen Wort „**arteria**“ (tętnica). Beide Worte haben die Bedeutung „**Hauptschlagader**“. Im Polnischen hat „**arteria**“ allerdings noch eine Bedeutung, die das Deutsche nicht hat, nämlich „**Hauptverkehrsstraße**“.

Weitere Beispiele²²¹:

dt. das Doping = pl. doping

doping = das Doping + der Ansporn, aber:

das Doping ≠ der Ansporn

²¹⁹ siehe Schatte 1990, Seite 88 ff.

²²⁰ siehe Lipczuk 1987, Seite 78 f.

²²¹ siehe Lipczuk 1987, Seite 78.

dt. die Kommunikation = pl. komunikacja

komunikacja = die Kommunikation + der Verkehr, aber:

die Kommunikation $\neq$ der Verkehr

In Wörterbüchern kann die Relation der Privativität zu einem besonders unangenehmen Problem werden, denn es könnten Bedeutungen weggelassen werden, weil sie in der anderen

Sprache einfach nicht existieren, z.B.: „starten“ In Ch/K²²² steht dazu lediglich „wystartować“, „wypuszczać“, „wysstrzelić“. Lipczuk schlägt als Ergänzung „rozpoczynać“ und „zapoczątkować“ vor, da „starten“ im Deutschen auch in dieser Weise gebraucht werden kann.

5.5.1.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich

Ein Beispiel wäre etwa das deutsche „**Konkurs**“ im Vergleich zum polnischen „**konkurs**“. Beide Worte bedeuten „**Zahlungsunfähigkeit**“ bzw. „**Zahlungseinstellung**“. Das polnische Wort „**konkurs**“ kann allerdings auch „**Wettbewerb**“ bedeuten. Krzemińska-Krzywda führt das Wort Konkurs nicht in der Gruppe der Privativität, sondern in der Gruppe der Exklusion an²²³. Dies ist meiner Meinung nach auch eine mögliche Lösung, denn laut Lipczuk ist „**konkurs**“ im Polnischen im Sinne von „Bankrott“ eine eher veraltete Form²²⁴. In einem Rechtswörterbuch²²⁵ konnte ich unter dem polnischen „**konkurs**“ nur „**Wettstreit**“ oder „**Ausschreibung**“ finden²²⁶.

Durch die polysemen Bedeutungen der Lexeme ist es schwierig, eine adäquate Übersetzung zu finden, da die einzelnen Bedeutungen oft nicht nur rechtlichen Inhalt haben, sondern auch in anderen Fachbereichen gebräuchlich sind, oder in den gemeinsprachlichen Bereich reichen²²⁷. Das Problem hierbei besteht vor allem darin, dass sich die Bedeutungen in einem Bereich (z.B. im allgemeinsprachlichen Bereich) decken können, im anderen allerdings nicht, was die Übersetzung schwierig machen kann. Der Übersetzer des Wortes könnte nur die

²²² siehe Chodera 2000, Seite 541.

²²³ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 1 und 3.

²²⁴ siehe Lipczuk 1995, Seite 149.

²²⁵ siehe Killian (Teil I) 1996, Seite 129.

²²⁶ siehe Genaueres zu Konkurs-konkurs im Exkurs, Seite 48.

²²⁷ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 4.

allgemeinsprachliche Übersetzung des Wortes kennen, und (fälschlicherweise) glauben, dass das Wort auch im fachspezifischen Bereich angewandt wird.

Beispiele wären etwa²²⁸:

(pl) **legitymacja:**

- Berechtigung
- Berechtigungsausweis, Beglaubigung

(dt) **die Legitimation:** stimmt mit den Bedeutungen aus dem Polnischen überein. Außerdem bedeutet sie im Deutschen auch die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes. Das polnische Äquivalent lautet „uprawnienie dzieci nieślubnych“²²⁹ (allerdings eine eher antiquierte Form) bzw. „uznanie dzieci pozamałżeńskich“²³⁰.

(pl) **mandat:**

- Ein Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisung;
- Vertretungsauftrag eines Klienten an seinen Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer;
- Vertretungsauftrag der Wähler an einen Abgeordneten;
- Auf einer Wahl beruhendes Amt eines Abgeordneten mit Sitz und Stimme im Parlament; Abgeordnetensitz
- Bußgeld, Verwarnungsgeld, Geldstrafe

(dt) **das Mandat:** Die ersten drei Bedeutungen stimmen mit den Bedeutungen im Deutschen überein. Für die letzte Bedeutung wird im Deutschen nur das Wort „Strafmandat“ im Zusammenhang mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe verwendet.

(pl) **konkurencja:**

- Wettlauf, -bewerb, Wettkampf
- Wettbewerb verschiedener Anbieter um Kunden

(dt) **die Konkurrenz:** Neben der schon unter dem polnischen „konkurencja“ angegebenen Bedeutungen hat dieses Wort im Deutschen auch rechtsfachsprachliche Bedeutung. Unter Konkurrenz versteht man hierbei das Zusammentreffen mehrerer Delikte. Es gibt die Ideal- (durch eine rechtsverletzende Tat werden mehrere Delikte erfüllt) und die

²²⁸ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 4 ff., die Bedeutungen der Beispiele sind nicht abschließend, da lediglich problematische Situationen herausgehoben werden sollen.

²²⁹ siehe **Poczobut** 1993, Seite 361.

²³⁰ siehe <http://de.pons.eu/dict/search/result/?q=Legitimation&in=&l=depl>.

Realkonkurrenz (durch verschiedene Handlungen werden mehrere Delikte verwirklicht). Außerdem die Scheinkonkurrenz (Der Täter hat anscheinend zwei Delikte begangen, ein Delikt kommt allerdings nicht zur Anwendung).

(pl) **legenda:**

- Ist eine Erzählung über Begebenheiten oder das Leben von (berühmten) Personen, meist im religiösen oder Sagenbereich;
- Erklärung der Symbole einer Landkarte oder eines Stadtplans

(dt) **die Legende:** Außer den bereits genannten Bedeutungen in der Gemeinsprache wird dieses Wort auch als Fachbegriff im Recht verwendet. Eine Legende ist im Jargon von Geheimdiensten eine zur Verschleierung von Identitäten oder Absichten erfundene Biografie eines verdeckten Ermittlers.

(dt) **die Kadenz:**

- Eine Akkordfolge in der Harmonielehre (Musik);
- Ein Soloteil in einem Konzert, in dem ein Musiker sein improvisatorisches Können zeigen kann;
- Das Abfallen der Stimme in der Verslehre;
- Die Schussfrequenz in der Waffentechnik.

(pl) **kadencja:** Außer den in der deutschen Sprachen bekannten Bedeutungen ist im Polnischen noch diese Bedeutung bekannt: **kadencja** als Amtszeit oder Wahlperiode eines Politikers.

(pl) **tenor**

- (Entlehnung aus dem Italienischen) hohe Männersingstimme, Sänger mit Tenorstimme
- (Entlehnung aus dem Lateinischen) grundlegender Gehalt, Sinn einer Aussage

(dt) **der Tenor**

- (Entlehnung aus dem Italienischen, Betonung der zweiten Silbe) hohe Stimmlage von männlichen Sängern; ein Sänger mit Tenorstimme; eine Stimmlage von Musikinstrumenten

- (Entlehnung aus dem Lateinischen, Betonung der ersten Silbe) Sachverhalt, Inhalt einer Aussage, Grundton einer Äußerung; Kern einer gerichtlichen Entscheidung (Rechtsfolge)

Der Tenor- tenor ist in beiden Sprachen ein Homonym²³¹, zusätzlich sind die beiden Begriffe „falsche Freunde“, da die rechtswissenschaftliche Bedeutung im Polnischen nicht vorhanden ist. Im Deutschen ist **der Tenor** eine bestimmte Art von Homonym, nämlich ein Homograph, also die gleiche Schreibweise bei unterschiedlicher Aussprache.

Dieser „falsche Freund“ ist gefährlich, da bei der Übersetzung von deutschen Rechtstexten ins Polnische, folgende, von Krzemińska-Krzywda geschilderte Situation auftreten könnte:

In einem deutschen Rechtstext, der ins Polnische übersetzt werden soll, stößt der Übersetzer auf das Wort „Tenor“. Er schlägt in einem Wörterbuch nach und stellt fest: ein Tenor ist: 1. eine Männerstimmlage, oder ein Sänger mit dieser Stimme (was er sofort ausschließt) oder 2. Sinn, Gehalt, was unzureichend ist, weil hier ein Fachausdruck „sentencja wyroku“ gebraucht werden muss.²³²

5.5.1.2. Exkurs: Etymologische Untersuchung des Wortes Konkurs

Mithilfe der Rekonstruktion der etymologischen Wurzeln der „falschen Freunde“ **konkurs-der Konkurs** lässt sich die „Auseinanderentwicklung“ der (Haupt)- Bedeutung der beiden Wörter, die ursprünglich ja eines waren, zeigen. Es handelt sich hierbei um eine Entlehnung aus dem Lateinischen, und zwar von dem Wort „**concursum**“²³³, was so viel wie „das Zusammenlaufen“ bedeutet. Im etymologischen Wörterbuch von Wasserzieher wird die Entwicklung im Deutschen gezeigt: **Konkurs** <= „Zusammenlauf“, also der „Zusammenlauf“ bzw. Versammlung der Gläubiger zur Teilung des Vermögens eines Schuldners²³⁴.

Ausgehend von dieser Erläuterung stellt Krzemińska-Krzywda eine Theorie auf, die ich kurz schildern möchte²³⁵: zusammen laufen (entwickelt sich zu) => sich treffen => Gläubiger treffen sich => Zusammentreffen von Gläubiger und Schuldner => **Konkursprozess**. Dabei betont sie, dass diese Annahmen rein hypothetischer Natur sind und ihr der Grund für die

²³¹ Homonyme sind Ausdrücke, die hinsichtlich der Orthographie und Aussprache gleich sind, allerdings unterschiedliche Bedeutung haben und meist unterschiedlicher etymologischer Herkunft sind.

²³² siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 4.

²³³ siehe **Kopaliński** 1988, Seite 275.

²³⁴ siehe **Wasserzieher** 1979, Seite 127.

²³⁵ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 2 f.

Assoziation des Begriffs mit Gläubigern und Schuldnern nicht bekannt sei. Ausgehend von dieser Erklärung konsultierte ich einige weitere deutsche etymologische Wörterbücher (die allesamt in den Bibliotheken der Universität Wien aufliegen), wobei nicht alle der von mir durchgesehenen Bücher den gesuchten Begriff enthielten. Ich möchte die Ergebnisse zur besseren Übersicht tabellarisch wiedergeben:

Wörterbuch	Erklärung (gekürzt)	Eigene Interpretation
Kluge ²³⁶	(Std. 18. Jdh.) lateinisch „concurrere“ = zusammenlaufen od. „concursum (creditorum)“ = das Zusammenlaufen (der Gläubiger), daher die Zusammenkunft, um das noch vorhandene Vermögen des Schuldners zu teilen.	Von dem Begriff „concurrere“ wird auch auf konkurrieren verwiesen. Man könnte daher annehmen, dass die Zusammenkunft der Gläubiger auch eine Art „Konkurrenzkampf“ ist, d.h. nach dem Motto, „wer zuerst kommt, malt zuerst.“
Pfeifer ²³⁷	Zahlungseinstellung, Bankrott , gerichtliches Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger eines Zahlungsunfähigen Schuldners. Entlehnt um 1700 aus lat. „concursum“= „das Zusammentreffen “. Neulat. „concursum creditorum“: Zusammentreffen der Gläubiger zur Teilung des Schuldnervermögens. Älter (16. Jh.), heute aber nicht mehr gebräuchlich, ist Konkurs im Sinne von „Zusammenlauf, treffen“. (siehe auch	Ähnlich wie im Kluge-Beitrag, wird der Begriff Konkurs näher erläutert. Neu ist hier lediglich der Verweis auf die Bedeutung von „concursum creditorum“ als Begriff aus dem neulateinischen.

²³⁶ siehe Kluge 2002, Seite 521.

²³⁷ siehe Pfeifer 2004, Seite 707.

	konkurrieren)	
Mackensen ²³⁸	Konkurs (17. Jh.) aus lat. „concurus“ = Zusammenlauf (der Gläubiger)	
Paraškevov ²³⁹	Zahlungseinstellung , Bankrott: Im 17. Jh. entlehnt aus dem lat. „concurus“ (Zusammenlauf, -treffen), (Verbalabstraktum zu „concurrere“ = zusammenlaufen, aus „con“ = mit + „currere“ „laufen“ woraus dt. konkurrieren = wetteifern entstand), und zwar verselbstständigt aus der Fügung „concurus creditorum“= Zusammenlauf der Gläubiger	Interessant ist hier die Darstellung des zusammengesetzten Wortes „concurrere“.

Tabelle 1: Vergleich deutscher etymologischer Wörterbücher zum Eintrag „Konkurs“

Aus diesen vier Wörterbucheinträgen lässt sich erkennen, dass diese sich im Großen und Ganzen ähneln. Bei den ausführlicheren Versionen wird die Verbindung von „concurus creditorum“, also der Zusammenlauf der Gläubiger gezeigt, allerdings ohne Begründung warum diese zwei Begriffe miteinander verbunden wurden. Es allerdings interessant zu erfahren, dass die Verbindung „concurus creditorum“ neulateinisch ist und wahrscheinlich schon als Rechtsterminus im römischen Recht verwendet wurde. Es hat also nicht erst im Deutschen die Verbindung mit den Begriffen Schuldner und Gläubiger stattgefunden hat.

Nachdem die Entwicklung im Deutschen untersucht wurde, soll die Entwicklung im Polnischen näher beleuchtet werden. In diesem Zusammenhang habe ich auch einige etymologische Wörterbücher des Polnischen durchgesehen. Allerdings fand ich an der Fachbereichsbibliothek Slawisik in den verfügbaren Wörterbüchern zur Etymologie nur zwei Beiträge, die sich auf das polnische „konkurs“ bezogen.

Wörterbuch	Erklärung (gekürzt)	Eigene Interpretation
Bańkowski ²⁴⁰	Aus dem lat. „concurrere“ in der Bedeutung An-, Versammlung (2. Hälfte des 16. Jh.- 1.Hälfte des 19. Jahrhunderts)	Anders als Sławski plädiert Bańkowski bei der neueren Bedeutung für „konkurs“ für eine Entlehnung aus

²³⁸ siehe Mackensen 2002, Seite 220.

²³⁹ siehe Paraškevov 2004, Seite 176.

²⁴⁰ siehe Bańkowski 200, Seite 782.

	=> siehe auch konkurować (konkurrieren). In der Bedeutung „ Wettbewerb “ ab der 2. Hälfte des 19. Jhd. nach dem franz. „concours“.	dem Französischen.
Ślawski ²⁴¹	„konkurs“ hat laut Ślawski folgende Bedeutungen: altpolnisch (16. Jh.) An-, Versammlung; Wettbewerb und (im rechtlichen Bereich) kollektive Vorgehensweise von Gläubigern gegenüber einem zahlungsunfähigen Schuldner Ślawski bemerkt dazu, dass „konkurs“ eine direkte Entlehnung aus dem Lateinischen „concurrere“ ist und nicht eine mittelbare über das Deutsche oder das Französische.	Ślawski beschreibt hier die Assoziation mit Gläubigern im Altpolnischen schon im 16. Jahrhundert.

Tabelle 2: Vergleich polnischer etymologischer Wörterbücher zum Eintrag „konkurs“

Dabei sieht man, dass die polnische Hauptbedeutung „Wettbewerb, -lauf“ der ursprünglichen lateinischen näher ist als die heutige deutsche Bedeutung.

Bei den mir zur Verfügung gestandenen Wörterbüchern stieß ich daher nirgendwo auf pl. „konkurs“ in der Bedeutung „Bankrott“, allerdings fand ich, wie in der Tabelle ersichtlich, „kollektive Vorgehensweise von Gläubigern gegenüber einem zahlungsunfähigen Schuldner“, also ein kollektives Konkursverfahren.

5.5.2. Relation der Inklusion²⁴²

Darunter versteht man die unberechtigte Erweiterung der Bedeutungen eines Wortes im Deutschen, da die Bedeutung im Polnischen einen weiteren Umfang hat. Die Ursache für dieses Phänomen kann unter anderem sein, dass die Sprachen nicht isomorph sind, d.h. die

Wirklichkeit von verschiedenen Sprachen unterschiedlich beschrieben wird²⁴³.

²⁴¹ siehe Ślawski 1965, Seite 423.

²⁴² siehe Lipczuk 1987, Seite 78 ff.

²⁴³ siehe Lyons 1965, Seite 500.

Ein gutes Beispiel wäre z.B. das deutsche „**Artist**“. „**Artist**“ wird als Bezeichnung für Künstler aus dem Zirkus- bzw. Varietébereich verwendet. Das polnische „**artysta**“ bezeichnet hingegen generell einen Künstler und wird für Schauspieler, Sänger, usw. verwendet.

Die Bedeutung des deutschen Wortes „**Artist**“ bildet also nur einen Ausschnitt aus der „Bedeutungsbandbreite“ des polnischen „**artysta**“. Wie man merkt, muss man den „**Artisten**“ allerdings im deutschen genauer beschreiben als den „**artysta**“ im Polnischen. Daher könnte man sagen: Je kleiner die „Bedeutungsbandbreite“, desto größer der Erklärungsaufwand.

Dies bestätigt sich auch im folgenden Beispiel: „**traktować**“ im Vergleich zu „**traktieren**“. „**traktować**“ könnte man beschreiben als „mit jmd. umgehen“. „**traktieren**“ allerdings müsste man genauer beschreiben, etwa „mit jmd. so umgehen, dass sich die Person gestört fühlt“.

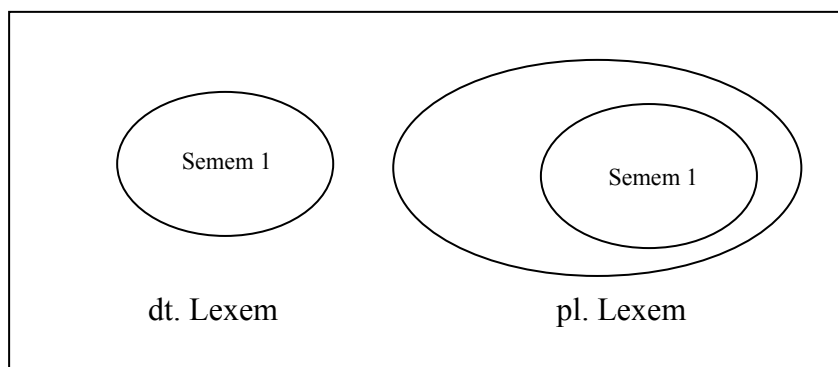


Abbildung 6: Modell der Inklusion (Idee nach Schatte)²⁴⁴

Andere Beispiele wären etwa:

dt. der Klient = Kunde eines Rechtsanwaltes, **pl. klient** = Kunde²⁴⁵

²⁴⁴ siehe Schatte 1990, Seite 88 f.

²⁴⁵ siehe genauer im nächsten Kapitel.

dt. der Dignitar = geistlicher Würdenträger, **pl. dygnitarz** = Würdenträger

Ein Beispiel für die umgekehrte Relation wäre z.B.:

dt. „die Diktion“ im Vergleich zu **pl. „dykcja“**. Während die deutsche Form die Sprech- und Schreibweise umfasst, umfasst das polnische „dykcja“ nur die Sprechweise.

5.5.2.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich²⁴⁶

Bei den Beispielen zur Inklusion im rechtlichen Bereich seien folgende genannt:

dt. die Havarie ≠ **pl. awaria**

pl. awaria = Panne, Schaden, Störung

dt. die Havarie = Betriebsstörung, normalerweise eines Wasserfahrzeugs (in Österreich meist bei starker Beschädigung eines Fahrzeugs)

pl. klient ≠ **dt. der Klient**

pl. klient = der Kunde

Das polnische Wort **klient** und das deutsche Wort **Klient** stehen zueinander in Beziehung der Inklusion. Ein **Klient** ist eine spezifische Art von einem Kunden. Diese Art von Kunde ist nur ein Kunde bzw. Auftraggeber eines Rechtsanwaltes, Steuerberater oder Ähnlichen. Das deutsche Wort hat also eine engere Bedeutung als das polnische. Meist wird im Deutschen das Wort **Mandant** verwendet. Der deutsche Begriff **Klient** hat also in diesem Zusammenhang einen engeren Bedeutungsumfang als das polnische **klient**, da in diesem Falle ja ein Kunde jeglicher Art gemeint ist.

pl. renta ≠ **dt. Rente**

²⁴⁶ siehe Beispiele unter **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 3 ff. Krzemińska-Krzywda teilt Havarie- awaria in die Kategorie Exklusion ein, wobei ich hierbei nicht zustimme, da es in diesem Fall im Deutschen eher eine Spezifizierung ist als ein Gegenteil.

Dieses Beispiel spiegelt die Situation wieder, in der das polnische Wort eine engere Bedeutung als das deutsche hat. Im deutschen ist **die Rente** ein Sammelbegriff für Leistungen der Sozialversicherung, z.B. Witwen-, Waisen- oder Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Behindertenrente, Altersrente (in diesem Fall wird im Polnischen das Wort *emerytura* verwendet).

Renta im Polnischen ist auch eine Leistung der Sozialversicherung, die allerdings in erster Linie eine finanzielle Leistung aufgrund vorübergehender oder dauerhafter Arbeitsunfähigkeit beschreibt. Die **renta rodzinna** beschreibt das Instrument der Witwen- und Waisenrente.

Die Relation der Inklusion ist im Rechtsbereich nicht so häufig und die genannten wenigen Beispiele sind bekannt. Deshalb sind Fehler in diesem Bereich eher selten²⁴⁷.

5.5.2.2. Exkurs: Etymologische Entwicklung von „Klient“ bzw. „klient“

Der Klient²⁴⁸: Heute „der von einem Rechtsanwalt Vertretene“; im 16. Jahrhundert aus dem Lateinischen „**cliens**“ entlehnt (übersetzt „der sich schutzeshalber an einen Patron Anlehrende“). Im Laufe der Zeit wurde der Begriff zu „der Schützling“ oder „Schutzbefohlener“, aber auch „Lehnsmann“ in Gallien und Germanien. Das alte Rechtswort ist mit dem deutschen

Wort „lehnen“ verwandt. Ursprünglich ist „der Klient“ eine Person in Abhängigkeitsverhältnis zu einem Patron. Der Klient hatte bestimmte Pflichten gegenüber seinem Herrn, allerdings auch Rechte, zu denen auch der Rechtsschutz gehörte. Durch Änderungen in der Gesellschaft und der Rechtsvertretung kam es zu einem Bedeutungswandel („unter dem Schutz eines Anwalts, Arztes stehend“, später auch „derjenige, der sich einem Arzt/ Anwalt anvertraut“).

Klient (im Polnischen): Auch hier fand eine Entlehnung aus dem Lateinischen statt (*cliens*)²⁴⁹. „Klient“ ist laut Sławski eine mittelbare Entlehnung aus dem Deutschen.

²⁴⁷ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 8 f.

²⁴⁸ siehe Pfeifer 2004, Seite 668 f;

siehe Kluge 2002, Seite 496.

²⁴⁹ siehe Sławski 1965 (Tom II), Seite 223.

5.5.3. Die Relation der Kontrarität²⁵⁰

Die Bedeutung der Worte in den beiden Sprachen ist hierbei gegensätzlich. Dafür gibt es in der Fachliteratur nur wenige Beispiele. Ein Beispiel wäre das deutsche „**Handicap** oder **Handicap**“ im Vergleich zum polnischen „**handicap**“. Dieses, vorwiegend im sportlichen Bereich verwendete Wort, bedeutet im Deutschen soviel wie „Nachteil, schlechte Bedingung“. Das polnische „**handicap**“, das im Bereich des Sportes verwendet wird, bedeutet „Vorteil oder bessere Bedingungen“. Ich hatte das polnische „**handicap**“ in diesem Zusammenhang noch nie gehört und machte mich daher auf die Suche nach Hinweisen in Zeitungsartikeln. Es folgt jeweils ein Beispiel für die Verwendung von „**Handicap**“ im Sportbereich im Deutschen und im Polnischen.

*(...) Und die wichtigste Nachricht: Schlierenzauer wird sich im Hinblick auf die bevorstehende Olympia-Saison mit keinerlei Trainingsrückstand oder Handicaps vorbereiten können.*²⁵¹

*(...) Squasha uprawia wielu ludzi biznesu. - Gdy go wpiszesz jako hobby w CV, a okaże się, że prezes też gra, to jako kandydat do pracy od razu masz handicap - żartuje Mieczysław Łuczyński, właściciel Sinusa.*²⁵²

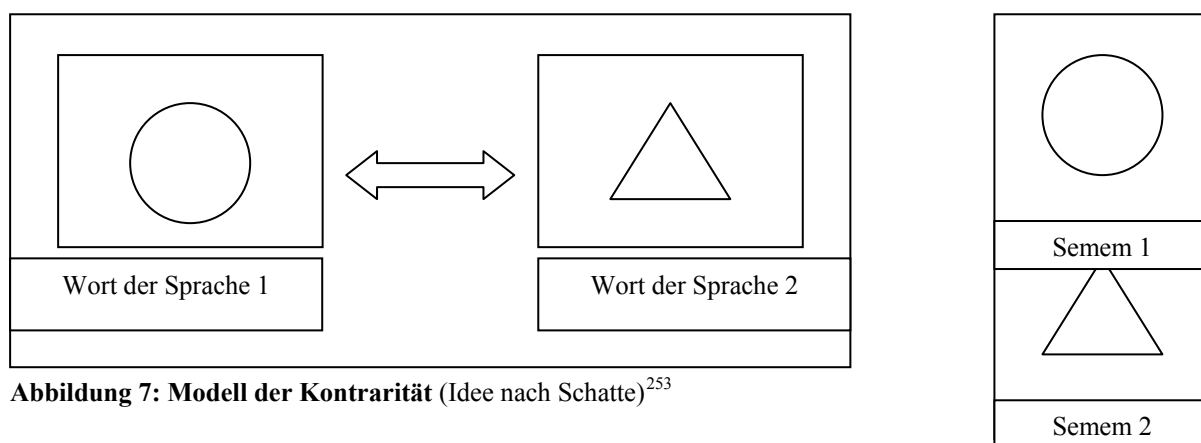


Abbildung 7: Modell der Kontrarität (Idee nach Schatte)²⁵³

²⁵⁰ siehe Lipczuk 1987, Seite 78 ff.

²⁵¹ „Skispringen: Schlierenzauer trainiert bald wieder“ (die Presse, 8.5.2009), Quelle: <http://diepresse.com/home/sport/mehrsport/477499/index.do>.

²⁵² „Dla ciała, ducha i kariery“ (newsweek polska, 23.3.2003), Quelle: www.newsweek.pl/wydruk/artykul-wydruk.asp?Artykul=5708.

²⁵³ siehe Schatte 1990, Seite 88 f.

5.5.3.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich

Eine Gegensätzlichkeit, die teilweise vorhanden ist, findet sich bei „**Kriminalist**“ (Aufklärer einer Straftat) und „**kryminalista**“ (Begeher einer Straftat). Die Beziehung zwischen den Sememen kann nur darin gefunden werden, da beide Bezeichneten zur selben Sache, allerdings in konträrer Weise, in Beziehung stehen.

5.5.3.2. Exkurs: Etymologische Entwicklung von „Kriminalist“ bzw. „kryminalista“

Zuerst zum deutschen „**Kriminalist**“: Im etymologischen Wörterbuch von Kluge²⁵⁴ gibt es keinen direkten Eintrag zu Kriminalist, sondern nur zu „kriminell“. Dieses Adjektiv ist eine Entlehnung aus dem Französischen („**criminel**“) wobei hierbei eine Entlehnung aus dem Lateinischen vorliegt („**crimen**“ = „**Beschuldigung, Vergehen**“). Im Wörterbuch von Pfeifer²⁵⁵ ist unter Kriminalist Folgendes vermerkt: Abgeleitet vom lateinischen Begriff „**criminalitas**“ = Schwerverbrecher, bedeutet der „Kriminalist“ Strafrechtsforscher oder -lehrer. Allerdings lässt sich aus diesen Einträgen der Grund für den Bedeutungswandel von Kriminalist nicht ermitteln.

Die Konsultierung polnischer etymologischer Wörterbücher im Polnischen ergab Folgendes:

In Sławskis²⁵⁶ Wörterbuch ist „**kryminalista**“ als Synonym für Verbrecher zu finden. Außerdem wird angemerkt, dass im Deutschen die Bedeutung „Verbrechensaufklärer“ vorliegt. Bei Bańkowski²⁵⁷ wird vermerkt, dass sich „kryminalista“ von „**kryminal**“ ableitet; es handelt sich um eine mittelbare Entlehnung aus dem Französischen („**criminaliste**“; unmittelbar aus dem Lateinischen), wobei dort eine andere Bedeutung vorliegt („Strafrechtsexperte“). Weiters wird wiederum auf den deutschen Begriff „Kriminalist“ verwiesen.

²⁵⁴ siehe Kluge 2002, Seite 539 f.

²⁵⁵ siehe Pfeifer 2004, Seite 735.

²⁵⁶ siehe Sławski 1965 (Tom III), Seite 197.

²⁵⁷ siehe Bańkowski, Seite 831.

5.5.4. Relation der Äquipollenz²⁵⁸

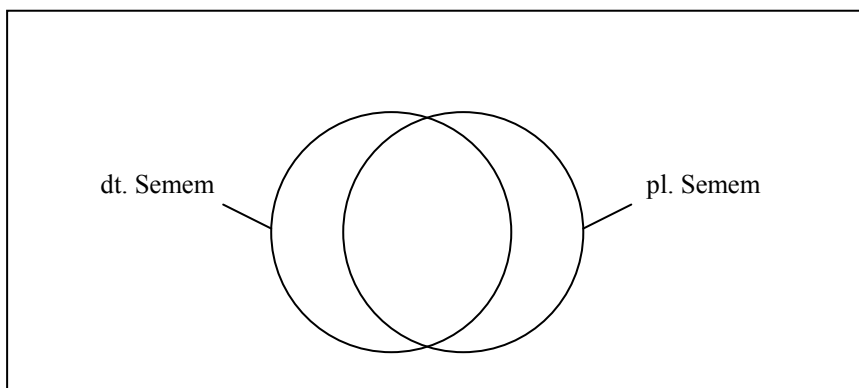
Dabei handelt es sich um die Relation von Worten, deren Bedeutungen sich nur teilweise decken. Darüber hinaus weist das Wort der einen Sprache bestimmte Gebrauchsregeln bzw. Bedeutungselemente auf, die in der anderen Sprache fehlen. Trotz der Ähnlichkeit der Bedeutungen schließen sich diese aus. Beispielsweise bezeichnet das deutsche Wort „**Dramaturg**“ jemanden, der mit der Auswahl und Bearbeitung von Theaterstücken beschäftigt ist. Das polnische „**dramaturg**“ bezeichnet allerdings den deutschen „**Dramatiker**“, was den Autor von Theaterstücken bezeichnet.

Andere Beispiele wären:

(dt) das Jackett = Männerjacke/ **(pl) żakiet** = Frauenjacke

(dt) das Kompott = wird gegessen und meist kalt serviert/ **(pl) kompot** = wird getrunken und meist lauwarm serviert

(dt) Barbarismus = ein in das klassische Latein oder Griechisch übernommener fremder Ausdruck/ **(pl) barbaryzm** = unerwünschtes Fremdwort



²⁵⁸ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 80 ff.;
siehe **Schatte** 1990, Seite 89 ff;
siehe **Lipczuk** 2009 <http://germ.univ.szczecin.pl/~lipczuk/Wien2000.htm>,

Abbildung 8: Modell der Äquipollenz (Idee nach Schatte) ²⁵⁹

5.5.4.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich²⁶⁰

In diesem Bereich ist es oft der Fall, dass ein juristischer Terminus der polnischen Sprache lateinischer Herkunft ist und mehrere Entsprechungen im Deutschen hat, wobei diese Entsprechungen nicht unbedingt lateinischer Herkunft sein müssen. Die phonetische bzw. phonologische Ähnlichkeit der deutschen und polnischen Lexeme muss, wie bereits besprochen, nicht in einer kongruenten Bedeutung resultieren, selbst wenn eine gemeinsame lateinische Herkunft vorliegt.

Häufig existieren in der deutschen Rechtsfachsprache Synonyme für ein und denselben Rechtsbegriff vor allem bei einer Entlehnung aus dem Lateinischen²⁶¹. Dies ist besonders im Zivil- und Unternehmerrecht zu beobachten, da es viele Parallelen zum bereits erwähnten römischen Recht gibt. Beispiele dafür wären etwa:

- Summe ~ Betrag
- Produktion ~ Herstellung
- Subskription ~ Aktenzeichnung
- Beanstandung ~ Reklamation
- Adoption ~ Kindesannahme
- Liquidator ~ Abwickler

Synonyme Begriffe sind allerdings nicht immer austauschbar und können sich durch konnotative Bedeutungen voneinander unterscheiden²⁶². In diesem Fall können polnische und deutsche Wörter „falsche Freunde“ im Bereich der Stilistik sein, besonders unter dem diachronischen Aspekt²⁶³.

Beispiele dafür wären etwa:

- **(pl) konstytucja** = die Verfassung, **(dt) die Konstitution** – veralteter Begriff für Verfassung

²⁵⁹ siehe **Schatte** 1990, Seite 88 ff.

²⁶⁰ siehe **Krzemińska-Krzywdą** 2006, Seite 6 ff.

²⁶¹ siehe **Simon/Funk-Baker** 1999, Seite 299.

²⁶² So sind z.B. Rechtsanwalt, Winkeladvokat und Rechtsverdreher Synonyme, allerdings haben die letzten zwei Begriffe pejorativen Charakter.

²⁶³ siehe dazu auch Seite 62.

- **(pl) adwokat** = der Rechtsanwalt, **(dt) der Advokat** – veralteter Begriff für Rechtsanwalt
- **(pl) akcyza** = die Verbrauchsteuer, **(dt) die Akzise** – veralteter Begriff für Verbrauchsteuer
- **(pl) sygnatariusz** = der Unterzeichner, **(dt) der Signatar** – veralteter Begriff für Unterzeichner
- **(pl) kuratela** = die Vormundschaft, **(dt) die Kuratel** – veralteter Begriff für die Sachwalterschaft
- **(pl) agent** = der Handelsvertreter, **(dt) der Agent** – veralteter Begriff für Handelsvertreter in Deutschland (allerdings noch gebräuchlich in Österreich und der Schweiz und außerdem im Sinne von Geheimdienstmitarbeiter, Vermittler oder Mitarbeiter im Nachrichtendienst)
- **(pl) apelacja** = die Berufung, **(dt) die Appellation** – veralteter Begriff für Berufung in Deutschland, allerdings in Österreich (vor allem bei der Anrufung höherer Gerichte) und in der Schweiz noch gebräuchlich.
- **(pl) aresztować** = verhaften, **(dt) arretieren** = blockieren, sperren – veralteter Begriff für verhaften.

Im Bereich der Äquipollenz kann der Übersetzer schnell in die Falle tappen:

Dort, wo im polnischen Text ein Wort lateinischer Herkunft ‚gut klingt‘, kann das deutsche Wort, das von dem gleichen lateinischen Etymon stammt, falsche Konnotationen hervorrufen. Die freie Wahl bei der Übersetzung eines polnischen Rechtstextes ins Deutsche, die auf die Synonymie der deutschen Wörter zurückzuführen wäre, ist hier nur scheinbar gegeben. (...) Nachdem sie eine Entsprechung in der deutschen Sprache gefunden haben, die noch dazu so ähnlich wie das polnische Wort klingt, machen sie sich keine Mühe mehr und schlagen nicht genau nach.²⁶⁴

5.5.4.2. Exkurs: Etymologische Untersuchung des Wortes „Advokat“ bzw „adwokat“

Zuerst möchte ich den deutschen Begriff Advokat untersuchen, der ein veraltetes Synonym zum Wort Rechtsanwalt darstellt. Laut Kluge²⁶⁵ ist „**Advokat**“ eine Entlehnung aus dem Lateinischen (**advocatus** = „der Herbeigerufene“). „Der Advokat“ war damals eine Art

²⁶⁴ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 7 f.

²⁶⁵ siehe **Kluge** 2002, Seite 18.

Rechtsbeistand, der aus guten Willen oder gegen einen kleinen Betrag sein juristisches Wissen zur Verfügung stellte. In Deutschland wird „Advokat“ seit 1878 nicht mehr als offizielle Bezeichnung für einen professionellen Juristen verwendet.

Im Polnischen fand folgende etymologische Entwicklung statt²⁶⁶:

Entlehnung aus dem Lateinischen „advocatus“, über den deutschen Begriff „Advokat“ („der zu Hilfe Herbeigerufene“) vom Verb „**advocare**“. Von diesem Verb stammt auch, wiederum über das Deutsche, „**wójt**“ (dt. „**Vogt**“) . Die Bedeutung im Polnischen ist der ursprünglichen sehr nahe und bezeichnet einen „Verteidiger“. Interessant ist folgende Passage aus dem etymologischen Wörterbuch Długosz-Kurczabowas²⁶⁷:

*Szczególnego znaczenia nabiera ten wyraz w połączeniu **adwokat diabła** z łac. ‚advocatus diaboli’ – jest to potoczna nazwa rzecznika procesu beatyfikacyjnego, tzw. promotora wiary, tzn. rzecznika publicznego, który ma obowiązek przedstawiania wszystkich znanych sobie informacji źle świadczących o kandydacie na błogosławionego lub świętego; ów adwokat diabła służy jednak nie diabłu, lecz świętemu. (...) W polszczyźnie ogólnej bywa jednak adwokat diabła używany na określenie człowieka służącego złej sprawie²⁶⁸.*

5.5.4.3. Exkurs: Etymologische Entwicklung von aresztować – arretieren

Zunächst möchte ich auf die Entwicklung von „arretieren“ eingehen. Das Substantiv „Arrest“ hat laut Kluge folgende Entwicklung erfahren²⁶⁹:

Arrest wurde vermutlich über das Niederländische aus dem altfranzösischen „**arrest**“ („Beschlagnahme, Festhalten“, später „Verhaftung“; das französische Wort ist wiederum eine Entlehnung aus dem Lateinischen „adrestare“: **restare** = „stillstehen“, **ad-** = „hin, zu“) entlehnt. Das altfranzösische „**arrest**“ ist eine postverbale Bildung zu „**arrester**“ (Frühneuhochdeutsch im 14. Jahrhundert „arrestiere) Laut Pfeifer²⁷⁰ war die damalige

²⁶⁶ siehe **Długosz-Kurczabowa** 2003, Seite 17; **Długosz-Kurczabowa** 2008, Seite 4 f.

²⁶⁷ siehe **Długosz-Kurczabowa** 2008, Seite 4 f.

²⁶⁸ Übersetzung ins Deutsche: „Eine besondere Bedeutung erhält dieser Begriff in Verbindung mit Teufel („des Teufels Advokat“) aus dem lat. ‚advocatus diaboli’. Dies ist eine umgangssprachliche Bezeichnung eines „Promotor fidei“, also ein öffentlicher Fürsprecher, dessen Aufgabe es ist, alle ihm bekannten negative Fakten über einen „Heilig- bzw. Seligsprechungskandidaten“ offen zu legen. Jener „Advokat“ dient dem Heiligen und nicht dem Teufel. Im Allgemeinpolnischen ist „der Teufels Advokat“ auch die Bezeichnung für jemanden, der einer schlechten Sache dient.

²⁶⁹ siehe **Kluge** 2002, Seite 61.

²⁷⁰ siehe **Pfeifer** 2004, Seite 61.

Bedeutung von „arrestieren“ die Beschlagnahme oder Pfändung von Waren und dehnte sich ab dem 15. Jahrhundert auch auf Menschen aus (im Sinne von festnehmen). „**Arretieren**“ bildet eine jüngere Entlehnung des französischen Verbs und bedeutete im 17./18. Jahrhundert „(sich) aufhalten, verweilen“, ab dem 18. Jahrhundert „festhalten“; heute im Bereich der Technik „sperren oder blockieren“²⁷¹. In diesem Zusammenhang muss auch festgestellt werden, dass es für polnische Übersetzer verlockend sein könnte, „jemanden unter Arrest stellen“ oder „arretieren“ synonym zu verwenden²⁷².

Im Polnischen findet sich zum Hauptwort „**areszt**“, ähnlich wie im Deutschen, Folgendes²⁷³: „**Areszt**“ aus dem mittelalterlichen lateinischen Wort „**arresta**“ = „gefangen halten, festhalten“ (ursprüngliche Entlehnung aus dem klassischen Lateinischen „**restare**“ = verbleiben).

5.5.5. Relation der Exklusion²⁷⁴

Damit wird gemeint, dass sich die Bedeutungen der zwei verglichenen Worte gegenseitig ausschließen. Ein Beispiel dafür wäre das deutsche „**Toupet**“, das im Sinne von „**Haarteil**“ oder „**Haarersatz**“ verwendet wird. Das polnische „**tupet**“ hingegen wird im Sinne von „**Unverfrorenheit**“ gebraucht.

Weitere Beispiele:

die **Mappe** = teczka ≠ **mapa** = Landkarte

Etat, (Haushaltsplan) = budżet ≠ **etat** = Planstelle

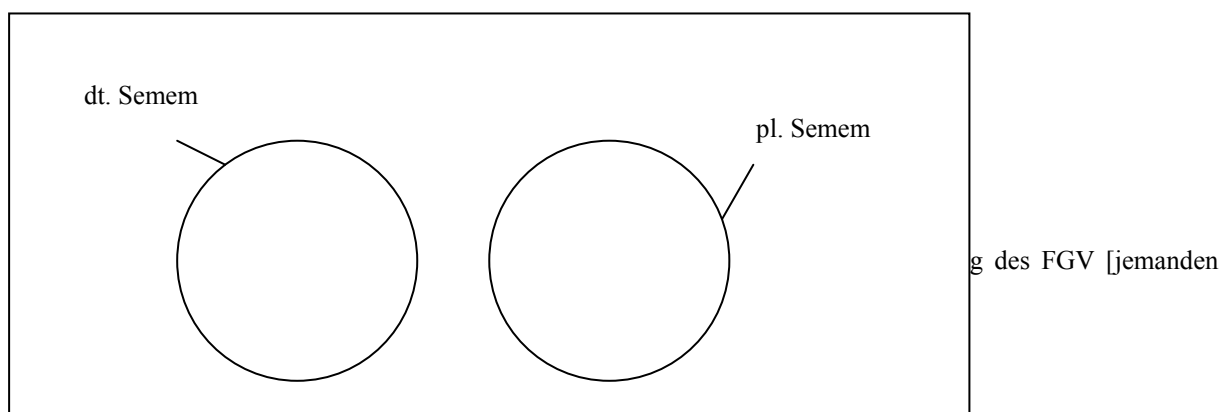


Abbildung 9: Modell der Exklusion (Idee nach Schatte) ²⁷⁵

5.5.5.1. Beispiele aus dem rechtlichen Bereich

Häufig sind in diesem Bereich Tautonyme vertreten, die eine hohe lautliche Ähnlichkeit aufweisen, sich allerdings im schriftlichen Bereich stärker voneinander unterscheiden (dies ist durch die Anpassung der entlehnten Worte an die Orthographie der jeweiligen Sprache zu begründen²⁷⁶).

Beispiele²⁷⁷:

die Amortisation ≠ amortyzacja

amortyzacja = die Abschreibung

die Abschreibung = Einziehung von Geschäftsanteilen einer GmbH oder Aktien einer AG. In dem eigentlich sonst sehr verlässlichen online Wörterbuch von PONS (www.pons.de) findet man bei der Eingabe von „Amortisation“ die polnische Übersetzung „amortyzacja“²⁷⁸. Die Verwechslung stammt wohl daher, dass die Abschreibung eine buchhalterische Folge der Amortisation ist²⁷⁹.

die Quote ≠ kwota

kwota = der Betrag, die Summe

die Quote = Anteil eines Ganzen das bei einer Aufteilung auf jemanden oder etwas entfällt.

²⁷⁵ siehe Schatte 1990, Seite 88 ff;

²⁷⁶ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 3.

²⁷⁷ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 3.

²⁷⁸ siehe <http://de.pons.eu/dict/search/result/?q=amortisation&l=deen>.

²⁷⁹ siehe Krzemińska-Krzywda 2006, Seite 3.

Laut einer Untersuchung von Lipczuk²⁸⁰ sind die Relationen der Privativität und der Inklusion am häufigsten vertreten, wobei der Bezugsbereich im Polnischen bei der Inklusion größer ist, als im Deutschen. Außerdem ist zu beachten, dass die Relationen der Kontrarität, Äquipollenz und Exklusion (im Gegensatz zu den Relationen der Privativität und der Inklusion) intentional sind, d.h. anhand der Merkmale der Bedeutung auszumachen sind.

5.6. Exkurs: Die Verwendung von „Pseudogermanismen“

Unter dem Begriff „Pseudogermanismen“ sind solche Begriffe zu verstehen, von denen man glaubt, sie existieren im Deutschen (etwa als Entlehnung aus dem Lateinischen).

Allerdings existieren diese Wörter im Deutschen nicht.

Beispiele:

- **Prokurator:** Im Polnischen ist das die Bezeichnung für den Staatsanwalt. Diese Amtsbezeichnung leitet sich aus dem römischen Recht ab, wurde allerdings im Deutschen nicht übernommen. In Österreich nennt man die oberste Behörde der Staatsanwaltschaft Generalprokuratur, deren Leiter „Generalprokurator“ genannt wird. Ein „Prokurator“ als solcher existiert in der deutschen Rechtssprache allerdings nicht.
- **Katedra:** Im Polnischen wird hier „Kathedrale“ oder „Lehrstuhl“ gemeint. Es handelt sich hierbei um eine Entlehnung aus dem Lateinischen (cathedra = Sitz, Lehrstuhl). Im Deutschen existiert „Katheder“ als veraltete Bezeichnung für das Pult eines Lehrers.
- **Negotiationen:** Im Polnischen wird unter „negocjacje“ Verhandlungen verstanden. Im Deutschen existiert das Wort „Negotiationen“ nicht.

Übersetzungsfehler, die auf die aufgrund der Verwendung solcher Wörter geschehen, sind leicht vermeidbar, etwa durch einfaches Nachschlagen im Wörterbuch.

²⁸⁰ siehe Lipczuk 1987, Seite 81.

5.7. Gebrauchsrestriktionen für äquivalente deutsche bzw. polnische Tautonyme bzw. Internationalismen²⁸¹

Hierbei sollen Bemerkungen zu anderen semantischen Beziehungen zwischen polnischen und deutschen Tautonymen gemacht werden.

5.7.1. Der diachronische Aspekt (Angabe zur zeitlichen Einordnung)

Darunter verstehen wir die Beziehung solcher Wörter, die zwar dieselben Bezugsregeln aufweisen, allerdings Unterschiede in der zeitlichen Zuordnung aufweisen.

Das deutsche „**Tortur**“, welches so viel wie „**Folter**“²⁸² bedeutet, wird im gegenwärtigen Deutschen kaum mehr benutzt, während die polnische Entsprechung „**tortura**“ („Folter“) als gebräuchlich bezeichnet werden kann.

Weitere Beispiele²⁸³:

(deutsch veraltet, polnisch geläufig)

(dt.) **Honneur** – (pl.) **honor** („Ehre“)

(dt.) **abdizieren** – (pl.) **abdykować** („abdanken“)

(polnisch veraltet, deutsch geläufig)

(pl.) **renowować** – (dt.) **renovieren**

5.7.2. Der diatechnische Aspekt (betreffend Fachgebiete)

Darunter verstehen wir die Beziehung solcher Wörter, die zwar dieselben Bezugsregeln aufweisen, allerdings Unterschiede bezüglich der Verwendung (in fachsprachlicher Hinsicht) aufweisen.

²⁸¹ siehe **Schatte** 1990, Seite 90 ff;
siehe **Lipczuk** 1987, Seite 81 ff.

²⁸² die Bedeutung Qual oder Plage wird in diesem Zusammenhang nicht untersucht,

²⁸³ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 82.

Beispiel: Das polnische „**proponować**“ im Sinne von „**vorschlagen**“, gilt im Deutschen als fachsprachlich.

Weitere Beispiele²⁸⁴:

(pl.) **decyzja** – (dt.) **Dezision** („Entscheidung“)

(pl.) **sekret** – (dt.) **Sekret** („Geheimnis“)

5.7.3. Der diastratische Aspekt (Angabe zur Stilschicht)

Darunter verstehen wir die Beziehung solcher Wörter, die zwar dieselben Bezugsregeln aufweisen, allerdings Unterschiede bezüglich der umgangssprachlichen bzw. gehobenen Verwendung aufweisen. Ein Beispiel dazu etwa wäre das deutsche „**Katarrh**“²⁸⁵ zum polnischen „**katar**“. Während im Deutschen der „**Katarrh**“ eher ein medizinisches Fachvokabel ist, ist „**katar**“ im Polnischen in der Alltagssprache geläufig. Weiters könnte man „**fetieren**“²⁸⁶ und „**fetować**“ angeben. Das Verb „**fetieren**“ bedeutet im Deutschen „jemandem zu Ehren Festlichkeiten veranstalten“ und zwar im akademischen Bereich, während „**fetować**“ eher in der Jugendsprache verwendet wird und „feiern“ bedeutet.

5.7.4. Der diatopische Aspekt (Angabe zur räumlichen Verbreitung)

Darunter verstehen wir die Beziehung solcher Wörter, die zwar dieselben Bezugsregeln aufweisen, allerdings Unterschiede in der örtlichen Zuordnung aufweisen. Unterschiede im territorialen Verwendungsbereichen treten immer wieder auf. Beispielsweise kann man den „**Kamin**“²⁸⁷ und „**komin**“ vergleichen. Beide Worte haben die Bedeutung „**Schornstein**“, die deutsche Entsprechung wird allerdings nur in bestimmten Regionen verwendet, die polnische Entsprechung hingegen in ganz Polen. Beim Vergleich „**Kamin**“ (im Sinne von Schornstein, Esse) und „**Schornstein**“ kann man sagen, dass beide nicht-identische Bedeutungen haben, da sie sich in ihrem territorialen Gebrauch unterscheiden. Es sollen allerdings nur die

²⁸⁴ siehe **Schatte** 1990, Seite 91.

²⁸⁵ siehe **Schatte** 1990, Seite 91.

²⁸⁶ siehe **Schatte** 1990, Seite 91.

²⁸⁷ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 85.

jenigen Unterschiede im territorialen Gebrauch als Bedeutungsunterschiede gelten, die Lexeme der gleichen Sprache betreffen. Das kann man allerdings nicht auf Lexempaare verschiedener Sprachen beziehen! (Da sie ja im territorialen Geltungsbereich unterschiedlich verwendet werden).

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Wort „**Akademie**“²⁸⁸. In Österreich wird das Wort „**Akademie**“ wie im Polnischen („**akademia**“) verwendet, und zwar im Sinne von „wissenschaftliche Forschungseinrichtung“ und „feierliche Veranstaltung“. Die Bedeutung „feierliche Veranstaltung“ ist allerdings in manchen Teilen Deutschlands unüblich.

Weitere Beispiele²⁸⁹:

„**immatrikulieren**“ im Deutschen und „**immatrykulować**“ im Polnischen haben die gleich Bedeutung, allerdings versteht man in der Schweiz darunter die Anmeldung eines KFZ. In Österreich und in der Schweiz spricht man von der „**Matura**“ als Abschlussprüfung, genauso wie in Polen („**matura**“). In Deutschland allerdings spricht man vom „**Abitur**“.

5.7.5. Der diafrequente Aspekt (Häufigkeitsangabe)

Beispiel²⁹⁰: (pl.) „**sweater**“ – (dt.) „**Sweater**“. Das deutsche Wort wird im Gebrauch seltener, während Änderungen in der Gebräuchlichkeit im Polnischen nicht zu beobachten sind.

Es gibt noch andere Aspekte, wie z.B. den valuativen Aspekt. Eine taxative Aufzählung ist, wie in anderen Bereichen auch, schwer zu erstellen. Die gewählte Auswahl soll nur einen

Einblick in weitere Problem- und Fragestellung gewähren.

5.8. Exkurs: Eine kleine Studie zum Thema: „Falsche Freunde im Vergleich: Polnisch- Deutsch“

²⁸⁸ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 85.

²⁸⁹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 85 ff;
siehe **Schatte** 1990, Seite 91.

²⁹⁰ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 91.

Im Rahmen einer kleinen Studie zum Thema „Falsche Freunde“ im Vergleich: Deutsch – Polnisch“, habe ich Fragebögen unter den Studenten verteilt, um zu sehen, wie bewusst sie „falsche Freunde“ wahrnehmen bzw. erkennen. Außerdem wollte ich sie so unvoreingenommen wie möglich befragen, daher gab ich den Studenten keinerlei Informationen zum Thema „falsche Freunde“.

Der Fragebogen enthielt folgende Fragen:

Meine Muttersprache ist:

Polnisch ☐

Deutsch ☐

- 1. Was fällt dir zum poln. Wort „konkurs“ ein? Übersetzung ins Deutsche?*
- 2. Was fällt dir zum deutschen Wort „präparieren“ ein? Übersetzung ins Polnische?*
- 3. Was bedeutet poln. „artysta“ übersetzt? Schreibe alle Übersetzungsmöglichkeiten auf, die dir einfallen:*
- 4. Wie lautet die Übersetzung des deutschen Wortes „Klient“ ins Polnische? Schreibe alle Übersetzungsmöglichkeiten auf, die dir einfallen:*
- 5. Was fällt dir zu dem Wort „handicap“ ein?*
- 6. Was fällt dir zum deutschen Wort „Jackett“ ein? Übersetzung ins Polnische?*
- 7. Was fällt dir zum polnischen Wort „mapa“ ein? Übersetzung ins Deutsche?*

14 Studenten der Polonistik nahmen an der Studie teil, wobei sich drei Teilnehmer als polnische Muttersprachler deklarierten (Gruppe A), fünf als deutsche (Gruppe B) und fünf als polnisch- deutsche (Gruppe C). Ein Student (Gruppe D) füllte die betreffenden Kästchen nicht aus. Auszumachen ist dabei, dass die polnischen Studenten wohl schon einige Zeit im deutschsprachigen Umfeld verbracht hatten, und daher vielleicht anders antworteten, als es ein polnischer Muttersprachler in Polen tun würde.

Ich möchte weiters festhalten, dass diese Studie vor allem das Thema der „falschen Freunde“ aus einem anderen Blickwinkel beleuchten soll. Sie sollte mehr meine Neugier befriedigen und den Studenten demonstrieren, wie problematisch die Auswirkungen von „falschen Freunden“ in Texten sein können, als wissenschaftlich aussagekräftig zu sein; dafür standen bei weitem zu wenige Testpersonen zur Verfügung. Trotzdem glaube ich, dass dies ein spannender und nützlicher Beitrag zu meinem Thema ist.

Im Anhang finden sich die Auswertungen zu dem Fragebogen.

Zu Frage 1:

Wie bereits zuvor festgestellt hat „Konkurs“ im Polnischen zwei Bedeutungen, nämlich „Zahlungsunfähigkeit“ und „Wettbewerb, Gewinnspiel“ (= Z+ W in Tabelle²⁹¹).

Die beiden Teilbedeutungen wären dann entsprechend „Zahlungsunfähigkeit“ (= Z in Tabelle) und „Wettbewerb“ (= W in Tabelle).

Fast die Hälfte der Versuchspersonen nannte bloß „Wettbewerb, Gewinnspiel“ als richtige Antwort. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass „Konkurs“ im Polnischen laut Lipczuk²⁹² nur mehr veraltet als „Zahlungsunfähigkeit“ gilt, und durch Begriffe, wie „bankructwo“, „upadek“ oder „plajta“ ersetzt wird.

(S bedeutet „Sonstiges“)

Gruppe A:

- Hier nannten zwei Probanden bloß „Wettbewerb“ als Antwort.
- Proband A3 antwortete „Konkurs“, „licytacja“ (dt. Versteigerung, Auktion) und „przetarg“ (Ausschreibung, Versteigerung, Verhandlungen). Die Frage ist hier, was unter der Antwort „Konkurs“ gemeint wurde. Da Konkurs groß geschrieben wurde, wird anscheinend das deutsche „Konkurs“ also, Zahlungsunfähigkeit gemeint.

Gruppe B:

- Hier nannte Proband B1 bloß „Wettbewerb“.
- B3 schrieb „heißt nicht das gleiche wie dt. Konkurs (genaue Übersetzung fällt mir nicht ein)“.
- B4 antwortete mit: „Wettbewerb und Firmenkonkurs“.
- B5: „Gewinnspiel, im dt. ist Konkurs aber „Pleite“ gehn“.

Gruppe C:

- C1: „wybory, Wettbewerb“.
- C2s Antwort war „Wettbewerb“.
- C3 nannte „Insolvenz, Wettbewerb“.
- C4 nannte „Pleite gehen“.

²⁹¹ siehe im Anhang.

²⁹² siehe **Lipczuk** 1995, Seite 149.

- C5 weiters „Ein Gewinnspiel im Deutschen, man könnte es aber mit Konkurs im dt. verwechseln.“

Gruppe D:

- D1: „konkurs = bankructwo, przetarg, Übersetzung ins Deutsche = Konkurs“.

Zu Frage 2:

„**Preparować**“ (dt. dt. zubereiten, ein Präparat haltbar machen) hat neben der gemeinsamen Bedeutung („Haltbarmachen/ Konditionierung organischen Materials für Untersuchungs- bzw. Demonstrationszwecke“) außerdem die Bedeutung „**vorbereiten**“ im Deutschen, was allerdings schon eher antiquiert ist und im alltäglichen Bereich nicht mehr verwendet wird. Interessanterweise assoziierten trotz der eher teilweise archaischen Bedeutung des Begriffes sechs Probanden aus verschiedenen Gruppen den Begriff mit „vorbereiten“, bzw. „przygotować“ im Polnischen. Auffällig ist, dass vor allem deutschsprachige Studenten mit der Schreibweise von „preparować“ Probleme hatten. (in der Tabelle ist „pre“ = preparować, „prz“ = przygotować, „mum“ = mumifizieren, „zub“ = zubereiten, „pop“ = poprawić, „vor“ = vorbereiten)

Gruppe A:

- Zwei Probanden nannten „preparować“;
- Student A2 nannte hier „przygotować“ (*dt. vorbereiten*).

Gruppe B:

- Student B1 nannte „przygotować“.
- Proband B3 antwortete wie folgt: „Übersetzung ins Polnische ‚preparować‘ (?); heißt wahrscheinlich etwas anderes.“
- B4 antwortete mit „poprawić“ (*dt. berichtigen, verbessern*)
- B5 nannte „preperować“, (*wobei hierbei anscheinend ein Rechtschreibfehler vorliegt.*)

Gruppe C:

- C1 antwortete: „preparować, przygotować, Mumifizierung.“.
- C2: „przygotować, preperować“. (*Auch hier liegt ein Rechtschreibfehler vor.*)
- C3s Antwort war: „zubereiten, przygotować“.
- C4: „keine Ahnung, was heißt schnell „vorbereiten“? Auf Polnisch = przygotować, preperować = gibt es nicht“. (*Rechtschreibfehler*)

- C5: „preperowac – glaub aber nicht, dass es richtig ist“. (*Rechtschreibfehler*)

Gruppe D:

- D1 : „preperowac“, (*wobei hier wieder ein Rechtschreibfehler vorliegt*).

Zu Frage 3:

„**Artysta**“ hat im Polnischen ein weiteres Bedeutungsfeld als im Deutschen (wo Artist nur „Zirkusartist“ im weitesten Sinne bedeutet), wie bereits zuvor festgestellt wurde; die Übersetzung ins Deutsch wäre also „Künstler“ (= K in Tabelle) im weitesten Sinne (also Maler, Schauspieler, Sänger, usw.²⁹³)

„Zirkusartist“ im weitesten Sinne wäre dann „Z“ in der Tabelle.

Fast alle Versuchspersonen nannten „Künstler im weitesten Sinne“ als richtige Antwort. Bloß drei Versuchspersonen antworten mit „Zirkusartist“.

Gruppe A:

- Antwort des Studenten A1: „artysta“.
- A2s Antwort: „piosenkarz, aktor, muzyk, malarz, architekt“.
- A3 antwortete: „Künstler“.

Gruppe B:

- B1 und B5 antworteten wie folgt: „Künstler“.
- Proband B3s Antwort: „Artist (Zirkus), Künstler“.
- B4s Antwort lautete: „Akteur, Zirkusartist, Künstler“.

Gruppe C:

- C1: „Künstler, malarz, muzyk“.
- C2: „Artist, Künstler, Maler, Zirkusartist“.
- C3s Antwort lautete: „Künstler“.
- C4: „Clown spielen, Akrobat, Zirkusmensch“.
- C5 antwortete: „Künstler (Athletik), Sänger, Komiker,...“

²⁹³ Lipczuk 1995, Seite 29.

Gruppe D:

- D1: „artysta“.

Zu Frage 4:

Hier ist anzumerken, dass keiner der Studenten den „deutschen“ Klienten als den spezifischen Kunden eines Rechtsanwaltes beschrieb. Dabei stellt sich die Frage, ob dies der Tatsache zuzuschreiben ist, dass der „Durchschnittsmensch“ der Rechtssprache generell abgeneigt ist oder ob Unkenntnis darüber vorliegt, vor allem bei den polnischsprachigen Kollegen.

Gruppe A:

- Antwort von Proband A1: „petent, klient“.
- A2 antwortete: „der Kunde, klient, ktoś kto kupuje.“
- A3: „klient“.

Gruppe B:

- B1 antwortete: „klient, (Kunde)“.
- B4 und B5 antworteten: „klient“.

Gruppe C:

- C1s und C2s Antwort lautete: „Klient“.
- C3 : „Kunde, klient“.
- C4: „klient, kupca“.
- C5 antwortete: „klient“.

Gruppe D:

- D1: „klient“.

Zu Frage 5:

Wie bereits erwähnt, haben das deutsche und polnische „Handikap“ im Bereich des Sportes gegensätzliche Bedeutungen. In seinem Wörterbuch²⁹⁴ gibt Lipczuk außerdem noch „Benachteiligung und Behinderung“ für das polnische „handicap“ an, allerdings mit der

²⁹⁴ Lipczuk 1995, Seite 20.

Bemerkung, dass dies eher selten verwendet werde. Ich glaube, dass man über die Aktualität streiten kann, denn das Wörterbuch wurde 1995 herausgegeben. Die Verbreitung des Englischen, vor allem durch das Internet, hat seitdem rasant zugenommen.

Ich habe die Frage absichtlich ohne Bemerkung auf die Sprache in den Raum gestellt, um zu sehen, ob polnische und deutsche Muttersprachler verschieden auf diese Frage antworten. Die Versuchspersonen, die auf diese Frage geantwortet hatten, assoziierten den Begriff alle mit etwas Negativem. („V“ ist Vorteil, „N“ ist Nachteil in der Tabelle.)

Gruppe A:

- Antwort des Studenten A1: „problem“.
- A2 antwortete wie folgt: „W Polsce nazwa dla szkół, w których uczą się ludzie upośledzeni.“
- A3: „ograniczenie, upośledzenie”.

Gruppe B:

- B1: „Behinderung, handicap beim Golfen”.
- B3: „im dt. ‚behindert‘ oder man kann etwas nicht so gut“.
- B4 antwortete: „Benachteiligung (einer Person), körperlich-behindert“.
- B5s Antwort lautete: „handicap ist eine Schwäche“.

Gruppe C:

- C1 antwortete: „upośledzenie, Behinderung, Rollstuhl.”
- C2 antwortete wie folgt: „Behinderung“.
- C3s Antwort lautete: „physische Behinderung“.
- C4: „‚behindert sein‘ an etwas“.
- C5: „Dazu fällt mir ein, dass es (handicap) Polnisch und deutsch sein könnte“.

Gruppe D:

- D1: „problem“.

Zu Frage 6:

„Jackett“ bedeutet Männersakko, während „żakiet” Damenjacke (als Teil eines Damenkostüms²⁹⁵) bedeutet. Nur eine Versuchsperson unterschied zwischen beiden

²⁹⁵ siehe Lipczuk 1995, Seite 117.

Begriffen, für die anderen Studenten waren „Jackett“ und „żakiet“ gleichbedeutend, allerdings mit unterschiedlichen Übersetzungsvarianten.

(„M“ = Männersakko, „D“ = Damenjacke, „J“ = allgemeine Jacke in der Tabelle)

Gruppe A:

- Proband A1 antwortete: „kurtka, żakiet“.
- A2s Antwort: „żakiet“.
- A3: „żakiet, marynarka“.

Gruppe B:

- B1: „żakiet“.
- B2 antwortete wie folgt: „Sakko“.
- B3s Antwort war: „falsche ‚Übersetzung‘ vom Englischen (jacket = Jacke)“.
- B4: „Vom Anzug die Jacke“.
- B5 antwortete: „Jackett und żakiet ist das Gleiche.“

Gruppe C:

- C1 gab folgende Antwort: „kurtka, wiatrówka“.
- C2s Antwort war: „żakiet“.
- C3: „Jacke (elegantes Jäckchen)“.
- C4: „kórtka“.
- C5 antwortete wie folgt: „Garnitur“.

Gruppe D:

- Jackett = Sakko, żakiet = kurtka.

Zu Frage 7:

„Mappe“ im Deutschen bedeutet „Ordner, (Akten)tasche“, in polnischer Übersetzung „teczka“; das polnische „mapa“ ist hingegen eine Landkarte²⁹⁶. Ich habe in meinem polnisch-deut

schen Bekanntenkreis oft die falsche Verwendung dieses Wortes erlebt. Lediglich zwei Studenten haben „m≠M“ festgestellt und damit das Kernproblem der beiden Begriffe erkannt.

²⁹⁶ siehe Lipczuk 1995, Seite 117.

(„m=L“ = mapa bedeutet Landkarte, „m=O“ mapa bedeutet Ordner, „m≠M“ = mapa ist nicht gleichbedeutend mit Mappe.)

Gruppe A:

- Proband A1s Antwort lautet: „die Karte, Ordner“.
- A2 und A3 antworteten: „Landkarte“.

Gruppe B:

- B1: „Karte, Landkarte“.
- B2s antwortete: „Landkarte“.
- B3s Antwort: „dt. Mappe ≠ pl. Mapa (= Landkarte)“.
- B4 antwortete wie folgt: „Mappe, Landkarte“.
- B5 : „Landkarte, aber auch ein Ordner bzw. eine Mappe“.

Gruppe C:

- C1s Antwort war: „Karte, Plakat, Europa“.
- C2 antwortete: „Mappe (z.B. Collegeblock, Ringbuchmappe), Plan (Stadtplan)“.
- C3: „Landkarte, segregator“.
- C4: „Mappe, Landkarte“.
- C5 antwortete: „Mappe, Landkarte, vielleicht auch Ordner.“

Gruppe D:

- D1: „mapa = segregator, Mappe = Ordner Landkarte“.

5.9. Fazit zum Thema „falsche Freunde“

Obwohl „falsche Freunde“ im rechtlichen Bereich ein großes Problem sein können, sind sie doch nicht so häufig wie die „wahren Freunde“ also deutsche und polnische Begriffe, die bei formaler Ähnlichkeit auch eine ähnliche Bedeutung haben. Beispiele dafür wären z.B.²⁹⁷:

- koncesja = die Konzession;
- klauzula = die Klausel;
- regres = der Regress,
- prekluzja = die Präklusion,
- proces = der Prozess,
- preambuła = die Präambel usw.

²⁹⁷ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 9.

Sehr oft liegt in diesem Fall ein Internationalismus vor, worunter man ein Lexem versteht, das in mehreren Sprachen (nahezu) kongruente Bedeutung und etymologischen Hintergrund aufweist. Dabei ähneln sich in den jeweiligen Sprachen die Aussprache und Schreibweise. Beispiele dafür wären etwa²⁹⁸:

- **die Dividende** – dywidenda (poln.) – dividend (ang.) – dividende (fr.) – dividendo (it.);
- **das Zertifikat** – certyfikat (poln.) – certificate (ang.) – certificat (fr.).

Internationalismen erleichtern das Leben eines Übersetzers, Dolmetschers, einer Person, die eine Fremdsprache erlernen möchte und sogar das eines Touristen. Sie sind wirklich „wahre“ Freunde, helfen sie uns doch einfach und schnell das passende Wort zu finden. Doch bei aller Euphorie über die Nützlichkeit von Internationalismen muss vor allem eines bedacht werden: Da Internationalismen und lexikalische Tautonyme oft ineinander greifen²⁹⁹, kann der „wahre“ Freund schnell zum „falschen“ Freund werden. Übersetzungen werden schnell und locker aus dem Ärmel geschüttelt, ohne lange darüber nachzudenken, handelt es sich doch um Internationalismen, die allgemein gültig sind. Eine vollständige Bezeichnungsentsprechung bei Internationalismen sichert aber nur unter Beachtung der zuvor genannten Gebrauchsregeln bzw. -restriktionen eine adäquate Übersetzung.³⁰⁰ Interferenzfehler, vor allem in zweisprachigen Internationalismen-Wörterbüchern, können reduziert werden, wenn auf die gegebenen Beschränkungen im Gebrauch oder aus adäquaten Entsprechungen im jeweiligen Fall hingewiesen wird³⁰¹.

Das Problem besteht darin, „falsche Freunde“ von „wahren Freunden“ zu unterscheiden und zu wissen, wann man den äquivalenten Ausdruck anwenden darf und wann eben nicht. Die Schwierigkeit dabei ist allerdings, dass man etwa bloß anhand der Orthografie einen Internationalismus nicht von einem „falschen Freund“ unterscheiden kann³⁰².

Um die Verwendung von „falschen Freunden“ zu vermeiden, lassen sich folgende „Vorsichtsmaßnahmen“ nennen, die zu beachten sind:

²⁹⁸ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 9.

²⁹⁹ siehe **Laskowski** 2006, Seite 4.

³⁰⁰ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 93.

³⁰¹ siehe **Lipczuk** 1987, Seite 93.

³⁰² siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 9.

- Bei Vorliegen eines ähnlichen Begriffs in der anderen Sprache müssen die Bedeutungen beider Lexeme sehr genau untersucht werden. Es reicht oft nicht aus, sich auf sein „Sprachgefühl“ zu verlassen. Eine gesunde Portion Misstrauen hinsichtlich ähnlicher Begriffe ist hier angebracht. Dabei ist das präzise Vergleichen mehrerer Wörterbucheinträge oft unentbehrlich.
- Oft spielt auch der Adressatenkreis eine wichtige Rolle. Wenn etwa ein Text vom Polnischen ins Deutsche übersetzt werden soll, ist es wichtig zu wissen, für welches deutsche Land die Übersetzung angefertigt werden soll.
- Ergebnisse aus zweisprachigen Rechtswörterbüchern sollten nachträglich durch einsprachige fachliche Lexika und Rechtswörterbücher abgesichert werden. Zweisprachige Rechtswörterbücher enthalten nur selten Anmerkungen zu stilistischen, räumlichen und zeitlichen Unterschieden in der Anwendung unterschiedlicher Begriffe.

Problematisch ist meines Erachtens auch die mangelnde Bereitschaft von Übersetzern, sich mit dem Phänomen der „falschen Freunde“ auseinanderzusetzen³⁰³. Oft wird das Problem als lapidarer Anfängerfehler abgetan, der mit Erfahrung und Übung automatisch ausgemerzt wird. Allerdings sind auch professionelle Übersetzer und sogar Literaturwissenschaftler vor solchen Fehlern gefeit. Ein Beispiel für eine derartige Fehlübersetzung findet sich bei Marojević³⁰⁴:

(Original auf Russisch) *Čital on, stoja posredine éstrady, opirajas' obeimi rukami na spinku stula (...)*

(Serbische Übersetzung) *Čitao je on stojeći nasred estrade i opirući se obema rukama o naslon stolice (...)*

(Kommentar) *Nije jasno kako se prevodilac nije dosetio da se ne može čitati "opirući se obema rukama o naslon stolice" nego samo recitovati, govoriti.*

Übersetzung:

(Original auf Russisch) *Er stand in der Mitte der Bühne und **rezitierte**, wobei er sich mit beiden Händen auf die Lehne eines Stuhls stützte (...)*

(Serbische Übersetzung) *Er stand in der Mitte der Bühne und **las**, wobei er sich mit beiden Händen auf die Lehne eines Stuhls stützte (...)*

(Kommentar) *Es ist nicht klar, warum der Übersetzer nicht gemerkt hat, dass man, während man "sich mit beiden Händen auf die Lehne eines Stuhls" stützt, nicht lesen kann, sondern nur rezitieren oder sprechen.*

³⁰³ siehe **Bunčić** 2000, Seite 10.

³⁰⁴ siehe **Marojević** 1989, Seite 23;
siehe auch **Bunčić** 2000, Seite 11 f.

Seitdem das Internet immer populärer geworden ist, kann man nun auch Übersetzungen zu niedrigsten Preisen von (mehr oder weniger) seriösen Anbietern bekommen. Dies führt mitunter zu qualitativ minderwertigen Übersetzungen, die mitunter auch ein großes Publikum belustigen können, wie etwa in folgenden Beispielen:

Auf einem Touristen-Bus in London war die Aufschrift "Welcome! Bienvenu! Willkommen! Privetstvie!" zu lesen. Allerdings bedeutet russisch *privetstvie* „Willkommen!“. Besser hätte *dobro požalovat'*, also „herzlich willkommen!“, gepasst³⁰⁵.

Auf einem Werbeplakat in Deutschland, das für einen Verlag warb, wurde statt *dobro požalovat'* („želapyj“) übersetzt, womit wahrscheinlich *želannyj* „willkommen, erwünscht“ gemeint war³⁰⁶.

Ein äußerst berühmter Fehler, der vielleicht dem einen oder andern persönlich aufgefallen ist, sei noch zum Abschluss genannt³⁰⁷: Bei der Abschlusszeremonie der olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck wurde in Leuchtbuchstaben: „GOOD BYE IN LAKE PLACID“ auf die Leinwand geschrieben. Gemeint war offenbar „Auf Wiedersehen in Lake Placid“. (Besser gepasst hätte etwa: „See you soon in Lake Placid.“)

6. Zusammenfassung

³⁰⁵ siehe Bunčić 2000, Seite 11 f.

³⁰⁶ siehe Bunčić 2000, Seite 11 f.

³⁰⁷ siehe Hönig/Kußmaul 1982, Seite 9 f.

6.1. Deutsche Zusammenfassung

In meiner Arbeit behandle ich verschiedene Facetten des Themas „Sprachwissenschaftliche Aspekte der polnischen und der deutschen Rechtsfachsprache. Eine kontrastive Analyse.“

Zuerst zeige ich einen Überblick über die **gemeinsame polnische und österreichische bzw. deutsche Rechtsentwicklung**. Zeugen der Einwirkung des Polnischen auf die deutsche Rechtssprache sind etwa die Begriffe: *burmistrz* (Bürgermeister), *gmina* (Gemeinde), *rada* (Rathaus) oder *wójt* (Vogt).³⁰⁸ Der Überblick über die Rechtsgeschichte beginnt im Mittelalter und zeigt die Anwendung deutscher Rechtsquellen wie z.B. des Sachsenspiegel oder des Magdeburger Weichbildes. Ich zeige die Entwicklungen bis ins 20. Jahrhundert, wobei auch auf den Einfluss polnischer Juristen auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eingegangen wird.

Weiters behandle ich auch **Probleme**, die **bei der Übersetzung fremdsprachiger Rechtstexte** entstehen. Es wird auf spezifische Problemstellungen eingegangen, wie etwa: Unterschiedliche juristische Termini in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern, Präzision der Rechtsfachsprache, Verwendung von Archaismen usw.

In einem weiteren Kapitel wird auf **Probleme bei Übersetzungen im wirtschaftlichen und (finanz)rechtlichen Bereich** eingegangen. Einige der größten Probleme sind etwa die falsche Einsetzung von Lehnübersetzungen, blindes Vertrauen auf bilinguale Wörterbücher, mangelndes Vorwissen oder die wortwörtliche Übernahme von „allgemeingebräuchlichen“ Begriffen.

Es folgt eine **kritische Auseinandersetzung mit Hilfsmitteln für rechtliche Übersetzungen**. Hier habe ich eine interessante Studie von Stepnikowska eingebaut, mit deren Hilfe das oft blinde Verlassen von Übersetzern auf (bilinguale) Wörterbücher gezeigt wird.

Das nächste große Kapitel beschäftigt sich mit **Funktionsverbgefügen im rechtlichen Bereich**. Funktionsverbgefüge sind ein wichtiges Instrument in rechtlichen Texten, man kann sie als Konstruktionen definieren, die ein Zustands- oder Bewegungsverb als Funktionsverb mit lokaler Präposition und ein abstraktes Substantiv besitzen. Im Anschluss dazu präsentiere ich noch einige Beispiele für Funktionsverbgefüge aus dem rechtlichen Bereich.

Den größten Teil meiner Arbeit bildet das Kapitel „**falsche Freunde**“ **in der rechtlichen Terminologie**. Es handelt sich dabei um Worte oder Begriffe mehrerer Sprachen, die sich

³⁰⁸ siehe **Maciag** 1993, Seite 324.

zwar formal ähneln, deren Bedeutung allerdings unterschiedlich ist. Ein Beispiel dafür wäre etwa das polnische „**akurat**“ (ausgerechnet, gerade) im Vergleich zum deutschen „**akkurat**“ (sehr genau, ordentlich, äußerst sorgfältig).

Es wird auch auf die Entstehung von Tautonymen in der deutsch-polnischen rechtlichen Terminologie eingegangen. „Falsche Freunde“ im rechtlichen Bereich entstehen häufig durch Entlehnungen aus anderen Sprachen, wie z.B. aus dem Lateinischen³⁰⁹.

Weiters wird auf die semantischen Relationen zwischen Lexemen eingegangen (Relation der Privativität, Relation der Inklusion, Relation der Exklusion, usw.).

In diesem Zusammenhang werden auch etymologische Entwicklungen im Deutsch-Polnischen Bereich gezeigt und analysiert.

Im Anschluss dazu folgt ein kleiner Exkurs, der sich mit dem Thema von **Pseudogermanismen** beschäftigt. Unter dem Begriff „Pseudogermanismen“ sind solche Begriffe zu verstehen, von denen man glaubt sie existieren im Deutschen (etwa als Entlehnung aus dem Lateinischen), was allerdings nicht der Fall ist.

Weiters werden noch Gebrauchsrestriktionen für äquivalente deutsche und polnische Tautonyme bzw. Internationalismen behandelt³¹⁰.

Schließlich präsentiere ich in einem weiteren Exkurs eine kleine **Studie zum Thema „falsche Freunde“**. Dazu befragte ich 14 Studenten der Polonistik zum Thema „falsche Freunde“.

Die Studie sollte vor allem das Thema der „falschen Freunde“ aus einem anderen Blickwinkel beleuchten, wobei mir bewusst ist, dass die Anzahl der Probanden viel zu gering ist, um die Studie als wissenschaftlich aussagekräftig bezeichnen zu können. Trotzdem glaube ich, dass dies ein spannender und nützlicher Beitrag zu meinem Thema ist.

Eine Beispielfrage der Studie wäre etwa: *„Wie lautet die Übersetzung des deutschen Wortes „Klient“ ins Polnische? Schreibe alle Übersetzungsmöglichkeiten auf, die dir einfallen.“*

Es wird weiters eine detaillierte Analyse sämtlicher Antworten gezeigt und die Ergebnisse der Studie in tabellarischer Form in einem Anhang wiedergegeben.

Zu guter Letzt schließe ich mit einem **Fazit zum Thema „falsche Freunde“**. Dazu muss festgehalten werden, dass „wahren Freunde“ also deutsche und polnische Begriffe, die bei formaler Ähnlichkeit auch eine ähnliche Bedeutung haben, häufiger sind als „falsche Freunde“ (beispielsweise etwa *koncesja* = die Konzession). Sehr oft liegt in diesem Fall ein

³⁰⁹ siehe **Krzemińska-Krzywda** 2006, Seite 1.

³¹⁰ siehe **Schatte** 1990, Seite 90 ff;
siehe **Lipczuk** 1987, Seite 81ff.

Internationalismus vor, worunter man ein Lexem versteht, das in mehreren Sprachen (nahezu) kongruente Bedeutung und etymologischen Hintergrund aufweist.

6.2. Polnische Zusammenfassung

W mojej pracy omawiam wiele różnych zakresów tematu „Językoznawcze aspekty polskiego i niemieckiego prawnego języka specjalistycznego zawodowego. Kontrastowa analiza.”

Najpierw przedstawię przegląd **wspólnego polskiego i austriackiego względnie niemieckiego rozwoju prawa**. Dzięki wspólnemu rzymsko - prawnemu dziedzictwu jest wiele podobieństw w porządkach prawnych obecnych państw. Poza tym należy wziąć pod uwagę, że granice krajów przesuwano, toteż wzajemny wpływ stał się nieunikniony. Świadcami oddziaływania j. polskiego na niemiecki język prawniczy są takie pojęcia, jak: burmistrz (Bürgermeister), gmina (Gemeinde), rada (Rat), ratusz (Rathaus) czy wójt (Vogt)³¹¹. Całokształt historii prawa dowodzi, że zaczyna się ono w średniowieczu i pokazuje zastosowanie niemieckich źródeł prawnych, jak np. „Sachsenspiegel” (Saskiego Lustra) czy „Magdeburger Weichbild” (magdeburskiego obwodu miejskiego).

Pokazuję fazy rozwoju aż do 20 wieku, przy czym wskazuje się także na wpływ polskich prawników na austriacki powszechny kodeks cywilny.

Dalej omawiam także **problemy, które powstają przy tłumaczeniu obcojęzycznych tekstów prawnych**. Przede wszystkim chciałabym zacytować Poczobuta, który trafnie podsumowuje, o co chodzi w prawniczym tłumaczeniu.

*W tłumaczeniu niemieckojęzycznym tekstów są miarodajne skojarzenia, które może wywołać polski ekwiwalent u kolektywnego recypienta, a więc u polskiego prawnika. Prawnictwo, zwłaszcza teksty ustawowe, są tekstami specjalistycznymi, do których, aby je w pełni zrozumieć, potrzebne są podstawowe wiadomości prawnicze.*³¹²

Również prezentuje całokształt definicji dotyczących tematu „Prawne języki specjalistyczne”.

Bardzo dobre i dokładne wyjaśnienie podaje Stępniewska:

Język prawa (lub język prawny) jest całością wszystkich środków językowych obecnego języka narodowego, które- po pierwsze- służą temu, aby treść ustaw, przepisów

³¹¹ Maciąg 1993, s. 324.

³¹² Maciąg 1993, s. 329 f.

*i innych tekstów prawnych możliwie precyzyjnie przetłumaczyć, po drugie, aby umożliwić śródzawodową, pozazawodową i międzyzawodową komunikację i porozumienie między ludźmi, aby formułować i rozumieć teksty i zeznania, które jako przedmiot mają kompetencję prawa.*³¹³

W kolejnej części omówię następujące aspekty:

- **Dyferencja obszarów prawa**

Przy tym zaprezentuję specyfikę słownictwa uwzględniając różne dziedziny prawa.

³¹⁴

- **Zróżnicowane terminy prawnicze w różnych krajach niemieckojęzycznych**

W tym miejscu zwrócę uwagę na regionalne różnice w języku prawniczym w Austrii, Niemczech i Szwajcarii.³¹⁵

- **Precyzja języka prawniczego**

W tym punkcie omówię złożoność języka prawniczego, która może przysparzać wielu problemów.³¹⁶

- **Zastosowanie skrótów**

Nadmierne zastosowanie skrótów przeszkadza i utrudnia oprócz tego zrozumienie tekstu.³¹⁷

- **Zastosowanie archaizmów**

Archaizmy istnieją w nadmiernej ilości w austriackim porządku prawnym. Są one przeszkodą w poprawnym tłumaczeniu, gdyż one sprawiają niekiedy nawet użytkownikom języka ojczystego ogromne problemy ze zrozumieniem.³¹⁸

- **Polisemia/ Wieloznaczność pojęć prawnych**

Takie pojęcia mają (oprócz znaczenia głównego) swoje specyficzne znaczenie, które dla użytkownika, bez opanowanego słownictwa prawnego, są często niezrozumiałe.³¹⁹

- **(Relatywna) Nieprzetłumaczalność prawniczych pojęć**

Niekiedy prawnicze pojęcia nie mają w języku specjalistycznym odpowiedniego ekwiwalentu, ponieważ sytuacja prawna jest inna i używa się innego instrumentu prawnego. W takim przypadku posługuje się opisami.³²⁰

³¹³ Stępnikowska 1998, s. 26 f.

³¹⁴ Maciąg 1993, s. 330f.

³¹⁵ Maciąg 1993, s. 331.

³¹⁶ Maciąg 1993, s. 331f.

³¹⁷ Maciąg 1993, s. 332.

³¹⁸ Maciąg 1993, s. 332.

³¹⁹ Maciąg 1993, s. 332.

³²⁰ Maciąg 1993, s. 332;

Poczobut 1993, s. 347f.

Poza tym omawiam także **problemy dotyczące tłumaczeń z zakresu gospodarczego i (finansowego) prawnego**. Próby rozwiązania w tym zakresie dotyczą całego rozdziału 3³²¹:

- Zastosowanie funkcjonalnych ekwiwalentów w języku odbiorców powinno być podstawową częścią translatorskiej praktyki; tłumaczenia zapożyczeń nie są często adekwatnym odpowiednikiem tekstu wyjściowego.
- Poszukując funkcjonalnych ekwiwalentów nie powinno się opierać tylko na dwujęzycznych słownikach leksykonach, lecz także zestawiać je z tekstami z prawnego lub gospodarczego zakresu w języku użytkowników. Pozwala to na przyswojenie sobie stylu języka prawnego lub gospodarczego języka. Teksty ustaw i teksty gospodarcze są ważnymi źródłami do znalezienia terminów technicznych.
- Wiedza z danej dziedziny jest kluczem do dobrego tłumaczenia, ponieważ bez wszelkiego wyjaśnienia jest to niemożliwe, żeby znaleźć trafne ekwiwalenty. Nie wystarczy bowiem polegać na słownikach lub ufać własnej intuicji. Nawet porównanie kilku słowników może prowadzić do nietrafnego tłumaczenia.
- Nadmiar słów w tłumaczeniu kilku pojęć może prowadzić do poważnych błędów, zwłaszcza, gdy chodzi o zapożyczenia z j. angielskiego, które przyjmuje się jako powszechnie używane pojęcia.

W dalszym punkcie następuje **krytyczna rozprawa ze środkami pomocniczymi do prawniczych tłumaczeń**. Tu powołałam się na interesujące badania Stępnikowskiej, przy pomocy których udowodniła ona często ślepe poleganie tłumaczy na słownikach dwujęzycznych. W tej ankiecie brali udział studenci uniwersytetu warszawskiego (kierunek: translatoryka). Zadaniem ich było przetłumaczyć krótki tekst z dziedziny prawa. Z przeprowadzonych badań można wyciągnąć następujące wnioski³²²:

1. Badane osoby niekiedy nie wyszukiwały słówek w słownikach. Brak korzystania ze słowników uzasadniają nieprawdopodobieństwem znalezienia odpowiedniego specjalistycznego wyrażenia, przede wszystkim w przypadkach, w których należy zastosować określony frazeologizm lub określony fachowy zwrot.
2. Słowniki specjalistyczne nie zawsze zawierają wszystkie potrzebne pojęcia, toteż interferencja odgrywa dużą rolę, chociaż wzrasta przez to możliwość popełnienia błędów.
3. Powinno się częściej stosować jednojęzyczne słowniki specjalistyczne.

³²¹ Kubacki 2006, s. 12.

³²² Stępnikowska, s. 166ff.

4. Solidna podstawowa wiedza prawnicza jest niezbędna.
5. Informacji dwujęzycznych słownikach nie powinno się bezkrytycznie przejmować.
6. Znalezienie ekwiwalentny powinno się zawsze sprawdzać: porównanie z ekwiwalentami w innych źródłach jest nieuniknione.

W następnym rozdziale zajmuję się **strukturami czasownikowymi w prawniczym zakresie**. Struktury czasownikowe i ich funkcja są ważnym instrumentem w prawniczych tekstach, można je zdefiniować jako konstrukcje, które posiadają czasownik statyczny lub czasownik dynamiczny jako czasownik funkcyjny z lokalnym przyimkiem i abstrakcyjnym rzeczownikiem. Przy tym powołuje się na model pierwowzoru semantyki Kambera, w którym przedstawione są różne stopnie przynależności do czasownikowych konstrukcji funkcjonalnych („*wróbel jest lepszym przedstawicielem ptaka niż pingwin czy struś*”) ³²³. Kamber wyróżnia typowe cechy struktur czasownikowych ³²⁴. Jedną z najważniejszych cech podstawowych jest zastosowanie czasownika jako czasownika funkcyjnego. Inne kryteria nie znajdują się na tej samej płaszczyźnie hierarchicznej. Poza tym umożliwiają rozróżnienie różnych stopni przynależności.

Teraz chciałabym dokładniej opisać poszczególne części czasownika funkcyjnego:

▪ **Czasownik jako czasownik funkcyjny:** ³²⁵

Czasownik spełnia określone funkcje i tym samym traci swoją podstawową rolę orzeczenia w zdaniu. Pojawia się w połączeniu z grupą rzeczownikową lub przyimkową „wypróżnia się semantycznie”. Drugą część orzeczenia tworzy rzeczownik. To łączy czasownik i rzeczownik w jedność i przejmują wspólnie zadanie orzeczenia.

▪ **Rzeczownik jako rzeczownik abstrakcyjny:**

Poprzez „przesunięcie znaczeniowe” rzeczownik przejmuje funkcję czasownika, a czasownik traci na znaczeniu. Jak już przedtem opisano, nie dochodzi wprawdzie do całkowitego przesunięcia, czasownik pozostaje mimo to ważną częścią składową dla wspólnego znaczenia orzeczenia jako całości.

▪ **Czasownik jako czasownik dynamiczny lub czasownik statyczny:** ³²⁶

³²³ Kamber 2008, s. 20ff.

³²⁴ Kamber 2008, s. 21.

³²⁵ Kamber 2008, s. 23ff.

³²⁶ Kamber 2008, s. 26ff.

Czasowniki ruchu to czasowniki, które wyrażają ruch³²⁷ i wprowadzie nie tylko aktywny, własny ruch, lecz także ruch wykonane nadanym obiekcie. Czasowniki stanu to czasowniki, które określają pozycje w pomieszczeniu.³²⁸

▪ **Konstrukcja zawierająca grupę przyimkową:**³²⁹

O takim zjawisku mówi się, aby podkreślić pogląd, że konstrukcje z grupami przyimkowymi zalicza się do struktur czasownikowych (SC). Takie konstrukcje z grupami nominalnymi ogromnie rozszerzają grupę struktur czasownikowych.

Następnie zaprezentuję jeszcze kilka przykładów SCz z zakresu prawa.

Największą część mojej pracy zajmują „**falszywi przyjaciele**” w terminologii prawniczej. Najpierw definicja pojęcia: chodzi tu o słowa i pojęcia, które w różnych językach są wprowadzie formalnie do siebie podobne, ale ich znaczenie jest różne.

Innym pojęciem traktowanym synonimicznie, które często można znaleźć w literaturze specjalistycznej, jest „leksykalny tautonim” lub już „tautonim”. Przykładem na to byłoby na przykład polskie „**akurat**” (ausgerechnet, gerade- właśnie, dokładnie) w porównaniu do niemieckiego „**akurat**” (sehr genau, ordentlich, äußerst sorgfältig- bardzo dokładnie, porządnie, nader troskliwie).

Oto częste zapożyczenia polsko-niemieckich tautonimów z innych języków, jak np. Z łaciny czy z j. angielskiego.

Przykład: łac. **Konkurs - konkurs**
 ang. **Handicap - handicap**

Interesujące jest to, że znaczenie niemieckiego wyrazu odpowiada językowi wyjściowemu, podczas gdy polski wyraz ma nieznacne lub nie ma żadnego podobieństwa. Odwrotny przypadek pojawia się w następujących wyrazach:

Przykład: **aprobować- approbieren**
 mapa- Mappe
 tortura- Tortur

³²⁷ Gerling/Orthen 1979, s. 99ff.

³²⁸ Gerling/Orthen 1979, s. 43.

³²⁹ Kamber 2008, s. 22f.

Wprawdzie istnieją pojęcia, które nie mają wspólnej bazy lub zostały zapożyczone z różnych języków i na podstawie skłonności interferencyjnej mogą być określane jako tautonimy.

Przykłady na to:

niem. „**mattieren**” (zapożyczony z j. franc. „pozbawiać połysku”)

pol. „**matować**” (z j. arab. „dać komuś mata”)

niem. „**Trema**” (z j. grec. „luka między siekaczami”)

pol. „**trema**” (z j. wł. „lęk”)

Malochorski wymienia trzy główne przyczyny powstawania „fałszywych przyjaciół”³³⁰:

- Fonetyczna konwergencja
- Semantyczna dywergencja
- Zapożyczenie lub neologizm wyrazu, który formalnie wywodzi się z już powstałego wyrazu.

Potem porusza się problem powstawania tautonimów w niemiecko - polskiej terminologii prawniczej. „Fałszywymi przyjaciółmi” w prawniczym zakresie powstają często przez zapożyczenia z innych języków, często z j. łacińskiego³³¹, czyli przez europejski rozwój prawa, względnie przez rozprzestrzenianie się prawa rzymskiego w Europie. Dalej poruszę problem semantycznych relacji między leksemami. Jako pierwszą omówię relację prywatywitacji:³³²

Niemieckiemu (lub polskiemu) wyrazowi przypisuje się znaczenia, który o wcale nie ma. Dzieje się tak przez bezpośrednie przeniesienie znaczeń polskiego (albo niemieckiego) wyrazu (który ma kilka znaczeń, a zatem jest homonimem) wchodzącym do j. niem. (lub j. pol.)

Przykład:

die Arterie = arteria, tętnica

arteria, tętnica = „die Arterie, die Hauptverkehrsstraße“,

³³⁰ Malachovskij 1990, s. 10.

³³¹ Krzemińska-Krzywda 2006, s. 1.

³³² Lipczuk 1987, s. 78 ff;

Schatte 1990, s. 88ff;

Lipczuk 2009, s. 1 ff.

ale „die Arterie” (arteria) $\neq$ „Hauptverkehrsstraße” (to jest główna ulica komunikacyjna).

Potem następują przykłady z zakresu prawa:

Przykład:

der Konkurs = **konkurs** (obydwa „niewypłacalność”)

„konkurs” = Wettbewerb,

ale „der Konkurs” $\neq$ „Wettbewerb” (to jest współzawodnictwo)

Ponadto wyjaśnię etymologiczny rozwój znaczenia pojęcia „**Konkurs** – **konkurs**”. Chodzi tu naturalnie o zapożyczenie z łaciny i wprowadzie od wyrazu „concurrere”³³³ co dokładnie znaczy tyle co „zbiegać”.

Następnym tematem do prezentacji jest relacja inkluzji.³³⁴ Przez to rozumie się nieuprawnione rozszerzenie znaczeń jednego wyrazu w j. niem. (lub w j. pol), ponieważ znaczenie w pol. (lub w niem.) ma szerszy zasięg.

Przykład:

der Artist = artysta z cyrku wzgl. z zakresu rozrywki

artysa = generalnie artysta

der Dignitar = duchowny dostojnik

dygnitarz = generalnie dostojnik

Jako przykład odwrotnej relacji byłaby np. „**die Diktion**” w porównaniu do „**dykcja**”. Podczas gdy niemiecka forma obejmuje zarówno sposób mówienia, jak i pisanie, to polska „dykcja” oznacza wyłącznie sposób mówienia.

Przykładami z zakresu prawa byłyby:

„**der Klient**” = klient adwokata

klient = klient w każdej dziedzinie, w supermarkecie, w sklepie obuwniczym, u adwokata itd.

³³³ **Kopaliński** 1988, s. 275.

³³⁴ **Lipczuk** 1987, s. 62.

Poza tym bada się etymologiczny rozwój znaczenia słowa „Klient – klient”. Potem zostanie opisana relacja kontrantacji.³³⁵ Znaczenie wyrazów w obu językach jest tu przeciwstawne. W literaturze specjalistycznej jest na to tylko jeden przykład:

Przykład :

(niem) **das Handicap** (wada) – (pol) **handicap** (zaleta)

Oto przykłady z artykułów prasowych:

*„(...) I najważniejsza wiadomość : Schlierenzauer- ze względu na bliski sezon olimpijski- może przygotowywać się bez żadnych zaległości treningowych czy wad.”*³³⁶

*„Squasha uprawnia wielu ludzi biznesu- gdy go wpiszesz jako hobby w CV, a okaże się, że prezes też gra, to jako kandydat do razu masz handicap- żartuje Mieczysław Łuczyński, właściciel Sinusa.”*³³⁷

Jako przykład z prawniczego zakresu podaje się wyraz „Kriminalist” (wyjaśniający czyn karalny) i „kryminalista” (popołniający czyn karalny). Potem podsumowuję etymologiczny rozwój wyrazu „Kriminalist” i „kryminalisty”.

Potem przedstawia się relacja ekiwpolencji.³³⁸ Tu chodzi o relacje wyrazów, których znaczenia częściowo się pokrywają. Ponadto wyraz jednego języka ma określone reguły użycia albo elementy znaczeniowe, których brakuje w innym języku. Mimo podobieństwa

znaczeniowego, wykluczają się one wzajemnie.

Przykład:

das Jackett = męska marynarka

żakiet = damska marynarka

³³⁵ Lipczuk 1987, s. 78ff.

³³⁶ „Skispringen: Schlierenzauer trainiert bald wieder” (die Presse, 8.5.2009), <http://diepresse.com/home/sport/mehrsport/477499/index.do>.

³³⁷ „Dla ciała, ducha i kariery” (newsweek polska, 23.3.2003), www.newsweek.pl/wydruk/artykul-wydruk.asp?Artykul=5708.

³³⁸ Lipczuk 1987, s. 80ff;

Schatte 1990, s. 89ff;

Lipczuk 2009, s. 1 ff.

das Kompott = je się i najczęściej serwuje się na zimno

kompot = pije się i serwuje się jako letni napój.

Także w zakresie prawniczym jest kilka przykładów jak te:

(w zakresie stylistyki)

konstytucja = die Verfassung

die Konstitution = przestarzałe pojęcie konstytucji

W tym zakresie to częsty przypadek, że polski termin prawniczy pochodzi z łaciny i ma kilka odpowiedników w j. niem, przy czym te odpowiedniki niekoniecznie muszą być łacińskiego pochodzenia.

W związku z tym podaje jako przykład wyraz „der Advokat” (lub w j. pol. adwokat) odnośnie jego etymologicznego rozwoju, poza tym badam także parę tautonimów, „aresztować-arretieren” ze względu na ich etymologiczne korzenie.

Następnie omówię temat relacji ekskluzji³³⁹, zakładając, że znaczenia dwóch porównywalnych wyrazów wzajemnie się wykluczają. Przykładem tego jest niemiecki wyraz „Toupet”, którego używa się w sensie „sztuczne włosy”. Polski „tupet” stosuje się w znaczeniu „bezczelność, zuchwałość” a więc zupełnie inaczej.

Dalsze przykłady:

die Mappe = teczka ≠ **mapa** = „Landkarte” (mapa fizyczna)

der Etat = plan gospodarstwa, domowego ≠ **e tat** = „Planstelle”, czyli stała posada.

Także w zakresie prawa jest kilka przykładów odnośnie tego tematu. Oto one:

die Amortisation ≠ **amortyzacja**

amortyzacja = die Abschreibung (**odpis**)

die Abschreibung = wycofywanie udziałów handlowych spółki z ograniczoną odpowiedzialnością czy akcji spółki akcyjnej.

W związku z tym nasuwa się mała dygresja, która wiąże się z tematem „pseudogermanizmów”. Pod pojęciem „pseudogermanizmy” rozumie się także pojęcia, o

³³⁹ **Lipczuk** 1987, s. 80ff.

których się sądzi, że istnieją w j. niem. (jako zapożyczenia z łaciny), co oczywiście nie jest przypadkowe.

Jako przykład należy wymienić wyraz „**der Prokurator**”. W j. pol. (prokurator) jest to określenie specjalnego adwokata. Ta nazwa urzędowa wywodzi się z rzymskiego prawa, ale w j. niem. nie przyjęła się. W Austrii najważniejsza władza prokuratury nazywa się „Generalprokurator”. Jej szef nazywany jest „Generalprokurator”. „Prokurator” jako taki wyraz nie istnieje w niemieckim języku prawniczym.

Dalej omówione zostaną jeszcze restrykcje użycia ekwiwalentów, niemieckich i polskich tautonimów wzgl. internacjonalizmów³⁴⁰. Zwróci się uwagę na następujące aspekty:

- **Diachroniczny aspekt** (wskazówka do czasowego uporządkowania)

Związek takich wyrazów, które pokazują wprowadzić te same reguły powiązane ze sobą, jednakże ich różnice wynikają z czasowego zaszeregowania, a świadczy o tym niemiecki wyraz „**Tortur**” (przestarzały wyraz), który znaczy tyle co „tortura, katusza”, podczas gdy polski odpowiednik „**tortura**” istnieje w polszczyźnie.

- **Diatechniczny aspekt** (dotyczący obszarów specjalistycznych) ten opisuje związek takich wyrazów, które wskazują na te same reguły, jednak różnice wynikają z zastosowania (w specjalistycznym aspekcie językowym). Polskie „**proponować**” w sensie „**vorschlagen**” obowiązuje j. niem. jako wyraz specjalistyczny - językowy.

- **Diatopiczny aspekt** (wskazówka do lokalnego rozprzestrzeniania) pod tym pojęciem należy rozumieć związek takich wyrazów, które wykazują się tymi samymi regułami, a różnice wynikają z przyporządkowania do miejsca. Jako przykład można porównać „**Kamin**”³⁴¹ i „**komin**”. Oba wyrazy mają znaczenie „komin”; niemieckiego odpowiednika używa się tylko w określonych regionach, a polskiego w całej Polsce.

- **Diafrekwencyjny aspekt** (wskazówka częstotliwości)

Jako przykład³⁴² podaję następujący wyraz (pol.) „sweter” (niem.) „Sweater”

Niemiecki wyraz jest używany rzadziej, podczas gdy w polszczyźnie niewiele się zmienił mimo upływu czasu.

³⁴⁰ Schatte 1990, s. 90 ff;

Lipczuk 1987, s. 81ff.

³⁴¹ Lipczuk 1987, s. 85.

³⁴² Lipczuk 1987 s. 91;

Schatte 1990, s. 89ff;

Ostatecznie prezentuję w dalszym ekskursie małą **ankietę odnośnie tematu „falszywi przyjaciele”**. W tym celu zapytałam 14 studentów polonistyki o temat „falszywi przyjaciele”. Ta ankieta miała rozjaśnić temat „falszywych przyjaciół” z innego punktu widzenia i zadowolić mają ciekawość. Dalej miała ona pokazać studentom, jak problematyczne mogą być skutki „falszywych przyjaciół” w tekstach. Jestem świadoma tego, że liczba biorących udział w mojej ankiecie jest zbyt mała, aby można było zaliczyć ją do badań naukowych.

Mimo to sądzę, że jest to interesujący i pożyteczny dodatek, a z drugiej strony także i potwierdzenie mojego tematu pracy. Aby zobaczyć, jak zostały sformułowane pytania w pracy, chciałabym przytoczyć kilka przykładów:

„Jak brzmi tłumaczenie niemieckiego wyrazu „Klient” na j. polski? Zapisz wszystkie możliwości tłumaczenia, które przychodzą Ci na myśl!”

Potem pokazuję szczegółową analizę zebranych odpowiedzi, a wyniki przedstawiono w formie tabelki.

Na zakończenie **podsumuję wyniki odnośnie tematu „falszywi przyjaciele”**. Należy przy tym stwierdzić, że „prawdziwi przyjaciele”, czyli niemieckie i polskie pojęcia, które przy formalnym podobieństwie mają także podobne znaczenie, występują częściej niż „falszywi przyjaciele” (przykład: koncesja= Konzession). Bardzo często stosuje się w tym przypadku internacjonalizmy. Przez co rozumie się leksem, który ma w kilku językach pokrywające się znaczenie i etymologiczne źródło. Problem tkwi w tym, żeby potrafić odróżnić „falszywych przyjaciół” od „prawdziwych przyjaciół” i wiedzieć, kiedy wolno zastosować ekwiwalentne wyrażenie, a kiedy nie. Trudność pojawia się wprawdzie przy tym, że nie można odróżnić na podstawie ortografii internacjonalizmu „prawdziwego przyjaciela” od „falszywego przyjaciela”.

7. Literaturverzeichnis

7.1. Bücher und Aufsätze

Lipczuk 2009, s. 1 ff.

- Bańkowski, A.:** Etymologiczny słownik języka polskiego. (Warschau 2000)
- Bardach, J.:** Historia państwa i prawa Polski I. (Warschau 1964)
- Bondzio, W.:** Einführung in die Grundfragen der Sprachwissenschaft. (Leipzig 1980)
- Bresson, D. :** La distribution du sens dans les locutions à verbe support. *In : Travaux du Cercle linguistique d'Aix-en-Provence. Travaux 7 : La signification.* (Aix-en-Provence 1989)
- Nominale Prädikate mit Stützverb im Deutschen und im Französischen. In: Studien zum romanisch-deutschen und innerromanischen Sprachvergleich. (Frankfurt am Main 1997)
- Brückner, A.:** Słownik etymologiczny języka polskiego. (Warschau 1993)
- Cierpał, R.:** Die polnische Regelung der Haftung aus *culpa in contrahendo* im Vergleich zu Deutschland und Österreich. *In: Aktuelle Entwicklungen im polnischen, deutschen und österreichischen Privatrecht. Vereinheitlichung oder Auseinanderentwicklung? Zweites Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften.* (Baden-Baden 2010)
- Conrad, R. et al:** Kleines Wörterbuch sprachwissenschaftlicher Fachausdrücke. (Hanau 1984)
- Creifelds C./Weber K.:** Rechtswörterbuch (München 2002)
- Detges, U.:** Nominalprädikate. Eine valenztheoretische Untersuchung der französischen Funktionsverbgefüge des Paradigmas ‚être Préposition Nomen‘ und verwandter Konstruktionen (Linguistische Arbeiten 345). (Tübingen 1996)
- Długosz-Kurczabowa, K.:** Nowy słownik Etymologiczny Języka Polskiego. (Warschau 2003)
- Wielki słownik etymologiczno-historyczny języka polskiego. (Warschau 2008)
- Drechsel, U.:** Funktionsverbgefüge in der deutschen und polnischen Rechts- und Wirtschaftssprache. *In: Stettiner Beiträge zur Sprachwissenschaft. Sprachkontakte-Sprachstruktur. Entlehnungen-Phraseologismen. Band 2.* (Hamburg 2009)
- Eisenberg, P.:** Grundriß der deutschen Grammatik. Band 2: Der Satz. (Stuttgart 1999)
- Gerling, M./ Orthen, N.:** Deutsche Zustands- und Bewegungsverben. Eine Untersuchung zu ihrer semantischen Struktur und Valenz. *In: Studien zur deutschen Grammatik 11.* (Tübingen 1979)
- Haefs, H.:** Handbuch des nutzlosen Wissens. (München 1998)
- Halas, B.:** Terminologia języka prawnego. (Zielona Góra 1995)
- Helbig, G.:** Probleme der Beschreibung von Funktionsverbgefügen im Deutschen. *In: Deutsch als Fremdsprache 16.* (Leipzig 1979)
- Henne, H.:** Semantik und Lexiographie. (Berlin, New York 1972)

- Hoffmann, L.:** Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. (Tübingen 1989)
- Hönig, H.G./Kußmaul, P.:** Strategie der Übersetzung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. (Tübingen 1999)
- Kamber, A.:** Funktionsverbgefüge – empirisch. Eine korpusbasierte Untersuchung zu den nominalen Prädikaten des Deutschen. (Tübingen 2008)
- Kamber, A./Näf, A.:** „Locutions verbales“ en français - „Funktionsverbgefüge“ en allemand : essai de bilan descriptif et terminologique. *In : Métalangage et terminologie linguistique. Actes du colloque international de Grenoble.* (Löwen 2001)
- Kemper, D.:** Der Einfluss des europäischen Rechts auf das polnische Zivilgesetzbuch. (Baden-Baden 2007)
- Kilian, A.:** „Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil I Polnisch – Deutsch“. (München 1996a)
- „Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil II Deutsch – Polnisch“. (München 1996b)
- Kluge, F.:** Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. (Berlin/New York 2002)
- Kopaliński, W.:** Słownik wyrazów obcych i zwrotów obcojęzycznych. (Warschau 1988)
- Korkisch, F.:** Die kulturelle Wechselseitigkeit zwischen den deutschen und ihren östlichen Nachbarn auf dem Gebiet des Rechts. In: Fragen des ost-mitteleuropäischen Rechts. Studien des Instituts für Ostrecht. 27. (München 1979)
- Kotschi, T.:** Charge. Zwei Einträge aus dem Wörterbuch französischer Funktionsverbgefüge. *In: Grammatische Studien und grammatischer Wandel im Französischen. Festschrift für Klaus Hunnius zum 65. Geburtstag.* (Bonn 1998)
- Koziol, H./Welser, R.:** Grundriss des bürgerlichen Rechts 2. (Wien 2007)
- Krings, H.P.:** Was in den Köpfen von Übersetzern vorgeht. Eine empirische Untersuchung zur Struktur des Übersetzungsprozesses an fortgeschrittenen Französischlernern. (Tübingen 1986)
- Lampe, E.J.:** Juristische Semantik. (Bad Homburg et al. 1970)
- Lipczuk, R.:** Verbale Tautonyme lateinischer Herkunft in Deutsch – Polnischer Relation. (Göppingen 1987)
- Lipczuk R. et al.:** Niemiecko-Polski Słownik Tautonimów. (Warschau 1995)
- Lyons, J.:** Wstęp do językoznawstwa. (Warschau 1975)

- Lysiak, L.:** Ius supremum Magdeburgense castri Cracoviensis 1356-1794 – Organisation, Tätigkeit und Stellung des Krakauer Oberhofs in der Rechtssprechung Altpolens. (Frankfurt a.M. 1990)
- Mackensen, L.:** Ursprung der Wörter. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. (Wiesbaden 2000)
- Maciąg, Z.:** Probleme bei der Übersetzung von Rechtsakten und rechtswissenschaftlicher Literatur aus der deutschen in die polnische Sprache. *In: Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch. 8-1.* (Berlin 1993)
- Malachovskij, L.V.:** Teorija leksičeskoj i grammatičeskoj omonimii. (Leningrad 1990)
- Marojević, R.:** Lingvistika i poetika prevođenja (međuslovenski prevod). (Belgrad 1989)
- Milan, C./Sünkel, R.:** Falsche Freunde auf der Lauer. Dizionario di false analogie e ambigue affinita fra tedesco e italiano. (Bologna 1990)
- Paraškevov, B.:** Wörter und Namen gleicher Herkunft und Struktur. Lexikon etymologischer Dubletten im Deutschen. (Berlin et al. 2004)
- Pfeifer, W.:** Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. (München 2004)
- Poczobut, J.:** Beitrag zur Übersetzung von IPR-Texten am Beispiel der Übersetzung aus dem Deutschen ins Polnische. *In: Übersetzen, verstehen, Brücken bauen. Geisteswissenschaftliches und literarisches Übersetzen im internationalen Kulturaustausch. 8-1.* (Berlin 1993)
- Podlech, A.:** Die juristische Fachsprache und die Umgangssprache. *In: Fachsprache – Umgangssprache.* (Kronberg 1975)
- Polenz, P. von:** Funktionsverben im heutigen Deutsch. Sprache in der rationalisierten Welt. (Düsseldorf 1963)
- Pottelberge, J. von:** Verbonominale Konstruktionen, Funktionsverbgefüge. Vom Sinn und Unsinn eines Untersuchungsgegenstandes. (Heidelberg 2001)
- Rajnik, E.:** Tautonyme Personenbezeichnungen im Dänischen und Polnischen. (Posen 1987)
- Schatte, C.:** Internationalismen und „falsche Freunde“ in der Lexika des Deutschen und Polnischen. *In: Internationalismen – Studie zur interlingualen Lexikologie und Lexikographie.* (Tübingen 1990)
- Schauer, M.:** Reformbedarf im Allgemeinen Teil und im Schuldrecht Allgemeiner Teil. *In: ABGB 2011. Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform.* (Wien 2008)
- Seelbach, D.:** Nominale Mehrwertsausdrücke und prädikative Nomina im Französischen. *In: Romanistische Computerlinguistik. Theorien und Implementationen.* (Tübingen 1991)

- Simon, H./Funk-Baker, G.:** Einführung in die deutsche Rechtssprache. (München 1999)
- Ślawski F.:** Słownik etymologiczny języka polskiego. Tom I-III. (Krakau 1965)
- Starke, G.:** Untersuchungen zur syntaktisch-semantischen Leistung von Funktionsverbgefügen im Deutschen als Grundlage für eine automatische Analyse.) *In: Zur Syntax und Semantik prädikativer Strukturen (studia grammatica30).* (Berlin 1989)
- Stępnikowska, A.:** Stand, Probleme und Perspektiven der zweisprachigen juristischen Fachlexikographie. (Frankfurt a. M. et al. 1998)
- Stickel, G. :** Zur Kultur der Rechtssprache. *In: Mitteilungen 10, Aspekte der Sprachkultur.* (Mannheim 1984)
- Szczaniecki, M.:** Powszechna historia państwa i prawa. Warszawa 1985.
- Šabliĭ, O.A.:** Problemy mižmovnoji omonimiji (na osnovi nimec'koji ta ukrajins'koji jurydyčnoji terminolohiji). (Kiev 1998)
- Tao, J.:** Mittelhochdeutsche Funktionsverbgefüge. Materialsammlung, Abgrenzung und Darstellung ausgewählter Aspekte. (Tübingen 1997)
- Vlček, J.:** Úskalí ruské slovní zásoby. Slovník rusko- české homonymie a paronymie. (Prag 1966)
- Vries, T.:** Die Umsetzung von EU-Recht im Verbraucherschutz in das nationale Recht Deutschlands und Polens. *In: Aktuelle Entwicklungen im polnischen, deutschen und österreichischen Privatrecht. Vereinheitlichung oder Auseinanderentwicklung? Zweites Jahrbuch des Krakauer Forums der Rechtswissenschaften.* (Baden-Baden 2010)
- Wasserzieher, E.:** Kleines etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. (Leipzig 1979)
- Wiegand, H.E.:** Onomasiologie und Semasiologie. (Hildesheim 1970)
- Wyrozumski, J.:** Historia Polski do 1505. (Warschau 1986)

7.2. Internetquellen

[http://www.jusline.at/162_c\) durch Begünstigung des Landesfürsten ABGB.html](http://www.jusline.at/162_c) durch Begünstigung des Landesfürsten ABGB.html), zuletzt zugegriffen am 9.6.2010

<http://www.cbk.at/forum/archive/index.php?t-4322.html>, zuletzt zugegriffen am 9.6.2010

7.2.1 Aufsätze/ Zeitungsartikel im Internet

Bunčić Das sprachwissenschaftliche Problem der innerslavischen „falschen Freunde“ im Russischen. In: Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten ,Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I am Slavistischen Institut Köln. Köln 2008 Quelle: <http://www.daniel.brunicic.de/staatsarb/>, zuletzt zugegriffen am 28.05.2010.

Krzemińska –Krzywda: Falsche Freunde in der Rechtsterminologie Polnisch-Deutsch. In: *Deutsche Grammatik im europäischen Dialog*. Krakau 2006. Quelle: http://www2.rz.hu-berlin.de/linguistik/institut/syntax/krakau2006/beitraege/krzeminska_krzywda.pdf, zuletzt zugegriffen am 1.6.2010.

Kubicki: Probleme bei der Übersetzung polnischer und deutschsprachiger Finanzberichte im Kontext der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS). In: *Universitas. Österreichischer Übersetzer- und Dolmetscherverband*. Wien 2006. Quelle: http://www.universitas.org/download.html?FILE_ID=122 , zuletzt zugegriffen am 15. Juli 2010.

Laskowski, M.: Ohne Falsch über falsche Freunde in der deutschen und polnischen Phraseologie. In: *Deutsche Grammatik im europäischen Dialog*. Krakau 2006. Quelle: http://www2.rz.hu-berlin.de/linguistik/institut/syntax/krakau2006/beitraege/krzeminska_laskowski.pdf , zuletzt zugegriffen am 1.6.210

„**Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache**“ der Berlin-Brandenburgerischen Akademie der Wissenschaften, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&qu=Schlangengurke>, zuletzt zugegriffen am 21.9.2009.

„**Faux Amis**“ in den deutsch-polnischen Wörterbüchern, Lipczuk, R., <http://germ.univ.szczecin.pl/~lipczuk/Wien2000.htm>, zuletzt zugegriffen am 18.5.2009.

„**Von der Gurke zum Großunternehmen**“, focus, http://www.focus.de/finanzen/news/60-jahre-otto-versand-von-der-gurke-zum-grossunternehmen_aid_422040.html (12.8.2009), zuletzt zugegriffen am 22.9.2009 .

„**Skispringen: Schlierenzauer trainiert bald wieder**“, die Presse, 8.5.2009, <http://diepresse.com/home/sport/mehrsport/477499/index.do>, zuletzt zugegriffen am 14.5.2009.

„**Dla ciała, ducha i kariery**“, newswweek polska, 23.3.2003, www.newswweek.pl/wydruk/artykul-wydruk.asp?Artykul=5708, zuletzt zugegriffen am 18.5.2009.

7.2.2. Wörterbucheinträge im Internet

<http://de.pons.eu/dict/search/result/?q=amortisation&l=deen> , zuletzt zugegriffen am 4.6.2010.

8. Anhang (Tabellarische Übersicht über die Antworten zur Studie „Falsche Freunde“ im Vergleich: Deutsch- Polnisch)

Frage 1 :

Gruppe A:

Student	Z + W	Z	W
A1	x		
A2			x
A3			x

Gruppe B:

Student	Z + W	Z	W	S
B1			x	
B2				
B3				x
B4	x			
B5			x	

Gruppe C:

Student	Z + W	Z	W
C1			x
C2			x
C3	x		
C4		x	
C5			x

Gruppe D:

Student	Z + W	Z	W
D1		x	

Frage 2:

Gruppe A:

Student	pre	prz
A1	x	
A2		x
A3	x	

Gruppe B:

Student	pre	prz	pop
B1		x	x
B2			
B3	x		
B4			x
B5	x		

Gruppe C:

Student	pre	prz	vor	zub	mum
C1	x	x			x
C2	x	x			
C3		x		x	
C4	x		x		
C5	x				

Gruppe D:

Student	pre
D1	x

Frage 3:

Gruppe A:

Student	K	Z
----------------	----------	----------

A1		x
A2	x	
A3	x	

Gruppe B:

Student	K	Z
B1	x	
B2		
B3	x	
B4	x	
B5	x	

Gruppe C:

Student	K	Z
C1	x	
C2	x	
C3	x	
C4		x
C5		

Gruppe D:

Student	K	Z
D1		x

Frage 4:

Gruppe A:

Student	klient (pl)	Kunde
A1	x	
A2		x
A3	x	

Gruppe B:

Student	klient (pl)	Kunde
B1	x	x
B2		
B3		
B4	x	
B5	x	

Gruppe C:

Student	Klient (dt)	klient (pl)	Kunde
C1	x		
C2		x	
C3	x		x
C4	x		x
C5		x	

Gruppe D:

Student	klient (pl)
D1	x

Frage 5:

Gruppe A:

Student	V	N
A1		x
A2		x
A3		x

Gruppe B:

Student	V	N
B1		x
B2		
B3		x

B4		x
B5		x

Gruppe C:

Student	V	N
C1		x
C2		x
C3		x
C4		x
C5		

Gruppe D:

Student	V	N
D1		x

Frage 6 :

Gruppe A:

Student	M	D	aJ
A1			x
A2		x	
A3		x	

Gruppe B:

Student	M	D	aJ
B1		x	
B2	x		
B3			x
B4	x		
B5			x

Gruppe C:

Student	M	D	aJ
C1			x
C2		x	
C3		x	
C4			x
C5	x		

Gruppe D:

Student	M	D	aJ
D1	x	x	

Frage 7:**Gruppe A:**

Student	m=L	m=O	m≠M
A1	x	x	
A2	x		
A3	x		

Gruppe B:

Student	m=L	m=O	m≠M
B1	x		
B2	x		
B3	x		x
B4	x	x	
B5	x	x	

Gruppe C:

Student	m=L	m=O	m≠M
---------	-----	-----	-----

C1	x		
C2	x	x	
C3	x	x	
C4	x	x	
C5	x	x	

Gruppe D:

Student	m=L	m=O	m≠M
D1	x		x

Lebenslauf Silvia Hameder

Persönliche Angaben

Familienname: Hameder
 Vorname: Silvia
 Geburtsdatum: 30. Juli 1985
 Geburtsort: Wien
 Staatsangehörigkeit: Österreich

Ausbildung

1991-1995 Volksschule VS Knöllgasse Wien
 1995- 2003 Bundesrealgymnasium Waltergasse (Realgymnasium mit ergänzendem Unterricht in Biologie, Chemie, Informatik sowie Physik), Englischolympiade
 Juni 2003 Matura mit ausgezeichnetem Erfolg
 Oktober 2003 Beginn des Studiums der Rechtswissenschaften
 Oktober 2004 Abschluss des ersten Studienabschnittes
 März 2006 Abschluss des zweiten Studienabschnittes
 Juni 2007 Abschluss des Jusstudiums mit Schwerpunktausbildung im Technologierecht
 Oktober 2007 Beginn des Studiums der Slawistik (Polonistik) an der Universität Wien

Praktika und Studentenjobs

Praktikum im Februar 2005 in der Rechtsanwaltskanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
 Praktikum im September 2005 bei voestalpine UK Ltd. London

Praktikum im August 2006 bei voestalpine Polska Sp.z o.o. in Krakau
Praktikum im August 2007 bei voestalpine Krems (Rechtsabteilung)
Praktikum im Juni/Juli 2008 bei der Österreichischen Post AG/ Unternehmenszentrale
Studentenjob bei Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte im Jahr 2005
Studentenjob bei 7 TC Wirtschaftsprüfer im Jahr 2009/2010

Englische Kurzzusammenfassung

My diploma thesis is called “Linguistic Aspects of the Polish and German Legal Language. A Contrastive Analysis.“ The comparative study starts with a short historical overview, beginning with the legal developments in the medieval times and ending in the present, showing the sometimes difficult handling of EU-directives.

Furthermore I am dealing with common translation mistakes and problems (f.i. the wrong use of calques or loan translations, overreliance on bilingual dictionaries, missing or deficient technical/specialized knowledge) that might occur while translating legal and business documents.

Moreover I discuss the use of “semantically weak verbs“. That means the verb has, semantically speaking, an ancillary function. In this case, the main semantic meaning lies within the prepositional object. Such combinations are less frequent in the English language. The German or Polish combinations are often translated by one single verb in English (f.i. in Betracht ziehen = consider).

I also show the problem of “false friends“. “False friends“, or rather deceptive cognates, are words in two or more languages that are identical, resemble in form or content or both. Yet they are seldom fully identical in meaning, denotation and connotation.

These are only some of the most important aspects of my thesis. My goal was to highlight some of the complex translatonic problems and try to show reasonable solutions.